Oec. p.
199

Memminger.

Vom
Handlohn der Erbgüter,
besonders
nach Nürnbergischen Rechten.

Mit Beylagen.

Ein Beytrag zum Teutschen
Kameralrecht.

Nürnberg,
im Verlag der Grattenauerischen
Buchhandlung. 1798.

Laudemia non nimium et in immenſum extendenda, nec ubi iuſtae militant rationes, iuſto tenacius reſtringenda, quod utrumque, uti in vitio eſt, ita hinc Emphyteutas et Cenſuarios ruſticos, praeſertim miſellos, gemere; illinc Dominos indignari paſſim experimur.

Franzkius de laudemiis,
cp. 19. n. 25.

BIBLIOTECA
CENTRALĂ

Vorrede.

Die Hauptschriftsteller über das Handlohn waren bisher:

1) D. Joh. Jod. Beck vom Abschoß, Nachsteuer und Handlohn, welchen Tractat Heinr. Arn. Lange in Bayreuth 1781 mit vielen Anmerkungen wieder herausgegeben und manche sehr strenge Grundsätze darin aufgestellt hat.

2) D. Joh. Christian Conrad Schröters Abhandlung von der Lehenwaare und andern Belehnungsgebühren, mit einer Vorrede D. Joh. Ludwig Eckardts, Berlin 1789. 8., in welcher von den Fränkischen und Nürnbergischen Handlohnsrechten vieles vorkommt, wobey aber manches einer Berichtigung bedarf, indem der Verfasser einige ihm von einem Nürnbergischen Rechtsgelehrten mitgetheilte Nachrichten falsch verstanden hat. Auch ist jene sonst ganz brauchbare Abhandlung nicht vollständig genug ausgefallen, weil manche gedruckte Hülfsmittel dabey nicht sind genützt worden, z.E. die in D. Hoffers Beyträgen zum Policeyrecht

der Deutschen, S. 357 eingerückten Eichstättischen und Onolzbachischen Gesetze über das Handlohn.

3) Eine kleine Schrift eines Ungenannten K—r: Von Entrichtung der Handlohne bey Erbzinß-Lehen nach den Nürnbergischen geschriebenen und Gewohnheitsrechten zur Erläuterung des XXIII Titels der dortigen Reformation. Nürnberg, 1790. 8., in welcher, nur aus 3 Bogen bestehenden Abhandlung manche Sätze ganz richtig bestimmt sind, aber, wie aus der Vergleichung mit der gegenwärtigen Ausführung erhellen wird, auch manche Behauptungen aufgestellet sind, welchen man nicht Beyfall geben konnte.

Dieser Vorarbeiten ungeachtet war eine neue Bearbeitung dieses Gegenstandes nicht überflüssig, in welcher die Principien der Vorgänger geprüft und, so viel möglich, consequente Grundsätze aufgesucht würden, um die aus der unschicklichen Vermischung der Rechtsquellen und aus unrichtigen Voraussetzungen entsprungenen Behauptungen zu berichtigen.

Die Lehre von den Teutschen Erbgütern ist nämlich durch die Einmischung des Römischen Rechts

Rechts und des Longobardischen Lehenrechts manchfaltig verwirrt worden. Die Grundsätze von der Römischen Emphyteusi können nicht schlechthin auf die Teutschen Bauerngüter angewendet, sondern das rechtliche Verhältniß der letzten muß vielmehr aus dem Teutschen Rechte und Herkommen hergeleitet werden. Handlohnsfälle bey Erbgütern können also auch nicht bloß aus dem Römischen Rechte, sondern nur aus Statuten und dem erwiesenen Gewohnheitsrecht beurtheilt werden *). Solche Erbgüter sind aber auch nicht als feuda, sondern als Allodien zu betrachten: daher ist das Lehenrecht nicht auf sie anwendbar. Diese Grundsätze gelten auch in Ansehung der Nürnbergischen Erbgüter, welche nach den Local-Gesetzen und dem erweislichen Herkommen in Handlohnsfällen und sonst zu beurtheilen sind.

Die Hauptnorm in Nürnbergischen Handlohnsachen macht aus: die Verordnung der Reformation von 1564 XXIII Tit. 13 Gesetz; nebst verschiedenen Additional-Decreten, oder Rathsverlässen, wohin vornämlich gehören der vom

 19 May

*) Jos. Mar. Schneidt de laudemio §. XII et XIII in dessen Thesauro Iur. Francon. I. Abschn. VII. Heft p. 1208.

19 May 1619 (in der vollständigen Sammlung der Additional-Decrete S. 564), vom 30 Aug. 1706 (Ebendaselbst S. 565) und vom 9 Febr. 1613 (Ebendaselbst S. 559). Dahingegen das angebliche Decretum vom 8 April 1570 (Ebendaselbst S. 559) mehr für einen Rathschlag, als Raths-Decret zu halten seyn möchte.

Die sogenannte Handlohns-Instruction von 1692 ist die Beantwortung etlicher vom Pflegamt Gräfenberg an das Landpflegamt eingeschickten Fragen, die in die Handlohns-Materie einschlagen. Sie ist zwar vom Landpflegamt an das Pflegamt Gräfenberg, und sodann auch an andere Pflegämter per modum rescripti geschickt worden, um sich bey vorkommenden Fällen darnach zu richten. Da aber in verschiedenen darin enthaltenen Fällen vorher kein Handlohn gegeben worden, so haben die Unterthanen des Pflegamts Bezenstein sich dagegen gesetzt und über diese Fälle ihre beschwerende Anzeige gemacht. Jene Instruction ist, weil sich dabey immer mancherley Anstände ergeben, vom Rath bis jetzt noch nicht bestättigt, noch ihr Gesetzeskraft ertheilt worden; daher kann sie nicht schlechterdings eine Norm in iudicando abgeben *), in sofer-

*) s. die Beylage W.

soferne sie nicht mit andern Principien harmonirt.

Die Extracte-Befehls vom 29 Dec. 1706 und v. 13 Oct. 1717 (in der vollständ. Sammlung der Addit. Decr. S. 566) sind auch nur Landpflegamtliche Rescripte, nicht Rathsdecrete, also auch nicht allgemein = verbindliche Gesetze. Nachgeordnete Departements haben nicht das Recht der Gesetzgebung. Höchstens können diese Vorschriften für die Pflegämter auf dem Lande eine Verbindlichkeit haben, in soferne die unter denselben stehenden Unterthanen nichts dagegen einwenden.

In Handlohnssachen kommt theils auf das Gewohnheitsrecht überhaupt, theils auf das Herkommen sowohl bey einzelnen Aemtern und Eigenherrschaften, als bey einzelnen Gütern vieles an: zumahl in Ansehung der durch die Gesetze nicht entschiedenen Fälle; allein zum Beweis eines solchen Gewohnheitsrechts oder Herkommens ist es noch nicht hinlänglich, einige Fälle zu allegiren, wo die Erbleute nicht widersprochen, sondern aus Unwissenheit oder aus Furcht vor Processen das ihnen zugemuthete Handlohn entrichtet haben. Es findet sich, daß manchmahl Erbleute dem an sie geschehenen Ansinnen mit Nachdruck und Er-

folg widersprochen und nicht in dessen Leistung eingewilligt haben, da, wo andere sich gutwillig fügten. Hieraus ergibt sich aber, wie schwer es falle, ein Herkommen in dieser Materie gehörig zu erweisen, und eine Gleichförmigkeit der Grundsätze darzuthun: zumahl da eine auffallende Verschiedenheit und manche Inconsequenz sich hiebey zeiget, auch sich die Grundsätze von Zeit zu Zeit geändert haben, wie einige von den Beylagen beweisen, welche bloß zur Geschichte dieser Lehre beygefügt worden sind.

Bey den so sehr sich durchkreuzenden Meinungen der Nürnbergischen Rechtsgelehrten und so oft von einander abweichenden Grundsätzen der Nürnbergischen Aemter und Eigenherrschaften in Handlohnssachen ist daher eine neue und vollständige Gesetzgebung hierüber längst vermißt und gewünscht worden. Mehrere Aemter, welche eigenherrliche Rechte auszuüben haben, haben ihren Wunsch nach einem vesten Regulativ und nach einer allgemeinen Norm in diesen Angelegenheiten dringend und wiederhohlt geäussert, damit alle Ungleichheit und aller Zweifel in Einforderung des Handlohns gehoben würde. Allein die schon ziemlich nahe Hoffnung zu einer solchen

allgemei-

allgemeinen Handlohnsordnung ist immer wieder verschwunden.

Gegenwärtige Abhandlung wird vielleicht dazu dienen können, das Schwankende in dieser Lehre ins Licht zu setzen und eine bessere, mehr zusammenhängende und vollständige Gesetzgebung hierüber vorzubereiten. Wollte man gleich keine vollständige Handlohnsordnung entwerfen, so würde es schon ein Gewinn seyn, einstweilen die streitigsten Fälle durch eine consequente Gesetzgebung entschieden zu wissen, um Verwirrungen vorzubeugen und mehr Gleichförmigkeit in Handlohnssachen zu bewirken.

Milde Grundsätze über das Handlohn sind selbst den Eigenherren im Ganzen vortheilhafter, als allzu strenge. Denn die Uebertreibung des Handlohns vermindert den Werth der Güter und wird der Eigenherrschaft selbst dadurch in der Folge nachtheilig. Hingegen können bey mehrerer Einschränkung desselben und bey billigern Grundsätzen, von welchen alle willkürliche Behandlung ausgeschlossen ist, die Kaufhandlohne und andere Gebühren desto ergiebiger werden.

In wieferne manche vorherige Schriftsteller in dieser Materie hier eine Berichtigung erhal-

ten haben, wird der Leser selbst finden, auch wo man es nicht anzeigen wollte, um das Polemisiren, so viel möglich, zu umgehen. Man stellt inzwischen auch diese Meinungen zur nähern Prüfung auf, und räumt andern eben das Recht gerne ein, das man sich selbst genommen hat.

Sollten auch nicht alle erdenkliche Fälle hier erschöpft seyn, so wird man doch die wichtigsten und am häufigsten vorkommenden nicht vermissen, und zu manchen hier nicht berührten die Grundsätze bald auffinden können. Aus diesem Grunde glaubt man, daß auch an andern Orten, wo nicht vollständige Handlohnsgesetze vorhanden sind, man nicht selten von dieser Abhandlung und den darin angenommenen Grundsätzen wird Gebrauch machen können, und hat daher kein Bedenken, diese Arbeit als einen Beytrag zu dem noch nicht hinlänglich bearbeiteten Teutschen Kameralrecht anzusehen.

Inhalt.

Begriff des Handlohns. §. 1.
Von welchen Gütern wird Handlohn gegeben? §. 2. 3.

Bey welchen Veränderungs-Fällen wird Handlohn bezahlt? §. 4—26.

Ob wegen Veränderung in der Person des Eigenherrn ein Handlohn zu bezahlen ist? §. 5.

Von Entrichtung des Handlohns, wenn ein Erbgut mehrere Eigenherren hat. §. 6.

Ob das Handlohn wegen der Veränderung des Besitzers oder wegen der neuen Belehnung bezahlt werde? §. 7.

Vom Handlohn in Kauffällen. §. 8.

Vom Handlohn bey zurückgegangenem Kauf. §. 9—11.

Vom Handlohn bey dem Wiederkauf. §. 12. 13.

Vom Handlohn in Fällen, da das Einstandsrecht ausgeübt wird. §. 14.

Ob derjenige, welcher in fremdem Namen licitirt hat, ein Handlohn bezahlen muß? §. 15.

Vom Handlohn in Tauschfällen. §. 16.

Ob derjenige, welcher im Streit über den Besitz gewinnt, ein Handlohn zu geben habe? §. 17.

Ob bey Erlangung eines Erbguts durch einen Vergleich ein Handlohn zu bezahlen? §. 18.

Ob

Ob bey einer Schenkung ein Handlohn zu geben. §. 19.
Ob bey Verpfändungen ein Handlohn zu bezahlen. §. 20.
Ob bey Verpachtungen ein Handlohn zu bezahlen? §. 21.
Ob der Nutznießer ein Handlohn zu bezahlen hat? §. 22.
Vom Handlohn in Erbfällen. §. 23. 24.
Vom Handlohn der Seitenfreunde. §. 25.
Ob im Nürnbergischen das Sterbhandlohn eingeführt sey? §. 26.

Wie viel vom Hundert beträgt das Handlohn? §. 27.

Berechnung des Handlohns. §. 28. 29. 30.
Von der Handlohnsbefreyung des Leihkaufs. §. 31.
Vom jährlichen Handlohn. §. 32.

Von der Handlohnsbefreyung und Bestimmung des handlohnfreyen Theils. §. 33—74.

Von der Handlohnsbefreyung eines einzigen Descendenten. §. 33. 34.
Von der Handlohnsschuldigkeit eines einzigen Enkels. §. 35.
Von der Handlohnsschuldigkeit mehrerer Kinder und Enkel, wie auch der Enkel allein. §. 36—39.
Von der Handlohnsbefreyung, wenn das ererbte Gut innerhalb Jahr und Tag verkauft wird. §. 40—43.
Von dem handlohnfreyen Erbtheil der Kinder. §. 44. 45.
Berechnung des halben Handlohns. §. 46.
Berechnung der handlohnfreyen Erbsportion der Kinder. §. 47—53.
Handlohnsbefreyung der Ehegatten. §. 54—67.

Vom

Vom Einsitzhandlohn. §. 68—74.
Vom Handlohn, wenn die Ehe durch Scheidung getrennt wird. §. 75.
Vom Handlohn, wenn ein Lehenträger bestellt ist. §. 76—80.
Vom Handlohn solcher Güter, welche ganze Corpora besitzen. §. 81.
Zu welcher Zeit muß das Handlohn bezahlt werden. §. 82—84.
Von der Hypothek des Eigenherrn wegen des Handlohns. §. 85.
Vom Handroßhandlohn. §. 86—94.
Von der Verjährung des Handlohns. §. 95.
Vom kleinen Handlohn und andern Nebengebühren. §. 96—99.

Beylagen.

A—C. D. C. F. Gugels Rathschlag nebst Rathsverlaß vom Handlohn, wenn das Gut an Zahlungsstatt dem Verkäufer zurückgegeben wird, vom 14 Jan. 8 Apr. und 14 Apr. 1570. S. 117.

D. D. Herels Bedenken, die Abtheilung eines Guts und das gebührende Handlohn betreffend, vom 24 Oct. 1577. S. 121.

E. D. C. F. Gugels Bedenken: ob man Kindern zusammen zu leihen schuldig, vom 28 Nov. 1582. S. 124.

F. D. Hd=

F. D. Herels Bedenken, daß Kindern zusammen zu leihen. S. 132.

G. D. Gugels und D. Hardesheim Rathschlag von Eigenherrschaften und Handlohn in Erbvertheilungen, vom 21 Oct. 1584. S. 134.

H—L. Bedenken D. Straßburgers und D. Helds nebst Rathsverlaß wegen der Lehengüter, daß den Erben nicht mehr, als ihr anererbter Theil frey, die übrigen Theile aber, die einer an sich bringt, zu verhandlohnen seyen, von 1599 und 1600. S. 139.

M. D. Herpfers Bedenken die Berechnung des handlohnfreyen Erbtheils betreffend, vom 2 Dec. 1647. S. 146.

N. Rathsverlaß vom 16 März 1648. S. 148.

O. D. Herpfers Bedenken, die Berechnung des handlohnfreyen Erbtheils betr. vom 31 März 1648. S. 149.

P. D. Richters Bedenken wegen des halben Handlohns des Ehemanns auf Absterben seiner in versammter Ehe gesessenen Frau, welche nicht mitbelehnt war, vom 14 Aug. 1683. S. 150.

Q. Handlohns-Anfragen von dem Amt Gräfenberg an das wohll. Landpflegamt und darauf erfolgte Responsiones, von 1692. S. 152.

R. D. Magn. Fetzers Bedenken wegen der Fürreut, (nach dem J. 1690.) S. 157.

S. D. Silberrads Bedenken über das Handlohn nach Absterben des Lehenträgers, vom 5 Jan. 1700. S. 166.

T. Landpflegamtliches Rescript an das Pflegamt Hersbruck, vom 14 Apr. 1701. S. 168.

V. Bened. Kempfs, Gerichtschreibers zu Engelthal, Schreiben einige Handlohnsfälle betr., besonders über das Einsitzhandlohn vom 18 Apr. 1701. S. 169.

W. D. J. J. Pellers Bedenken, die Steigerung des Handlohns betreffend, vom 28 Nov. 1705. S. 170.

X. Bericht des Spitalamts und Clarenamts, ob bey Erkaufung der Lehen- und Erbgüter beyde Eheleute zugleich, oder nur der Mann belehnet wird? vom 14 und 15 Oct. 1705. S. 183.

Y. Bericht des Clarenamts, wie es auf Absterben eines Erbmanns, da minderjährige Erben vorhanden, mit den Erbgütern gehalten werde, vom 13 Febr. 1706. S. 186.

Z. Landpflegamtliches Rescript wegen des Handroßhandlohns, vom 30 Sept. 1710. S. 188.

AA. Ebendergleichen Rescript vom 25 Nov. 1710. S. 189.

BB. D. Christoph Scheurls Bedenken von der Handlohns-Schuldigkeit eines einzigen Enkels, vom 14 März 1715. S. 190.

CC. D. Christoph Scheurls Bedenken über den Fall, da die Wittwe nach des Mannes Tod die Hälfte des Guts übernimmt, vom 23 Jul. 1718. S. 199.

DD. D. Christoph Scheurls Bedenken wegen Stellung eines Erbmanns, wenn der jüngste Enkel noch nicht 14 Jahre alt ist, vom 14 Febr. 1721. S. 212.

EE. D. Christoph Scheurls Bedenken vom Handlohn des mit Kindern hinterlassenen Ehegatten, vom 28 Oct. 1721. S. 214.

FF. Be-

FF. Bericht des Clarenamtes, wie es mit dem überlebenden Ehegatten zu halten, der Kinder aus erster Ehe hat und wieder heyrathet, vom 13 März 1724. S. 221.

GG. D. Christoph Scheurls Bedenken über die Frage, ob der überlebende Ehegatte in anderer Ehe, wenn er nicht mit dem Gut belehnt gewesen, und sich wieder verheyrathet, das Handlohn für voll bezahlen muß, vom 3 Nov. 1731. S. 223.

HH. D. Christoph Scheurls Bedenken, ob Seitenerben, welche innerhalb Jahr und Tag ein angefallenes Erbgut verkaufen wollen, vorher Handlohn geben müssen? vom 12 Sept. 1736. S. 227.

II. D. C. C. Schmids Bedenken, ob ein Ehegatte das von dem andern durch ein Testament ererbte Gut zu verhandlohnen schuldig? vom 28 April 1739. S. 234.

KK. D. G. C. Erlabecks Bedenken, einige Handlohnsbeschwerden der Engelthaler Unterthanen betr., vom 12 März 1740. S. 237.

LL. Landpflegamtl. Rescr. vom 9 Sept. 1751. nebst angehängten Extract Rathsverlasses. S. 243.

MM. Landpflegamtl. Rescript an sämmtliche Pflegämter, vom 10 April 1761. S. 244.

NN. D. J. M. F. Lochners Bedenken, ob durch ein Prälegat die Handlohnsreichung geändert werde? vom 18 April 1765. S. 247.

Begriff des Handlohns.

§. 1.

Unter die Rechte der Nürnbergischen Eigenherrschaften über ihre Erbgüter gehört auch das Recht das Handlohn zu fordern *). Handlohn ist ein bestimmter Theil von dem Werth eines Erbguts, welcher in gewissen Veränderungsfällen dem Eigenherrn entrichtet werden muß. Den Namen hat dasselbe davon, weil es bey der von dem Eigenherrn geschehenen Uebergabe des Erbguts, deren Symbol die Hand ist, als Lohn demselben entrichtet wird **). Es ist nicht Römischen, sondern Teutschen Ursprungs, und bezieht sich auf die gerichtliche Uebergabe unbeweglicher Güter, welche der Teutschen Denkungsart gemäß war, und ohne welche man kein

*) Nürnberg. Reform. Tit. XXIII. Ges. 13.

**) In einer ungedruckten Vergleichsurkunde des Abbts und Convents des Klosters St. Egydien zu Nürnberg von 1398. d. 3. Junii kommt vor laudemium vulgariter dictum Hantlone. Dieß ist die älteste mir zur Zeit bekannte Spur dieses Namens in Nürnbergischen Urkunden.

kein sicheres Eigenthum an unbeweglichen Gütern erhalten konnte. Daher muß es auch nicht aus Römischen Gesetzen, sondern aus den Teutschen Rechten beurtheilt werden.

Von welchen Gütern wird Handlohn gegeben?

§. 2.

Unbewegliche Güter, sowohl ganze Güter und Bauernhöfe, als walzende Stücke, das ist, einzelne Grundstücke, welche zu keinem gewissen Gut gehören, ferner einzelne Häuser, mit welchen keine Grundstücke verbunden sind, und welche man Trüpfhäuser nennt, Felder, Wiesen, Holzungen, Teiche, endlich auch Gerechtigkeiten, jährliche Prästationen, als Zehenden, Gülten, Fischwasser rc. können vererbt und handlohnbar werden. Derjenige, welcher sie vererben will, muß aber davon das volle Eigenthum haben; hat er dieses nicht, so muß von dem Obereigenthumsherrn die Einwilligung gesucht werden. Ohne Einwilligung des Eigenherrn ist nach Nürnbergischen Rechten jede Vererbung null und nichtig *). Nur eine unfürdenkliche Verjährung könnte den Aftererbmann bey seinem Besitz so lange schützen, als der Afterlehnherr das dominium utile hat. Die-

*) Reform. Tit. XXIII. Ges. 12.

Dieser Fall einer Aftervererbung kann bey Lehengütern öfter vorkommen, als bey Erbgütern, da bey diesen der Eigenherr selten einwilligen wird*).

Das Sprichwort: Die Henne trägt das Handlohn auf dem Schwanze, heißt so viel: ein Gut, von welchem Hennen entrichtet werden müssen, ist auch handlohnbar. Heutzutag ist dasselbe nicht als allgemein richtig anzunehmen, da es Güter gibt, von welchen Hennen gegeben werden, und doch kein Handlohn; so wie solche Güter, welche handlohnbar sind, und keine Hühnerzinsen geben, welches letztere insonderheit bey walzenden Stücken öfters geschieht**). Rauchhüner***) werden von den Rechtslehrern bald als eine Abgabe zur Recognition der Gerichtbarkeit angesehen, bald als etwas, das bloß von bezimmerten Gütern wegen des Feuerrechts gegeben wird, also auch von handlohnfreyen Häusern****). Im Nürnbergischen sind

 sie

*) Beck Th. II. cp. III. obs. 7. nimmt dergleichen Aftererbverleihung als bekannt an. Man vergleiche Langs Anmerk. bey dieser Stelle S. 339.

**) Schröter S. 670. Lang S. 328.

***) Rohon erklärt Schröter l. c. unrichtig durch rohe oder umgebrachte Hühner. Es sind Rauchhühner, welche vom bezimmerten Gut gegeben werden.

****) Am gründlichsten hat diese Materie erörtert Bodmann in Siebenkees Beytr. z. Teutsch. Recht. V Th. S. 3.

sie manchmahl eine Art des Blutzehenden, welchen der Zehendherr erhebt. Die Hühner, welche der Nürnbergische Eigenherr ausser dem Erbzins in baarem Geld zu fordern hat, sind meist sogenannte Herbsthühner und Fastnachtshennen, und kann man von denselben sehr oft auf die Handlohnsschuldigkeit folgern.

Der Eigenherr kann bey einer neuen Vererbung die Bedingungen vorschreiben, unter welchen er ein Gut einem Erbmann überlassen will. Sind diese von dem Erbmann angenommen worden, so entsteht ein beyde bindender Vertrag, wovon kein Theil ohne den andern abgehen kann.

Da im Nürnbergischen der Regel nach die Erbgüter auf dem Land, oder solche Güter, deren erbzinslehenbare Eigenschaft als bekannt vorausgesetzt werden kann, handlohnbar sind, so muß derjenige, welcher behauptet, daß ein solches Gut handlohnfrey sey, den Beweis führen; und der Verkäufer ist nicht schuldig, die Handlohnpflichtigkeit besonders dem Käufer anzuzeigen.

Die Bürger in den Nürnbergischen Städtlein sind in Ansehung ihrer Häuser, und der Burgerstücke, und bisweilen auch in Ansehung der walzenden Stücke überhaupt, welche in der Stadtflur liegen, handlohnfrey *). Jene Vermuthung

*) s. Beylage W. Nach dieser macht das Städtchen Gräfenberg eine Ausnahme selbst in Ansehung der Häuser, welche dort handlohnbar sind.

muthung für die Handlohnbarkeit geht also nur auf Bauerngüter.

Erbgüter in der Stadt Nürnberg geben der Regel nach kein Handlohn *).

§. 3.

Von dem Gemeindnutzen wird in der Regel kein besonderes Handlohn bezahlt, und wenn der Erbmann einen andern Eigenherrn, als den Gemeindherrn, hat, so bezahlt er letztern kein Handlohn; in so ferne sind also die Güter der Gemeindheiten handlohnfrey. Eben so wenig sind die Unterthanen, wenn sie ihre Gemeindgüter vertheilen und urbar machen, ein Handlohn zu zahlen schuldig, weil Gemeindegüter nicht leicht erbzinslehnbar seyn werden; denn sollten die Gemeindegüter vorher schon Erbzinslehen gewesen seyn, und dem Gemeindherrn Handlohn bezahlt haben, so würden sie es auch nach der Vertheilung bleiben, und als solche ein besonderes Handlohn zahlen. Ausser diesem Fall wird der Gemeindnutzen als eine Zubehörde des Guts dem Eigenherrn verhandlohnt **).

Wenn aber die Gemeinde, mit Bewilligung des Gemeindherrn, Stücke an einzelne unter ihren Gliedern verkauft, so kommt es immer darauf an, ob der Eigenherr und Gemeindherr einer-

*) Ref. Tit. XXIII. Ges. 5. §. 2.

**) Journal von und für Franken, V. Band, I. Heft, S. 3.

einerley Person ist, oder nicht. Im ersten Fall wird schon durch die Verbesserung des Hauptguts (wenn anders das Gemeindstück in den Hof eingegeitzelt oder einverleibt wird) das Handlohn erhöht, und ist es deswegen nicht besonders zu berechnen Im letzten Fall hingegen muß jedesmahl in Veränderungsfällen ein Handlohn bezahlt werden, welches entweder der Gemeindherr oder mehrentheils die Gemeinde-Casse bezieht, weil dieses Stück nicht mehr von der Gemeinde selbst, sondern von einem einzelnen Gemeindeglied, oder auch wohl von einem Fremden benutzt, und meistentheils in der Qualität eines Erbzinslehns veräussert; und eben dadurch der Werth der sämmtlichen Gemeindegüter, also auch das Handlohn der Haupt-Erbgüter durch diese Schwächung der Gemeindgründe vermindert wird.

§. 4.

Bey der Handlohns-Prästation kommt es vornämlich auf folgende Fragen an:

1) Bey welchen Veränderungsfällen wird Handlohn bezahlt?

2) Wie viel muß Handlohn bezahlt werden?

3) In welchen Fällen ist man ganz oder zum Theil vom Handlohn befreyt?

Ob wegen Veränderung in der Person des Eigenherrn ein Handlohn zu bezahlen ist?

§. 5.

Wenn der Eigenherr stirbt oder sein eigenherrliches Recht veräussert, so gibt nach Nürnbergischen Rechten der Erbmann kein Handlohn, und derjenige, welcher in solchem Fall ein Handlohn fordern wollte, müßte sein Recht besonders beweisen *). Hierin liegt ein Hauptunterschied zwischen einem wahren Lehengut (feudo), und einem Erbgut. Indessen geschieht bey einer Veräusserung die Immission des neuen Eigenherrn; und bey einem Todesfall des bisherigen Eigenherrn muß der Erbmann, wenn ihm derselbe angezeigt wird, die unentgeldliche Verleihung suchen, und aufs neue die Erbpflicht leisten. Wollte er diese Pflichtleistung verweigern, so kann der neue Eigenherr das Erbgut an die Meistbietenden verkaufen, und dem ungehorsamen Erbmann den Kaufschilling nach Abzug der Kosten zuschicken. Soll aber dieß geschehen können, so ist nöthig, daß

1) der vorige Eigenherr den Erbmann seiner Pflichten entlassen, und bey einem Todesfall, dieses von dessen Erben geschehen,

*) s. Schröter. S. 602.

2) der neue Eigenherr den Erbmann dreymahl zur Leistung der Erbpflicht vorladen lassen,

3) der neue Eigenherr Jahr und Tag abgewartet, und

4) während dieser Zeit keinen Erbzins, keine Gült, oder andere Abgaben angenommen habe.

Wenn ein Eigenherr den gesammten Erben ohne Bedingung und Benennung einer gewissen Zeit geliehen und das gebührende Handlohn empfangen hat, dessen Nachfolger aber dieß nicht mehr gestatten, sondern einen einzigen Erbmann haben will, so kann er das letzte verlangen, und ist er nicht verbunden zu erlauben, daß das Erbgut zertheilt werde, woferne nur der jüngste von den Erbleuten bereits 14 Jahre alt ist: dieser neue einzige Erbmann ist aber nicht verbunden, das bereits bezahlte Handlohn noch einmahl zu entrichten.

Von Entrichtung des Handlohns, wenn ein Erbgut mehrere Eigenherren hat.

§. 6.

Wenn ein Erbgut mehrere Eigenherren hat, so kommt es darauf an, ob das Gut so beschaffen ist, daß von Alters her jeder Eigenherr gewisse Feldstücke daraus gehabt hat, die aber

aber so vermischt sind, daß man nicht mehr weiß, über welche dieser oder jener Herr die Eigenherrschaft hat; in solchem Fall muß die Belehnung bey allen gesucht, und allen der Antheil des Handlohns bezahlt werden. Wenn aber mehrere Herren die ungetheilte Eigenherrschaft besitzen, so haben sie entweder einen gemeinschaftlichen Beamten, oder nach der Nürnbergischen Verfassung ist einer von ihnen als Administrator aufgestellt; da ist es alsdann genug, wenn bey diesem die Verleihung gesucht wird.

Auf alle Fälle aber wird nie mehr als ein Handlohn bezahlt, es mögen viele oder wenige Eigenherren vorhanden seyn.

Ob das Handlohn wegen der Veränderung des Besitzers, oder wegen der neuen Belehnung bezahlt werde?

§. 7.

Einige Rechtslehrer nehmen den strengen und für den Eigenherrn vortheilhaften Grundsatz an: So oft das Lehen einen neuen Besitzer bekommt, der einer neuen Investitur bedarf, so oft muß ein Handlohn entrichtet werden, wenn gleich keine Belehnung vorgeht *). Dieser

*) Lang, in der Vorrede, §. XII. S. 384. 476. s. auch Beylage HH.

ser Grundsatz, nach welchem das Handlohn so oft erhoben werden kann, als eine mutatio manus in Ansehung des Erbmanns vorgeht, kann die Folge haben, daß innerhalb Jahr und Tag bisweilen das Handlohn mehr als einmahl bezahlt werden muß. Sie scheint auch oft auf eine petitionem principii hinauszulaufen.

Andere *) nehmen aber die gelindere und dem Erbmann günstigere Meinung an, daß das Handlohn bloß für die durch die ertheilte Belehnung geschehene Einsetzung in den Besitz und in dem Fall zu entrichten sey, wenn ein neuer Besitzer mit dem Erbgut belehnt wird, nicht wegen jeder Veränderung des Besitzers. Diese letzte Meinung ist der Natur der Sache mehr angemessen, als die erste. Die Bestättigung der Erwerbung unbeweglicher Güter mußte nach altteutscher Sitte vor Gericht geschehen **). Da das Handlohn eine Vergeltung für die Belehnung mit dem Gut ist (s. §. 1.), so kann nicht bey jeder Veränderung des Besitzers Handlohn gefordert werden, sondern nur bey einer neuen Belehnung.

Wenn übrigens Schröter ***) es nicht für denkbar hält, daß jemand ein Gut viele Jahre

*) Franzke de laudem. cp. 4. n. 25. cp. 5. n. 42. cp. 6. n. 6. cp. 14. n. 83. Beck cp. V. obs. III. Schröter S. 448. ff. und die daselbst angeführten Schriftsteller. s. auch Beylage CC.

**) J. J. Reinhards jurist. und histor. Ausführ. I. B. S. 25.

***) S. 451.

Jahre besitzen könne, ohne solches der Eigenherrschaft anzuzeigen, oder die Investitur zu verlangen: so möchten ihm doch manche Fälle, zumahl bey walzenden Stücken, entgegengesetzt werden können, da einige Jahre, nachdem der Kauf geschehen, keine Verleihung gesucht worden ist. In solchem Fall läßt es sich gar wohl denken, daß, ehe der Eigenherr den Kauf erfährt, schon ein zweyter Kauf erfolgen könnte, wodurch aber der Eigenherr um ein Handlohn zu kurz kommt. Es möchte in dieser Rücksicht nöthig seyn, einen gewissen Zeitraum zu bestimmen, in welchem der geschlossene Kauf angezeigt werden muß. Wird der Kauf vom Eigenherrn genehmigt, so ist das Handlohn in eben diesem Zeitraum fällig, wenn gleich die Belehnung selbst nicht erfolgt ist. Diese Belehnung artet heutzutag öfters in eine blosse Ceremonie aus, und die Pflichten müssen ohnehin von jedem Erbmann erfüllt werden.

Die Nürnbergischen Gesetze*) fordern nicht, daß in jedem Veränderungs- oder Erbfall Handlohn gegeben werden müsse. Nach denselben muß in Kauf- Tausch- Schenkungs- und Erbfällen Handlohn entrichtet werden, jedoch bey letztern so, daß die Descendenten und Ascendenten für ihren Erbantheil handlohnfrey ausgehen.

Vom

*) Reform. Tit. XXIII. Ges. 13. §. 5. 6. 7. 8.

Vom Handlohn in Kauffällen.

§. 8.

Das Handlohn entrichtet heutzutag der Käufer, nicht der Verkäufer *); es macht daher dieß keinen Unterschied, ob die Veräusserung freywillig oder aus Noth geschieht, ob es ein Privatverkauf oder eine Subhastation ist **). Die Reformation verordnet ausdrücklich, daß, wann ein Erbgut auf dem Land mit Gerichtsordnung vergantet, und dem Eigenherrn angeboten wird, er aber dieses nicht annehmen will, ihm von dem neuen Erbmann die gebührliche Erbpflicht geleistet, und das Gut verhandlohnt werden soll ***).

Vom Handlohn bey zurückgegangenem Kaufe.

§. 9.

Jedem Contrahenten muß selbst daran gelegen seyn, daß der Kauf bald zur eigenherrlichen

*) In ältern Zeiten entrichtete es meist der Verkäufer oder der Verkäufer und Käufer zusammen. Daher verspricht der Erbmann in dem Erbbriefe, das Gut bey Kauf- Tausch- Erb- und Veränderungsfällen zu verhandlohnen.

**) Reform. Tit. XXIII. Ges. 13. §. 4. Beyl. W.

***) Reform. Tit. XI. Ges. 2. §. 9. Schröter S. 500.

chen Ratification gebracht werde, weil jeder weiß, daß er ohne dieselbe nicht sicher ist, und durch dieselbe der Handel erst seine förmliche Gültigkeit erhält. Die Gesetze schreiben daher vielleicht nicht vor, wie lange der Erbmann, welcher mit Vorbehalt der eigenherrlichen Genehmigung die Kaufsabrede über sein Gut geschlossen hat, es anstehen lassen dürfe, bis er dieselbe dem Eigenherrn anzeigen und um Ratification bitten muß. Aus der Stelle der Erbpflicht: die fallenden Handlöhner getreulich anzuzeigen, folgt schon, daß man jene Anzeige nicht zu lange anstehen lassen darf. Da dem Eigenherrn zur Erklärung, ob er in den Kauf einstehen will, ein Termin von vier Wochen anberaumt ist, so möchte es billig und analogisch seyn, dem Erbzinsmann eben so lange Zeit nach geschlossener Kaufsabrede zu gestatten, innerhalb welcher er sich entschließen kann, ob er den Kauf zurückgehen lassen oder halten will. Sollte die Uebergabe eher erfolgen, so müßte auch die Anzeige früher geschehen, wenn der Erbmann nicht Gefahr laufen will, daß das Gut heimfällig werde.

Bey einer noch nicht ratificirten Kaufsabrede scheint zwar die Einwilligung des Eigenherrn als suspensive Bedingung zum Grund zu liegen, und daher die Contrahenten zu verbinden, daß sie es sich nicht wieder gereuen lassen können; allein daraus würde nur folgen, daß keiner ohne Einwilligung des andern abgehen

kann,

kann: nicht aber, daß, wenn beyde einverstanden sind, dieß nicht geschehen könne.

§. 10.

Wenn die Contrahenten noch vor der bey dem Eigenherrn gemachte Anzeige und vor der Ratification ihres Kaufs von demselben mit beyderseitigen guten Willen wieder abgehen, so wird das, was unter ihnen vorgegangen ist, nur wie Kaufstractaten, nicht als ein völlig zu Stand gekommener Kauf, angesehen, und sie sind dem Eigenherrn kein sogenanntes Reuhandlohn oder Strafhandlohn schuldig.

Wäre der Verkauf des Guts beym Trunk, bey einem fröhlichen Gelage, oder in einem solchen Zustand, da der Verkäufer nicht bey vollem Gebrauch seines Verstandes war, geschehen, und von dem Käufer dem Eigenherrn angezeigt, von ihm aber sich wegen Aufhebung des Kaufs vor erhaltener Belehnung und geleisteter Erbpflicht mit dem Verkäufer verglichen worden, so kann nach der billigern Meinung kein Handlohn verlangt werden. Ich zweifle auch, daß im Fürstenthum Anspach der etwas strenge Befehl in diesem Puncte *) jemahls in Ausübung gekommen.

Wenn

*) Vom 3. Januar 1682. in Hoffers Beytr. zum Policeyrecht der Teutschen, II. Stück, S. 420.

Wenn aber der erste Kauf vom Eigenherrn genehmigt und beschrieben worden, ohne jedoch das Handlohn noch zu entrichten, so kann billig wenigstens ein Neuhandlohn gefordert werden, wenn man gleich ein zweyfaches Handlohn nach der strengern Meinung einiger Rechtsgelehrten verlangen könnte. Ist aber die Erbpflicht geleistet und das Handlohn bereits bezahlt worden, und geht nachher erst der Kauf, durch Schließung eines ganz neuen Contracts, wieder zurück, so ist der Eigenherr nicht gehalten, das empfangene Handlohn wieder herauszugeben, sondern kann vielmehr nunmehr ein zweytes Handlohn fordern.

§. 11.

Ist der Kauf vom Eigenherrn rescindirt worden, oder sonst mit Nullität behaftet gewesen, so kann kein Handlohn verlangt werden *).

Ein anders wäre es, wenn der Kauf deswegen zurückgeht, weil der Kaufschilling nicht bezahlt wird, und es nicht ausdrücklich ausgemacht ist, daß der Kauf ungültig seyn soll, im Fall nicht bis zu einer gewissen Zeit bezahlt werde. Alsdann kann ein doppeltes Handlohn gefordert werden, wenn der Käufer bereits die Erb-

*) Lang S. 400. Schröter S. 442.

Erbpflicht gethan hat *). Der zurücknehmende Verkäufer kann aber gegen den Käufer seinen Regreß suchen. Doch wird die Billigkeit hier meistens Nachsicht anrathen **).

Wäre aber die Bedingung ausdrücklich beygefügt worden: daß, im Fall zu einer gewissen Zeit der Kaufschilling nicht erlegt würde, der Kauf als nicht geschehen angesehen werden solle, und der Eigenherr hat in diese Bedingung gewilligt und den Kaufbrief durch seine Unterschrift genehmigt, so hat er sich selbst es zuzuschreiben, wenn er im Fall der Nichtbezahlung kein Handlohn erhält, oder das schon bezahlte Handlohn zurückgeben muß.

Bey einem pacto addictionis in diem, nach welchem der Kauf nur alsdann gelten soll, wenn sich in einer gewissen Zeit kein besserer Käufer finden wird, ist es wohl am natürlichsten, daß der Eigenherr mit dem Handlohn warte, bis zu Ablauf des Termins. Findet sich ein besserer Käufer, so zahlt dieser das Handlohn. Behält der erste Käufer das Gut um das höhere Gebot, so entrichtet dieser das Handlohn vom jetzigen Kaufpreis.

Vom

*) D. Gugels Rathschlag v. 14. Jun. 1570. in der Beylage A.

**) Lang S. 291.

Vom Handlohn bey dem Wiederkauf.

§. 12.

Ist der Wiederkauf sogleich bey dem ersten Verkauf ausgemacht, und sowohl eine gewisse Summe, als die Zeit bestimmt worden, innerhalb welcher derselbe statt haben soll, und hat der Eigenherr in denselben durch Bestättigung des Kaufs vorläufig gewilligt, so kann er, wenn der Wiederkauf künftig vor sich geht, kein Handlohn fordern: denn das Gut kommt eigentlich an keinen ganz neuen Besitzer, in jener Bestättigung liegt eine stillschweigende Verzichtleistung auf das Handlohn, und der Wiederkauf ist hier bloß eine Folge des ersten Kaufs, und kein neuer Contract.

Wäre hingegen der Wiederkauf als ein ganz neuer Contract anzusehen, so müßte der Wiederkäufer das Handlohn bezahlen.

Das bezahlte Handlohn kann der Wiederverkäufer von dem Wiederkäufer nicht ersetzt verlangen, wenn im Wiederkaufscontract nichts hierüber bestimmt ist.

Wenn bey einem vorbehaltenen Wiederkauf der Käufer sich hernachmahls mit dem Verkäufer vergleicht, daß gegen Erlegung einer gewissen Summe jenem das Gut unwiderruflich verbleiben und der Wiederkaufscontract wegfallen soll: so muß dem Eigenherrn auch von die-

ser Uebermaaß das Handlohn bezahlt werden, weil dieß ein neuer Contract ist, wodurch man von dem vorigen abgeht.

Wäre bey dem bedingten Wiederkauf weder eine gewisse Summe, noch eine gewisse Zeit, innerhalb deren er statt haben soll, vestgesetzt worden, so würde dieß eigentlich nichts weiter als eine Vorbehaltung des Einstandsrechts seyn, bey dessen künftiger Ausübung allerdings ein Handlohn zu entrichten ist: da nunmehr in der That eine neue Veräusserung und Belehnung vorgeht.

Gesetzt, A hätte dem B aus seinem Hof eine Wiese verkauft, und sich nach Ablauf von 12 Jahren das Wiederkaufsrecht darauf vorbehalten, so muß, wenn B während dieser 12 Jahre stirbt, und eines seiner Kinder diese Wiese übernimmt, von diesem das Handlohn gegeben werden, da in diesem Fall ein neuer Besitzer kommt, und eine neue Belehnung erfolgt. Der künftige Wiederkäufer hingegen würde frey ausgehen *).

§. 13.

Wenn der zur Belehnung bestimmte Termin von Jahr und Tag verlängert wird, und wäh-

*) Beck II. Th. cap. 6. obs. 2. sqq. Lang S. 422—424. C. F. Walch diss. de retrovenditione a laudemii onere libera. Ien. 1761. cf. Schröter S. 373. 382. 464. und 480.

während der Verlängerung ein Verkauf erfolgt, so kann aus der ertheilten Prorogation nicht geschlossen werden, daß der Eigenherr kein Handlohn verlangen wolle; denn unter dieser Bedingung würde kein Eigenherr eine Prorogation zugeben. Wenn also auch innerhalb dieser Zeit ein Erbmann gestellt wird, so müssen doch zwey Handlohne bezahlt werden: in welchem Fall aber das Handlohn billigermassen zu moderiren seyn möchte *).

Vom Handlohn in Fällen, da das Einstandsrecht ausgeübt wird.

§. 14.

Ausser dem Eigenherrn kann das Einstandsrecht ausgeübt werden:

1) von den Kindern des Erbmanns;

2) bey walzenden Stücken von dem Besitzer des Hofs, zu welchem das walzende Stück ehehin gehört hat; welches auch in allen Kauf- und Erbbriefen vorbehalten werden soll **);

3) wenn dasselbe sonst durch einen Vertrag ausdrücklich vorbehalten worden.

*) Beylage HH. und II.

**) Rathsverl. v. 13 Sept. 1701. und 28 Apr. 1702. in der vollst. Samml. S. 555.

Der Retrahent muß alle Bedingungen erfüllen, welche der erste Käufer übernommen hat, dessen onera tragen, die Belehnung bey dem Eigenherrn suchen und das Handlohn entrichten. Dem Abgetriebenen muß aber im Fall er dem Eigenherrn bereits das Handlohn bezahlt hätte, dasselbe wieder erstattet werden. Auch müssen ihm die Schreibgebühren ersetzt werden *).

Der Retrahent kann die Handlohnsbefreyung nicht geniessen, welcher der Käufer sich zu erfreuen gehabt hätte; im Gegentheil kann er auch nicht verlangen, daß der Eigenherr einen Theil des Handlohns zurückgebe, wenn der Retrahent eine stärkere Befreyung vom Handlohn zu genießen gehabt hätte.

Ob derjenige, welcher in fremdem Namen licitirt hat, ein Handlohn bezahlen muß?

§. 15.

Wenn jemand in fremdem Namen auf ein Erbgut licitirt und dasselbe als Meistbietender erstanden hat, und entweder vorher, oder sogleich bey der Adjudication erklärt, daß er für einen andern auf das Gut geboten: so ist nicht er, sondern nur der wahre Käufer, ein Handlohn

*) Lang S. 431. Walchs Näherrecht. S. 180.

lohn schuldig, in dessen Namen er gehandelt hat. Hat er aber sich das Gut schlechthin zuschlagen lassen, und will erst nachher einen andern als den wahren Käufer angeben, so muß sowohl er, als der jetzt erst bekannt gewordene neue Käufer das Handlohn entrichten *). Doch würde der Commissionär wegen einer hiebey begangenen culpae levissimae die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand suchen können.

Vom Handlohn in Tauschfällen.

§. 16.

Bey Vertauschungen muß das Handlohn von dem ganzen Werth des Guts, nicht bloß von der Aufgabssumme, und zwar von beyden Theilen, wenn beydes Erbgüter sind, an eines jeden Eigenherrschaft bezahlt werden **). Jedoch erfolgt auf geschehenes Ansuchen hierin meistens ein Nachlaß, zumahl wenn beyde Güter einerley Eigenherrn haben.

Die Schätzung muß nach dem Ertrag des ganzen Guts, nach Abzug der darauf ruhenden Beschwerden, geschehen, und nicht nach den einzelnen Stücken, welche einzeln mehr werth seyn dürften, wenn sie zu einem andern Gut zugebaut werden können ***).

*) Lang S. 396.

**) Reform. Tit. XXIII. Ges. 12. §. 1. Ges. 13. §. 7. Beyl. Q. qu. 3.

***) Lang S. 445.

Ob derjenige, welcher im Streit über den Besitz gewinnt, ein Handlohn zu geben habe?

§. 17.

Bey einem Streit über ein Erbgut ist derjenige, welcher in possessorio gewonnen hat, schuldig die Belehnung zu suchen und das Handlohn zu reichen. Der Eigenherr ist nicht verbunden, den Ausgang des Processes in petitorio abzuwarten *). Es fragt sich aber, wenn hierauf der andere Theil, der in possessorio verloren hatte, in petitorio gewinnt, ob derselbe ein neues Handlohn dem Eigenherrn bezahlen, oder nur das von seinem Gegner bereits bezahlte demselben ersetzen müsse? Das letzte möchte der rechtlichen Analogie gemäßer seyn, in sofern hier keine Veräusserung vorgeht, und der jetzige Sieger bereits belehnt war.

Ob bey Erlangung eines Erbguts durch einen Vergleich ein Handlohn zu zahlen?

§. 18.

Wenn jemand durch Vergleich ein Erbgut erhält, und damit noch nicht belehnt ist, so muß er das Handlohn bezahlen. War er aber damit

*) Lang S. 373. 374.

damit bereits belehnt, und hat also schon einmahl sein Handlohn bezahlt, so hat er des Vergleichs wegen kein neues Handlohn zu entrichten *).

Ob bey einer Schenkung ein Handlohn zu geben?

§. 19.

Wenn Eltern einem Kinde auf Abschlag an seiner künftigen Erbschaft, oder als Heyrathgut bey ihren Lebzeiten durch Anticipation ein Erbgut abtreten, so muß davon ein ganzes Handlohn entrichtet werden, ohne das Heyrathgut oder die Mitgabe oder Erbsportion abzuziehen: denn das Kind ist hier nicht als Erbe anzusehen **); der Vorgang ist als eine Schenkung zu betrachten ***), bey welcher allerdings ein Handlohn bezahlt werden muß, es mag dieselbe an einen Descendenten, Ascendenten oder eine andere Person geschehen ****).

In solchem Fall müßte also auch ein einziges Kind, das bey dem ererbten Gut handlohnfrey gewesen seyn würde, das ganze Handlohn

*) Lang S. 463. 464. Schröter S. 525.

**) Circ. des Landpflegamts v. 10. Apr. 1761. in der Beylage MM.

***) Reform. XXIII. Tit. Ges. 13. §. 7.

****) Beylage O.

lohn entrichten. Stirbt aber künftig der Vater oder die Mutter, so gibt das Kind weiter kein Handlohn: denn es verändert sich der Besitzer nicht mehr, und es erfolgt keine neue Belehnung.

Wenn eine Schenkung widerrufen wird, so kann der Donatar, welcher das Handlohn bereits entrichtet hat, wegen desselben gegen den Schenker den Regreß nehmen, woferne nicht der Widerruf wegen Undankbarkeit des Donatars geschehen ist, oder die Donation als inofficiosa ist aufgehoben worden. Inzwischen muß bey dem Widerruf dem Eigenherrn abermahls ein Handlohn bezahlt werden, wenn anders die Schenkung nicht als null und nichtig zu betrachten ist *).

Die gelinden Grundsätze, welche Beck **) hieben aufstellt, und nach welchen die Kinder, welchen von ihren Eltern ein Gut geschenkt wird, kein Handlohn sollen bezahlen dürfen, so wie auch alsdann, wenn der Vater sein Gut im Testament um einen gewissen Preis zuschlägt, rühren vielleicht daher, weil er nur an das Sterbhandlohn dachte: sie können aber nicht angenommen werden, weil sonst die Erbleute es allezeit so einleiten könnten, daß der Eigenherr gar kein Handlohn bekäme.

Ob

*) Lang S. 462. 475. Schröter S. 515. 516.

**) II. Th. IV. Cap. Obs. XI. IX. Cap. obs. III. XI. Cap. obs. I. ff.

Ob bey Verpfändungen ein Handlohn zu bezahlen?

§. 20.

Ein Erbgut kann zwar nicht ohne Einwilligung des Eigenherrn verpfändet werden; allein hiebey ist doch kein Handlohn zu entrichten, da eine Verpfändung keine Veräusserung ist, sondern der Schuldner Erbmann bleibt *).

Ob bey Verpachtungen ein Handlohn zu bezahlen?

§. 21.

Auch bey Verpachtungen wird kein Handlohn bezahlt **). Nur muß nach Nürnbergischen Gebrauch die Einwilligung des Eigenherrn hiezu eingeholt, und die Verpachtung bey demselben beschrieben worden seyn, wenn sie in einem streitigen Fall nicht für ungültig soll erklärt werden.

Ob der Nutznießer ein Handlohn zu bezahlen hat?

§. 22.

Da der Nutznießer nicht Erbmann wird, durch ihn sich die Person des Besitzers nicht

 ändert,

*) Schröter S. 526.

**) Schröter S. 527.

ändert, er auch nicht mit dem Gut belehnt wird, so kann von demselben kein Handlohn gefordert werden. Sein Tod ist also auch keine Ursache, von dem wirklichen Erbmann ein Handlohn zu verlangen *).

Vom Handlohn in Erbfällen.

§. 23.

Das Erbhandlohn oder das Handlohn in Erbfällen hat in der gesetzlichen Verordnung der Nürnbergischen Reformation seinen Grund. Von dem Ursprung des Namens ist folgendes zu bemerken:

Aus der Reformation von 1484, 1503 und 1522. Tit. XXVI. Ges. 5. erhellet, daß in den ältern Zeiten den Kindern des verstorbenen Erbmanns das erblich angefallene Gut, gegen Leistung der Erbpflicht, ohne einiges Handlohn geliehen worden, und man nur allein in Kauffällen hat Handlohn geben dürfen. Die Reformation v. 1564. Tit. XXIII. Ges. 13. §. ult. hat aber die Handlohnsreichung auch auf solche Erbfälle ausgedehnt, da ein Erbe den Theil des andern um Geld oder gegen andere Vergleichung

*) Lang S. 370. Nach den Bedenken D. G. Richters v. 25 Apr. 1651. und Tob. Oelhafens v. 10 Dec. 1651. muß der Nutznießer, wenn ihm die Nutznießung eines Guts auf lebenslang testamentlich vermacht wird, das Handlohn bezahlen.

gleichung annimmt. Das Handlohn, welches alsdenn entrichtet wird, wenn einer von mehrern Erben das ihnen zusammen angefallene Erbgut käuflich übernimmt, hat man Erbhandlohn genennt, weil es von einem Erben durch Veranlassung eines Erbfalls entrichtet wird, ob schon zugleich ein Kauf vorgeht, und es daher in dieser letzten Rücksicht auch Kaufhandlohn genennt werden könnte. Es ist aber vielleicht doch nicht unschicklich, den Namen Erbhandlohn beyzubehalten, und dasselbe vom Kaufhandlohn zu unterscheiden, weil der Erbe, der sich in aufsteigender oder absteigender Linie befindet, für seinen Antheil handlohnfrey ist; hingegen würde man den Namen Kaufhandlohn da zu gebrauchen haben, wenn andere Erben, welche mit ihrem Erbtheil nicht handlohnfrey sind, oder personae extraneae dasselbe entrichten. Anderwärts nennt man es das Hinausgabshandlohn *).

§. 24.

Erben in aufsteigender und absteigender Linie sind handlohnfrey, so lange sie in unvertheilten Gütern bleiben.

Seitenfreunde, Geschwister, Ehegatten hingegen müssen Handlohn bezahlen **).

Weil

*) s. Lorber a Stoerchen diss. vom Hinausgabshandlohn. Bamb. 1756.

**) Reform. Tit. XXIII. Ges. 13. §. 5. sq.

Weil aber der Eigenherr auf Stellung eines einzigen Erbmanns dringen kann, so bald das jüngste Kind 14 Jahre erreicht hat, so ziehen die Descendenten, wenn deren mehrere sind, bloß ihren Erbtheil ab, und müssen die übernommenen Theile verhandlohnen *).

Vom Handlohn der Seitenfreunde.

§. 25.

Seitenfreunde müssen das mit oder ohne Testament ihnen erblich angefallene Erbgut in Jahresfrist erfordern und nach billigen Anschlag verhandlohnen: denn der Ausdruck der Reform. Tit. XXIII. Ges. 13. §. 6: obgesetztermassen bezieht sich auf die im §. 5. vorgeschriebene Jahresfrist. Wenn einer von ihnen dasselbe von den übrigen übernimmt, so geht er für seinen Theil nicht handlohnfrey aus **). Eben so wenig ist ein einziger Seitenverwandter ganz so handlohnfrey, wie etwann der einzige Descendent.

Ob im Nürnbergischen das Sterbhandlohn eingeführt sey?

§. 26.

Sterbhandlohn pflegt bald aus Unwissenheit, bald aus Eigennutz, bald aus Retorsion

*) Add. Decr. v. 19 May 1619. in der vollst. Samml. S. 564. vom 22 Sept. 1760. S. 568.

**) Beylage Q. q. 4. und Beylage V.

torsion mit dem Erbhandlohn verwechselt zu werden. Allein es ist nöthig, diese Dinge genau zu unterscheiden.

Das Sterbhandlohn oder der Todfall rührt aus dem ehemahligen Verhältniß der Leibeigenschaft her, und ist hie und da auch nach aufgehobener Leibeigenschaft geblieben. Es ist dasjenige Handlohn, welches gleich bey ereigneten Sterbfall, ohne Rücksicht, ob ein Erbe oder ein Fremder das Gut übernimmt, von der gesammten und noch unvertheilten Erbschaftsmasse entrichtet wird. Wenn es in dem besten Stück Vieh, Gewand, Kleid besteht, so heißt es: Hauptrecht, Gewandfall; besteht es in einem bestimmten Theil des Vermögens, so heißt es Budtheil*). Da, wo dasselbe hergebracht ist, muß ausserdem noch von dem Erben oder dem Käufer das Erb- oder Kaufhandlohn gegeben werden; und wenn die Erben ausherrisch sind, müssen die Erbsportionen auch noch vernachsteuert werden.

In Franken ist dasselbe am häufigsten in den Brandenburgischen Fürstenthümern, und auf einigen ritterschaftlichen Gütern. Unrichtig ist hingegen, daß von denen mobilibus bonis ein Sterbhandlohn bezahlt werde, wie bey Schröter in einer Beylage zu seiner Abh. von der Lehnwaare S. 783. gesagt wird.

Aus

*) Schotts jurist. Wochenbl. I. B. S. 429.

Aus einer Stelle bey Schröter (S. 612. §. 232.) könnte man schließen, daß das Sterbhandlohn im Nürnbergischen sehr gewöhnlich sey. Es heißt: „In dem Nürnbergischen Bezirke muß neben dem Sterbhandlohn von den Erben oder dem Käufer noch das Erb- oder Kaufhandlohn prästirt werden.“ Allein dieß beruht auf einem Mißverstand, da sich von diesem Recht nur noch wenige Ueberbleibsel bey Nürnbergischen Unterthanen finden. In den Nürnbergischen Gesetzen ist dasselbe gar nicht gegründet *), auch bey Nürnbergischen Aemtern und Eigenherrschaften selten hergebracht. Daher müßte derjenige Eigenherr, welcher dasselbe von seinen Erbleuten fordern wollte, zuvörderst erweisen, daß er dasselbe rechtmäßig hergebracht habe **). Aus einer Urkunde von 1483 ***) erhellet, daß damahls dasselbe noch auf einigen Gütern zu Dorfbrunn und Mechelau haftete, welche vom Carthäuserkloster an das Gotteshaus zu Eybach verkauft worden. Das Clarenamt zu Nürnberg erhebt dasselbe bey einigen Wiesen und Aeckern zu Petersaurach vermög der

*) Die Beylage P widerspricht zwar dieser Behauptung, allein Consulent G. C. Richter verwechselt hier das halbe Handlohn, welches ein Ehegatte auf Absterben des andern entrichtet, mit dem Sterbhandlohn.

**) s. Beylage EE.

***) In des Prof. Siebenkees Beytr. zum Teutsch. Rechte. III. Th. S. 136.

der Erbzinsbriefe *). So hat auch das Landsassengut Reichenschwand im Nürnbergischen das Sterbhandlohn vermög des Besitzstandes hergebracht. Auf einem Hof in Weiler bey Schwobach ist auch das Hauptrecht hergebracht, wird aber zum Besten des Erbmanns mit einer Summe Geldes abgekauft, oder nach Beschaffenheit der Umstände ganz erlassen; dieser Hof ist jedoch nicht nach Nürnberg steuerbar.

Etwas analogisches ist die im Nürnbergischen Gebiet hergebrachte procentische Berechnung der Inventurgebühren, welche aber nicht diesen Namen führt, und auch auf die beweglichen Güter sich erstreckt.

Wie viel vom Hundert beträgt das Handlohn?

§. 27.

In den Fränkischen Landen wird bald 5, bald $6\frac{2}{3}$, bald 10 pro Cent von dem Kaufschilling oder Taxationswerth für das Handlohn bezahlt **). Im Nürnbergischen hat nach der Reformation ***) der Käufer 1 fl. von 15 fl. oder $6\frac{2}{3}$ pro Cent von der Kaufsumme zu bezahlen. Aus-

*) Beylage CC. Ein ähnliches Beyspiel s. in den Gemeinnütz. Beobacht. und Rechtsf. IV Th. n. 6.

**) Schröter S. 676. 677.

***) Tit. XXIII. Ges. 13. §. 2.

Ausnahmsweise ist auch bey manchen Aemtern 10 pro Ct. hergebracht. Die eigenherrlichen Unterthanen müssen vermög des Herkommens meistentheils 10 pro Ct. bezahlen; und nur sehr wenige zahlen 6⅔ pro Ct. Darauf bezieht sich wahrscheinlich auch die Stelle der Reformation *): Es were dann, das mit brieflichen vrkunden, oder sonst glaublich fürgepracht wurde, daß — es anderst damit von alters her gehalten worden. Die Veranlassung hiezu liegt vielleicht in dem Harrasischen Vertrag von 1496 **), nach welchem von erkauften Brandenburgischen Lehen von zehen Gulden ein Gulden für Handlohn, Brief- und Schreibgebühr entrichtet werden mußte. Bey der Vererbung solcher Lehen an Bauersleute mögen die Eigenherren sich ebenfalls den zehnten Gulden haben zum Handlohn reichen lassen, ob schon nach der Reformation von 1484. Tit. XXVI. Ges. 11. nur der 15te Gulden hat sollen genommen werden. Hierüber hat der Rath vielleicht selbst bey Errichtung des Harrasischen Vertrags mit den Eigenherren, welche Brandenburgische Lehen hatten, conferirt, diese aber haben der Billigkeit gemäß verlangt, daß ihnen solchenfalls erlaubt seyn möchte, in Kaufsfällen von ihren Erbleuten ebenfalls den zehnten Gulden zu erheben. Nachher

ist

*) Tit. XXIII. Ges. 13. §. 3.

**) Hist. diplom. Norimb. p. 751.

ist diese Einrichtung etwann bey andern Erbgütern nachgeahmt worden, ohne auf die Brandenburgische Lehensverbindung weiter zu sehen. — Es kann auch daher kommen, daß solche Güter, ehe sie in die Hände Nürnbergischer Bürger kamen, schon 10 pro Ct. Handlohn gegeben haben. — Es kann auch seyn, daß Eigenherren bey einer neuen Vererbung solcher Güter, welche ihnen in Kriegszeiten heimgefallen waren, die Bezahlung des 10ten Guldens als Handlohn zur Bedingung gemacht; oder bey Vererbung ihrer eigenen Güter, welche sie nicht mehr selbst zubauen mochten, gegen einen geringern Kaufschilling das Handlohn zu 10 pro Ct. sich vorbehalten haben, und auf diese Art kann nach und nach die fast allgemeine Observanz entstanden seyn. Im Fall eines Widerspruchs würde der Eigenherr die Verjährung beweisen müssen *).

Berechnung des Handlohns.

§. 28.

Das Handlohn mag den 10ten oder 15ten Gulden betragen, so wird dasselbe gewöhnlich und nach der Vorschrift der Reformation von der

*) s. Beylage E. und Schröter S. 677. Anderer Meinung ist Lang S. 549, welcher behauptet, dem Eigenherrn sey nicht der Beweis des Titels aufzulegen.

der Kaufsumme gerechnet *). Und da der Käufer das Handlohn entrichtet, so ist es natürlich, daß es nach dem jetzigen und nicht nach dem ehemahligen Werth des Guts bezahlt werde. Dieß gilt sowohl bey Erb- als Kauffällen. Wenn das Gut z. E. um 1500 fl. verkauft worden, so beträgt das Handlohn 100 fl., wo der 15te Gulden hergebracht ist, oder im andern Fall bey dem 10ten Gulden 150 fl. Dieß scheint auch um so billiger zu seyn, weil die Kaufsumme wahrscheinlich den wahren Werth des Guts enthält. Allein die angegebene Kaufsumme ist nicht immer der wahre Werth des Guts, sondern wird zum Nachtheil der Eigenherrschaft in manchen Fällen vermindert: indem

1) die Contrahenten bisweilen den Kaufpreis unrichtig und zu niedrig angeben, und in einem geheimen Contract einen höhern Preis vestsetzen, um dadurch das Handlohn zu vermindern, oder auch insgeheim sich ausser dem Kaufgeld sonst etwas mit eindingen, was dem Eigenherrn verheimlicht wird;
2) die Besitzer der Erbgüter oft ihren Kindern oder die Geschwister einander dieselben unter dem wahren Werth zu kaufen geben und einen Freundskauf schließen;
3) durch ein Testament eine geringe Summe bestimmt wird, um einem von den Kindern einen Vortheil zuzuwenden;

4) die

*) Reform. Tit. XXIII. Ges. 13. §. 2.

4) die Erbleute ihr Gut bey ihrem Leben um eine geringe Summe verkaufen, und sich lebenslang den Unterhalt, den Winkel rc. ausbedingen;

5) die Kaufsumme bisweilen mit der Dareingabe an Vieh, Wägen, Geräthschaften rc. vermischt, und das Gut gering, die letzte hingegen desto höher angeschlagen wird.

Aus diesen Ursachen kann der Eigenherr dem Erbmann und Verkäufer über den wahren Werth den Eid auflegen *), oder, welches zur Verhütung der Meineide dient und für den Eigenherrn jederzeit am sichersten ist, das Erbgut nach einer unparteyischen Schätzung verständiger und verpflichteter Personen sich verhandlohnen lassen **). Diese Taxation wird auch in dem Rathsdecret vom 9 Febr. 1613. ausdrücklich gebilligt ***).

In einem gewissen Fall kann diese Schäzzung auch dem Erbmann zum Vortheil gereichen, und seine Handlohnssumme vermindern, wenn nämlich die Bezahlung der Kaufsumme ganz oder zum Theil auf Fristen gestellet ist. Die Kaufsumme ist gemeiniglich höher, wenn jemand auf Fristenzahlung kauft, als wenn

 er

*) Ref. Tit. XXIII. Ges. 5. §. 3.

**) Lang S. 565.

***) S. vollständ. Samml. der Add. Decr. S 559. Landpfl. Circ. vom 10 Apr. 1761. in der Beyl. MM. q. 2. und 4.

er auf gleich baare Bezahlung den Kaufcontract schließt: denn der Käufer, welcher auf Fristen zahlen darf, gewinnt so viel an den Zinsgeldern, als er mehr für das Gut gibt. In einem solchen Fall muß jedoch das Handlohn sogleich auf einmahl, und nicht fristenweis bezahlt werden *). Dieß möchte aber wohl auch der einzige Fall seyn, in welchem durch die Schäzzung das Handlohn verringert wird. Denn sollte ausserdem die Taxation geringer ausfallen, als die angegebene Kaufsumme, so kann doch der Eigenherr das Handlohn nach der Kaufsumme verlangen; indem nicht selten der Käufer deßwegen eine höhere Kaufsumme anzugeben pflegt, als diejenige, welche wirklich ausgemacht ist, damit der Eigenherr nicht sein Einstandsrecht ausübe: und, was Lang **) von Erhöhung des Kaufs, um die elterlichen Schulden zu zahlen, sagt, möchte darum nicht anzuwenden seyn, weil nach der gesetzlichen Verordnung jedes Gut nach Anzahl der Kaufsumme verhandlohnt werden, die Verordnung des Addit. Decr. von 1613. aber nur in dem Fall der Ausnahme gelten soll, wenn die Erben zum Schaden des Eigenherrn sich mit einander verglichen, und der Anschlag gegen den wirklichen Werth zu gering scheinen möchte. Ein anders wäre es, wenn der neue Erbmann keine Kauf-

*) Lang S. 351.

**) S. 566. Schröter S. 407.

Kaufsumme bestimmte, sondern das Gut um die Schulden übernähme; in diesem Fall könnte der Eigenherr das Handlohn nicht nach den Schulden, sondern nach der Taxation berechnen.

Wegen der Kosten der Taxation kommt es darauf an, ob die Contrahenten durch ihre widerrechtliche Handlung dieselbe veranlaßt haben oder nicht. Im ersten Fall müssen sie allezeit dieselben tragen.

Daß mancher Käufer aus besonderer Vorliebe ein Gut theurer kaufen möchte, als der wahre Werth ist, ist ein äusserst seltener Fall, und von dem Käufer so schwer zu erweisen, daß darauf nicht leicht wird Rücksicht genommen werden können. Wiewohl es auch nicht unbillig scheint, daß, wenn ein Käufer aus Liebhaberey ein Paar hundert Gulden zu viel zahlt, der Eigenherr davon auch einigen Nutzen ziehe, da er ohnehin oft bey Erbfällen weniger bekommt, und also Zufall gegen Zufall gerechnet werden kann.

§. 29.

Es ist auch deßwegen zweckmäßig, das Handlohn mehr nach der Taxation, als nach der Kaufsumme zu berechnen, weil die mit dem Gut übergebene Fahrnisse oder die Dreingabe von der Kaufsumme abgezogen werden dürfen. Unter diese gehören das Vieh, der Bauern-

 und

und Stadelzeug, und der Hausrath *), welche mit dem Gut verkauft werden, und unter der ganzen Kaufssumme mit begriffen sind. Alle diese Sachen scheinen als ein Accessorium des Erbguts, als der Hauptsache, mit verhandlohnt werden zu müssen, weil sie nicht ohne das Gut verkauft und verpfändet werden können. Allein der Erbmann kann diese Sachen, ohne den Eigenherrn zu fragen, verkaufen und verpfänden. Sie sind daher abzuziehen. Jedoch soll nichts in dieselbe gerechnet werden, als die wirklich mit in das Gut gehörige bewegliche Habschaft, nach ihrem wahren allenfalls durch Schätzung zu bestimmenden Werth **).

Die Hopfenstangen müssen bey der Verhandlohnung eines Hopfengartens von dem Werth desselben abgezogen werden.

§. 30.

Mit der Besämung scheint es eine andere Beschaffenheit zu haben, indem der Eigenherr nicht wohl zugeben kann, daß der Erbmann seinen Saamen verkaufe, und selten ein Gut verkauft wird, wo nicht wenigstens etwas, näm-

*) Beylage Q. qu. 2. Beyl. MM. n. 3.

**) Beck cp. 15. obs. 9. rechnet zu dem Erbgut sogar die Betten in einem Wirthshaus und läßt sie verhandlohnen, ob er gleich sonst meist billig denkt.

nämlich die Sommer- oder Winterfrüchte, besäet sind, der Saamen also vom Feld nicht genommen werden kann. Inzwischen möchte der Saamen, der noch zu Haus liegt, nicht zum Erbgut gerechnet werden können; obgleich dessen Verkauf an manchen Orten aus der Ursache verboten ist, weil der neue Erbmann, wenn er beym Erkauf des Gutes keinen Saamen im Hause antrifft, oft in der ganzen Gegend um Geld keinen bekommen kann, und die Felder ungebaut bleiben müssen. Die bereits in der Erde befindliche Besämung gehört aber allerdings zum Erbgut, und muß, so wie die noch nicht eingeheimsten Früchte, mit in Anschlag gebracht werden. Denn diese wurzelveste Besämung ist eben so zu betrachten, als wie die Blüthe auf dem Baum, die neuen Ziegel auf dem Dache ꝛc.

Wenn inzwischen der Käufer es für unbillig hielte, diese Besämung mit zu verhandlohnen, so kann er das Erbgut alsdann erst kaufen, wenn die Früchte eingeheimset sind. Das bereits zeitige Getreid, welches täglich eingeerndet werden kann, kann nicht wohl zur Besämung gerechnet und also nicht mit verhandlohnt werden, wo nicht Gesetze *) ausdrücklich es verordnen. Aus dieser Ursache, und da im Nürnbergischen weder Gesetze noch Observanz

 etwas

*) Wie die Onolzbach. Handlohns-Ordnung in Hoffers Beytr. zum Policeyrecht der Teutschen, II. St. S. 412.

etwas hierüber bestimmen, ist nichts übrig, als daß der Eigenherr mit dem neuen Erbmann sich deßwegen vergleiche.

Von der Handlohnsbefreyung des Leikaufs.

§. 31.

Ein übermäßiger Leikauf kann nicht handlohnfrey ausgehen, und zum Nachtheil des Eigenherrn nicht geduldet werden. Weder ein Gesetz noch ein Gewohnheitsrecht bestimmt genau, wie hoch derselbe sich belaufen dürfe; es sind vielmehr sehr ungleiche Grundsätze von den Aemtern und Eigenherrschaften hiebey angenommen worden. Doch muß er wohl sich nach dem Werth des Guts richten, und es findet sich, daß die Aemter höchstens einen Leikauf, der nicht den zwanzigsten Theil des Kaufschillings übersteigt, frey passiren lassen.

Vom jährlichen Handlohn.

§. 32.

Auf manchen Gütern haftet ein beständiges jährliches Handlohn, wenn nämlich der Eigenherr und der Erbmann sich mit einander gutwillig verglichen haben, daß dieser statt der ungewissen Handlöhner jährlich einen gewissen, z. B. den 20sten, 25sten Theil des sonst gewöhnli-

wöhnlichen Handlohns geben wolle. Man sieht dergleichen Vertrag als ein gutes Mittel an, Streitigkeiten, die bey Ermanglung vester Grundsätze über das Handlohn sich erheben können, zu entgehen, willkürliche Anforderungen zu vermeiden, und zu verhindern, daß der angehende Erbmann nicht gleich im Anfang durch die Handlohnsreichung entkräftet werde. Allein bey Bestimmung eines solchen jährlichen Handlohns will der Erbmann immer den geringsten Anschlag vom Werth des Guts zum Grund gelegt wissen. Dieses hindert meist die Uebereinkunft mit dem Eigenherrn. Da auch durch die vermehrte Cultur die Güter alle 10 Jahre theurer werden, so vermehrt sich dadurch künftig auch die Größe des Handlohns; es würde also hiebey der Eigenherr verlieren. Ausser Kriegs- und Pestzeiten wird hingegen das Gut nicht leicht schlechter werden; und in solchem Fall wird der Eigenherr nicht einmahl das vergliche- ne jährliche Handlohn mehr erhalten, und dasselbe gewiß heruntersetzen, oder ganz fahren lassen müssen, wenn er Erbleute bekommen will. Es müßte also wenigstens alle fünf und zwanzig Jahre das Gut aufs neue taxirt, und das Handlohn nach dieser Taxe berechnet, der Contract aber so eingerichtet werden, daß er auch nach 25 Jahren im Ganzen noch fortdauerte, und kein Theil von der stipulirten jährlichen Handlohnszahlung abwiche.

Im Durchschnitt kann man gewöhnlich alle 25 Jahre einen Fall annehmen, da ein ganzes Handlohn gegeben werden muß. Die halben Handlöhner, welche während dieses Zeitraums einigemahl fallen möchten, könnte man gegen die handlohnfreyen Erbsportionen der Kinder abrechnen, welche bey dem jährlichen Handlohn ganz wegfallen müßten.

Ausserdem werden die Erbleute, welche einmahl bey ihrer Belehnung das Handlohn bezahlt haben, Zeitlebens nichts mehr zahlen wollen. Wollte man daher bey ganzen Dorfschaften diese Einrichtung treffen, so müßte, wenn der Eigenherr nicht zu kurz kommen sollte, derjenige, welcher schon 25 Jahre sein Erbgut besessen und noch kein halbes Handlohn hat bezahlen dürfen, sogleich anfangen, den 25sten Theil des künftigen Handlohns zu bezahlen; derjenige aber, welcher sein Gut noch nicht 25 Jahre besitzt, so lange, bis er 25 Jahre dasselbe besessen, von aller Handlohnszahlung und also auch vom halben Handlohn ganz frey bleiben *).

Von der Handlohnsbefreyung eines einzigen Descendenten.

§. 33.

Wenn ein einziger Erbe in absteigender Linie nach Absterben seiner Eltern um die Verleihung

*) Lang S. 408—411.

leihung des Erbguts bittet, so muß ihm dasselbe vom Eigenherrn handlohnfrey geliehen werden *), indem er in diesem Fall das ganze Erbgut erblich erhält. Er bezahlt weiter nichts, als die Zuschreibgebühr.

Wollte aber ein solcher einziger Erbe seinen Verlobten oder Ehegatten mitbelehnt haben, (welches bey einer Tochter meistentheils geschieht) indem der Eigenherr nur einen Erbmann annehmen will, so muß ein halbes Handlohn nach der Nürnbergischen Observanz bezahlt werden **).

§. 34.

Wenn ein Erbmann mit seiner ersten Frau in versammter Ehe gelebt hat, und aus dieser Ehe ein Kind vorhanden ist, nach dem Tod der Frau der Mann zur zweyten Ehe schreitet, ohne mit dem Kinde erster Ehe realiter abzutheilen, und das Erbgut, welches er mit seinem ersten Eheweib gemeinsamlich acquirirt und besessen hatte, an dieses einzige Kind erster Ehe verkäuflich abtritt, so verhandlohnt das kaufende Kind nur die von seinem Vater übernommene Hälfte, geht aber mit der von seiner Mutter erblich zugefallenen andern Hälfte handlohnfrey aus, es mag der mütterliche Erbtheil des Kindes, wegen einiger auf dem Gute haftenden Schul-

*) Reform. Tit. XXIII. Ges. 13. §. 5. Beyl. Q. qu. 8.

**) s. Beyl. T et V.

Schulden, gleich weniger, als die Hälfte des Kaufschillings betragen oder nicht *). Denn die Gütergemeinschaft war zwischen dem Vater und dem Kinde durch die Wiederverheyrathung nicht ipso iure aufgehoben, das Kind ist also in Ansehung der von seiner Mutter ihm angestorbenen Hälfte des Erbguts im Miteigenthum geblieben, und daher in Ansehung derselben handlohnfrey.

Von der Handlohnsschuldigkeit eines einzigen Enkels.

§. 35.

Wenn ein Erbgut von zwey Eheleuten mit einander erkauft und besessen worden, nach des einen Tod aber dasselbe durch ein Testament erblich an den Enkel fällt, mit Ausschließung des noch lebenden Großvaters oder der noch lebenden Großmutter, so scheint es, daß der Enkel in Ansehung desselben handlohnfrey ausgehen müsse, weil ein einziger Erbe in absteigender Linie kein Handlohn zu geben hat **). Allein da der

*) So wurde 1776. d. 12 April in einem Landpflegamtl. Rescript an das Pflegamt Engelthal erkannt, nachdem vorher von dem Spitalamt, Clarenamt, Landalmosamt, und den beyden Waldämtern darüber Berichte eingehohlt worden.

**) Reform. Tit. XXIII. Gef. 13. §. 5.

der Enkel in solchem Fall nur die Hälfte unmittelbar von dem einen seiner Großeltern als Descendent erhält, so ist er auch nur in Ansehung dieser Hälfte handlohnfrey *).

Hätte aber der Enkel das Gut nach dem Tod seiner beyden Großeltern erst erhalten, so ist er ganz handlohnfrey.

Wäre der Großvater allein mit dem Gut belehnt gewesen, und hätte dasselbe seinem Enkel verschafft, so muß diesem ohne Handlohn geliehen werden: in so fern die Großmutter in diesem Fall an dem Gut keinen Antheil hatte.

Von der Handlohnsschuldigkeit mehrerer Kinder und Enkel, wie auch der Enkel allein.

§. 36.

Wenn Kinder und Enkel mit einander ein Erbgut erben, so muß, so bald die sämmtlichen Kinder 14 Jahre alt sind, ein Erbmann gestellt werden, wenn gleich die Enkel noch jünger wären: denn das Decret vom 19 May 1619. erstreckt sich nicht auf die Enkel: es könnte sonst geschehen, daß in langen Jahren die Eigenherrschaft nicht auf die Stellung eines Erbmanns und Reichung des Handlohns dringen könnte, wenn unter verschiedenen Kindern bald dieses, bald

*) s. Beylage BB.

bald jenes stärbe, und unmündige Kinder hinterließe *).

Wären lauter unmündige Enkel vorhanden, so möchte es zweifelhaft seyn, ob nicht das 14te Jahr des jüngsten von ihnen abzuwarten wäre, bis ein Handlohn könne gefordert werden. Der Billigkeit möchte es wenigstens gemäß seyn, so lange zu warten.

§. 37.

Wenn die Eltern bey ihrem Absterben minderjährige Kinder hinterlassen, so entsteht, so bald das jüngste Kind 14 Jahre alt ist, die Frage: welchem das Gut zugeschrieben werden muß? Bey Bauerngütern, welche bezimmert sind, geschieht es öfters im Nürnbergischen, daß der jüngste Sohn, und in Ermangelung der Söhne, die jüngste Tochter, das väterliche Erbgut vor den übrigen Geschwistern bekommt. Ist nun dieses Kind so jung, daß der Eigenherr, ohne Nachtheil des Guts, es nicht wohl annehmen kann, oder hat der jüngste Sohn ein Handwerk erlernt, welches er auf dem Gut nicht treiben kann, oder ist er überhaupt nicht zur Landwirthschaft tüchtig, und findet es besser für sich, das Gut nicht anzunehmen, so wird ihm für den Abstand oder Einsitz etwas an Geld

*) Beylage DD.

Geld bezahlt. Weicmann*) führt einen Fall an, da dieses Recht des jüngsten Kindes im Widerspruch anerkannt worden ist.

Es ist auch eine unter den Landleuten herrschende ziemlich allgemeine Meinung, die sich auf ein in dem größten Theil Teutschlands ehehin statt gefundenes ganz natürliches Gewohnheitsrecht**) gründet, daß dem jüngsten Sohn das Gut gehöre. Allein in dem von Weicmann angeführten Fall ist dahin erkannt worden: „daß das Gut demjenigen Descendenten, welcher das höchste Gebot legen würde, zuerkannt werden soll.“ Das Additional-Decret von 1619 fordert nur: „daß, wenn das jüngste Kind das 14te Jahr erreicht, die Erben alsdann schuldig seyn sollen, sich bey dem Eigenherrn anzumelden, und einen aus ihnen zum Erbmann vorzuschlagen.“ Es können daher, in sofern die Eltern nichts darüber verordnet haben, die Kinder entweder sich unter sich vereinigen, welchem sie das Gut überlassen wollen, oder es auf die Licitation ankommen lassen, oder auch

*) In diss. de eo quod iustum est circa incrementa et decrementa pretiorum in praediis hereditariis post confectum inventarium emergentia cp. IV. §. 15.

**) Dieses Gewohnheitsrecht entstand wahrscheinlich daher, daß Erbleute ihre Güter nicht eher abgeben, bis ihre Kinder erzogen und meistens schon versorgt oder verheyrathet sind, so daß nur noch das jüngste Kind übrig ist.

auch das Loos wählen: der Eigenherr wird solchenfalls, da sie sich vergleichen, durch seinen Ausspruch nichts zu entscheiden nöthig haben: im Fall sie aber nicht einig werden können, möchte ihm allerdings das Recht zustehen, den Ausschlag zu geben, oder auf das Mehrgebot es anzutragen. Ob der Vorzug des jüngsten Sohns eine noch heutzutag in contradictorio geltende Observanz sey, ist zweifelhaft. Es möchte nicht an Präjudicien für die bejahende und für die verneinende Meinung fehlen.

§. 38.

Wollen die Kinder, nachdem das jüngste von ihnen 14 Jahre alt geworden, länger in der Gemeinschaft bleiben, so wird ihnen dieß gegen ein halbes Handlohn verwilligt, laut des Bedenkens D. J. J. Pellers vom 2 Nov. 1706. und des Berichts des Clarenamts v. 12 März 1721. In den Clarenamts-Handlohnsbüchern ist aber kein Fall vorhanden, daß es bezahlt worden. Das Gegentheil ist vielmehr 1772 statuirt worden, in der Georg Bauerischen Kinder zu Mittelrüsselbach und der Hanns Peitzbergischen Kinder zu Hüttendorf, Handlohns-Sache.

§. 39.

In manchen Aemtern *) wird von denjenigen Käufern, die nicht als Unterthanen auf dem

*) z. E. im Landalmos-Amt laut Berichts v. 8 May 1783.

dem Gut sitzen, anstatt der Erbpflicht, ein schriftlicher Revers ausgestellt, worin enthalten ist: „Daß bey einem Todesfall den hinterbleibenden Kindern unbenommen seyn soll, das Gut innerhalb Jahr und Tagen zu verkaufen, wenn sie es aber behalten wollten, sie schuldig seyn sollen, sich mit einander zu vergleichen, welches unter ihnen dasselbe, es geschehe gleich durch Kauf oder erbliche Abtheilung, oder andere Vergleichung, allein annehmen und solches gegen Bezahlung des gebührenden Handlohns, (jedoch daß demselben sein gebührender Antheil, den er für sich allein ererbt, nach Anzahl der Personen frey ausgehe) empfahen wolle.“

Von der Handlohnsfreyheit, wenn das ererbte Gut innerhalb Jahr und Tag verkauft wird.

§. 40.

Wenn Erben das ihnen angefallene Erbgut innerhalb Jahr und Tag verkaufen, so sind sie vor dem Verkauf kein Handlohn schuldig, sondern der neue Käufer hat dasselbe zu entrichten: denn die Nürnbergische Reformation *) fordert nur, daß das Gut innerhalb Jahr und Tag soll erfordert und verhandlohnt werden. Es steht also dem Erben frey, ob er sich selbst oder

*) Ref. Tit. XXIII. Ges. 13. §. 5. 6.

oder einen andern belehnen lassen will, wenn er nur innerhalb Jahresfrist einen neuen Erbmann stellt.

Hieraus lassen sich mehrere Fälle beurtheilen.

§. 41.

Wenn eine in versammter Ehe gestandene mitbelehnte Frau vor Ablauf des zur Belehnung offen gelassenen Jahrs, mithin vor erlangter Belehnung stirbt, so haben ihre Testamentserben für sie kein halbes Handlohn zu entrichten.

§. 42.

Wenn das Erbgut mit oder ohne Testament an Seitenfreunde fällt, und diese es innerhalb Jahr und Tag entweder an einen unter ihnen oder an einen Fremden wieder verkaufen, so scheint es, daß ein gedoppeltes Handlohn könne gefordert werden, von den Seitenerben und von ihrem Käufer: indem die Seitenerben ohne Belehnung nicht als Verkäufer des Erbguts auftreten können, und die Belehnung nicht ohne Handlohnsreichung geschehen kann, da die Seitenfreunde in Ansehung des Handlohns als fremde Personen zu betrachten sind, sie daher ohne Rücksicht, ob sie das Gut behalten oder verkaufen, das Handlohn entrichten müssen *). Allein 1774 ist dem Clarenamt in dem

*) Ref. Tit. XXIII. Ges. 13. §. 6.

dem Anna Maria Helfenbergischen Fall zu Petersgemünd unter obigen Umständen das Handlohn aberkannt worden.

In der Reformation *) ist den Seitenerben, so wie den Erben in absteigender und aufsteigender Linie eine Jahresfrist vorgeschrieben, in welcher sie das Erbgut bey dem Eigenherrn zu erfordern und nach billigen Anschlag zu verhandlohnen schuldig sind. Es ist also genug, daß die Seitenerben innerhalb Jahr und Tag einen neuen Erbmann aus ihrem Mittel, oder einen Fremden vorstellen, und daß derselbe für die wirklich vorgehende Belehnung das Handlohn entrichtet.

Die Reformation und andere Nürnbergische Gesetze fordern nicht, daß ein Seitenverwandter oder anderer Erbe sich erst durch Bezahlung eines Handlohns und hierauf erfolgende Belehnung zum Verkauf des ererbten Guts qualificiren müsse, sondern es ist ihm eine Jahresfrist offen gelassen, innerhalb deren er sich zu entschliessen hat, ob er das Gut behalten oder verkaufen wolle. Es wäre also gesetzwidrig, ihm ein Handlohn abzunehmen, im Fall er das Gut innerhalb des gesetzlichen Termins veräussert. Handlohn wird nur für die Verleihung und Besitznehmung gegeben.

Mehrere Aemter haben in obigem Fall das doppelte Handlohn, welches auch innerhalb Jahresfrist

*) Ref. Tit. XXIII. Ges. 13. §. 6.

resfrist erhoben würde, für hart und unbillig angesehen, und dasselbe in manchen Fällen, insonderheit in Ansehung der verkaufenden fremdherrischen Seitenerben, wegen der zugleich zu entrichtenden Nachsteuer, wenigstens moderirt. — Ich zweifle auch, daß zwischen eigentlichen Bauerngütern, Gärten und walzenden Stücken hierin ein Unterschied zu machen sey. —

Die gegenseitigen Beyspiele, in welchen das doppelte Handlohn gefordert und gegeben worden, sind wohl nicht von der Art, daß sie das Gesetz aufheben oder ein sicheres Herkommen begründen können *). Die sogenannte Handlohns-Instruction von 1692 ist ohnehin kein oberherrlich confirmirtes allgemeines Landesgesetz **).

§. 43.

Wenn Eheleute in versammter Ehe ohne Kinder gelebt haben, die Frau nicht mitbelehnt war, der Mann aber stirbt, und in Jahresfrist nach dem Tod desselben das Erbgut von ihr verkauft werden will, ohne selbst damit belehnt zu seyn, so scheint es, daß die Wittwe zuvörderst durch Belehnung und Entrichtung eines ganzen Handlohns die Befugniß zur Veräusserung sich verschaffen müsse: da sie noch nicht mit dem Gut beerbt war, in Ansehung dessel-
ben

*) Beylage HH.

**) s. die Vorrede.

ben nicht als Notherbe, sondern als eine ganz fremde Person zu betrachten ist, auch die Handlohnsreichung bey jeder Veränderung des Besitzers nöthig ist: diesem aber nicht entgegenstehen möchte, daß auf solche Art innerhalb eines Jahrs zwey ganze Handlohne erhoben werden, von der Verkäuferin und ihrem Käufer; überdieß der in den Gesetzen bestimmte Jahrstermin nur auf Ascendenten und Descendenten, nicht auf Eheleute, gehe *).

Allein die Frau war schon vermög der versammten Ehe als mit in der Belehnung begriffen anzusehen; das Handlohn ist bloß für die geschehene Belehnung zu entrichten; der Jahrstermin geht allerdings auch auf andere Erben**), und die gegenseitigen Präjudicien sind nicht so beschaffen, daß sie eine Observanz begründen können, da selbst das Untergericht den Winklerischen Erben in solchem Fall das Handlohn aberkannt hat.

Eben dieß muß von dem Ehemann gesagt werden, welcher nicht mit dem Gut belehnt war, und nach dem Absterben seiner kinderlosen Frau das Gut erbt, dasselbe aber innerhalb Jahr und Tag wieder verkauft.

*) Reform. Tit. XXIII. Ges. 13. §. 5. Beylage R und II.

**) Ref. Tit. XXIII. Ges. 13. §. 6.

Von dem handlohnfreyen Erbtheil der Kinder.

§. 44.

Wenn ein Erbgut nach dem Tode des Erbmanns auf dessen Erben in absteigender oder aufsteigender Linie, mit oder ohne Testament, erblich fällt, so soll diesen von dem Eigenherrn nach der Reformation *) ohne einiges Handlohn geliehen werden. Dieß ist in der Folge dahin erläutert worden: wenn vater- und mutterlose Waisen eines Erbguts halber in Gemeinschaft kommen, und von der Amts- oder Eigenherrschaft bevormundet werden, so sollen sie handlohnfrey bleiben, so lange, bis das jüngste Kind 14 Jahre alt geworden. Das Gut soll inzwischen von den erwachsenen Söhnen, Eidamen oder Vormündern verwaltet, oder mit eigenherrlicher Genehmigung ein Beständner darauf gesetzt werden. Die Vormünder müssen aber innerhalb Jahr und Tag den Fall gebührend notificiren, die Amts- und Schreibgebühr entrichten, und einen Revers von sich geben **). Nach Ablauf der bestimmten Zeit sind sie schuldig, einen Erbmann zu stellen; es kann eines von den Kindern das Gut annehmen, und muß alsdann dasselbe nach Abzug seiner Erbsportion verhandlohnen. Diesen Antheil am Gute,

*) Reform. Tit. XXIII. Ges. 13. §. 5.

**) Beylage Y.

te, welchen der Käufer als Erbe hat, muß er, er mag eigenherrlicher oder Amtsunterthan seyn, handlohnfrey erhalten. Ein Eigenherr, der etwas anders behaupten wollte, müßte, da die Gesetze *) diese Handlohnsfreyheit so deutlich bestimmen, es beweisen. Wenn gleich Fälle zur Begründung eines Besitzes angeführt werden wollen, in welchen das Handlohn unter solchen Umständen ohne Abzug bezahlt worden, so beweisen dieselben nicht sogleich die Gültigkeit einer solchen gesetzwidrigen Forderung, sondern es erhellt daraus bloß, daß die Erbleute aus Unwissenheit das, was ihnen unrechtmäßiger Weise angefordert worden ist, freywillig bezahlt haben. Die Clausel der Kaufbriefe: „daß Handlohn bezahlt werden soll in allen Kauf- Tausch- und Erbfällen," kann nicht anders verstanden werden, als daß das Handlohn von den übernommenen Erbtheilen der Geschwister soll entrichtet werden **). Es ist Mißbrauch, wenn man diesen Ausdruck weiter ausdehnen will.

§. 45.

Wenn eine persona extranea ein Erbgut kauft, und eine Tochter des Verkäufers, die schon

*) Addit. Decr. v. 19 May 1619, in der vollst. Samml. S. 564. Extract landpflegamtlichen Befehls vom 29 Dec. 1706, in der vollst. Samml. S. 567, und vom 22 Sept. 1720. S. 568.

**) Reform. Tit. XXIII. Ges. 13. §. 8.

schon einen Antheil am Gut hat, heyrathet, so darf jener den Erbtheil seiner Frau am Handlohn abziehen. Dieser Grundsatz ist ganz der rechtlichen Analogie gemäß, und steht hiebey nicht im Weg, daß der Eigenherr keine Erbfrau, sondern nur einen Erbmann habe. Z. E. A und B lebten in versammter Ehe und werden gemeinschaftlich mit einem Erbgut belehnt; der Mann A stirbt, und hinterläßt seine Frau B nebst zwey Töchtern. Diese bleiben in der Gemeinschaft, bis die jüngere Tochter 14 Jahre alt wird. Nachdem aber diese das 14te Jahr erreicht, sucht die Mutter für die ältere Tochter einen Bräutigam, und gibt ihm das Gut zu kaufen. Wenn sich nun der Käufer nebst seiner Braut mit dem Gut belehnen läßt, so sind sie nur drey Viertel des Kaufwerths zu verhandlohnen schuldig, weil der vierte Theil dieses Guts der Braut schon gehört; der Bräutigam zahlt also nur ein halbes, und die Braut ein Viertel-Handlohn.

Berechnung des halben Handlohns.

§. 46.

In solchen Fällen, da ein halbes Handlohn bezahlt wird, versteht man darunter die Hälfte des Handlohns, welches nach dem wahren Werth des geschätzten Guts berech-

net

net worden: also nicht die Hälfte dessen, was der Erbmann ehehin für das Handlohn bezahlt hat: denn es kann seyn, daß ehehin nicht das ganze Handlohn bezahlt worden, weil der ehemahlige Erbmann mit seinem Erbtheil frey ausging, welches aber bey dem eingeheyratheten Mann oder der Wittwe wegfällt. Das Handlohn kann auch deßwegen weniger betragen haben, weil das Gut sich nicht in solchem guten Zustand, als jetzt, befand.

Berechnung der handlohnfreyen Erbsportion der Kinder.

§. 47.

Unter der Erbsportion, welche handlohnfrey ausgehen soll, wird nicht das verstanden, was ein Erbe, der das Gut übernimmt, von der gesammten Erbschaft nach der Inventur oder nach seinem Theilzettel bekommt, sondern nur der Theil am Erbgut selbst, welchen er erblich erlangt. Denn das Handlohn darf nicht nach der gesammten Verlassenschaft und nach dem ganzen Vermögen, in sofern dasselbe auch nicht handlohnbar ist, berechnet werden*). Wenn also z. E. jemand von seiner Mutter und drey Geschwistern das Erbgut um 1200

*) Landpfl. Circ. v. 10 Apr. 1761. n. 2.) in der Beylage MM. Lang S. 517.

1200 fl. übernimmt, und seine Eltern in verſammter Ehe gelebt haben, und beyde mit dem Gut belehnt waren, das übrige Vermögen aber 600 fl. betrüge, ſo macht ſeine Erbsportion an dieſem Gut den ſechſten Theil des Werths, folglich iſt er nur mit 200 fl. handlohnfrey; würde aber der ſechſte Theil nach dem geſammten Vermögen ohne Unterſchied, ob es handlohnbar iſt oder nicht, gerechnet, ſo würde die freye Erbsportion 300 fl. betragen. Würden hingegen 600 fl. Schulden auf dem Gut haften, alſo der ſechſte Theil der Erbſchaft nur 100 fl. betragen, ſo wären doch 200 fl. handlohnfrey.

Sind hingegen beyde Eltern geſtorben, und eines von den drey Kindern übernimmt das Gut, ſo iſt der dritte Theil handlohnfrey.

§. 48.

Die Berechnung des handlohnfreyen Erbtheils eines Kindes richtet ſich immer nach der Inteſtat-Erbfolge, ohne Rückſicht auf die teſtamentliche Diſpoſition der Eltern: indem dieſe nichts verordnen können, was dem Eigenherrn zum Nachtheil gereichen und ſein Handlohn ſchmälern oder ganz vereiteln könnte.

Iſt alſo einem von den Kindern oder mehrern nur der Pflichttheil hinterlaſſen worden, ſo gilt zwar dieſe elterliche Verordnung unter den Kindern ſelbſt, ſie hat aber auf Beſtimmung des Handlohns keinen Einfluß, und der

hand-

handlohnfreye Erbtheil des Kindes, welches das Gut übernimmt, wird dadurch weder vergrößert noch verringert *).

Eben so wenig kann ein Erblasser, der mehrere Kinder hat, einem Kind oder einigen Kindern allein das Erbgut als seinen Erbtheil zum Nachtheil des Handlohns anweisen, oder die mehrern Erbgüter unter seine Kinder zur Schmälerung und Vereitlung des Handlohns theilen. Wenn z. E. A seinen Söhnen B und C ein Erbgut prälegirt, und seine Töchter D und E davon ausschließt, B aber dem C seinen Antheil an dem prälegirten Gut durch Kauf überläßt, so kann C nicht etwann die Hälfte vom Handlohn abziehen, sondern es geht nur der 4te Theil handlohnfrey aus **).

§. 49.

Eben so wenig sind Erben befugt, unter sich eine solche Theilung der hinterlassenen Güter vorzunehmen, wodurch dem Handlohn des Eigenherrn Abbruch geschieht, sondern es kann eine solche Theilung nur, dem Recht des Eigenherrn unbeschadet, unter den Interessenten unter sich gelten. Verläßt also ein Erbmann nach seinem Tod mehrere handlohnbare Güter, so daß jedes Kind in der Erbtheilung eines davon bekommt,

*) Beylage M und O.

**) Beylage NN. Schröter S. 602.

bekommt, so muß von jedem das Handlohn entrichtet werden; und nur die dem Uebernehmer nach Anzahl der Miterben ab inteſtato zuſtändige Erbgebührniß geht daran handlohnfrey aus; die Antheile der Miterben, die gleichsam gekauft worden, müssen aber verhandlohnt werden *).

§. 50.

Wenn mehrere Kinder das von ihren Eltern ererbte Gut in gleiche Theile theilen dürften, so könnte allenfalls gefolgert werden, daß sie kein Handlohn schuldig wären. Allein nach Nürnbergischen Gesetzen müssen mehrere Kinder, wenn ein Gut erblich auf sie fällt, entweder einen Lehenträger bestellen, und das Lehen ungetheilt genießen, oder es muß ein Erbe das Gut übernehmen, und die übrigen mit Geld oder auf andere Weise absinden.

Gesetzt, ein Vater hat zwey Güter zusammen besessen, welche vorher nie beysammen waren, und also wieder getheilt werden können; jedes dieser Güter wäre 1500 fl. werth; er hätte zwey Söhne und eine Tochter; jeder der zwey Söhne übernimmt eines von den beyden Gütern, und die Tochter erhält zur Gleichstellung so viel an Geld, als der Antheil an dem Werth die-

*) Anderer Meinung waren D. C. F. Gugel und Chr. Hardesheim in der Beylage G. aber gegen die Rechtsanalogie.

dieser beyden Güter beträgt: so wird jeder Sohn vom Handlohn ein Drittel abziehen und nur zwey Drittel verhandlohnen. Wären nur zwey Söhne zu beyden Gütern vorhanden, und keine Tochter, so würde jeder ein halbes Handlohn von jedem Gut zahlen müssen, und nur seinen ererbten Theil abziehen können.

Dieß würde statt haben, sowohl wenn beyde Güter zwey Eigenherren hätten, als wenn beyde einem Eigenherrn gehörten: denn dieser kann nicht durch einen solchen zufälligen Umstand um sein Handlohn gebracht werden; aussерdem würde jeder Eigenherr sich hüten, daß er zwey seiner Erbgüter einer Person zugleich verlieh *).

§. 51.

Wenn eines von mehrern Kindern stirbt, ehe das jüngste das 14te Jahr erreicht hat, so macht dieß in Ansehung des handlohnfreyen Erbtheils keinen Unterschied, sondern die Berechnung desselben geschieht noch eben so, als wenn das verstorbene Kind am Leben wäre, und in Beziehung auf diejenige Anzahl der Kinder, welche bey der Eltern Tod vorhanden war. Wenn z. E. von 4 Kindern eines stirbt, ehe das jüngste 14 Jahre alt geworden, und dessen ledig gewordener Erbtheil den drey andern Geschwistern zufällt, so geht doch künftig bey Entrichtung

*) Schröter S. 568.

richtung des Handlohns nicht der dritte, sondern nur der vierte Theil handlohnfrey aus. Denn den durch den Tod eines Geschwisters ererbten Theil hat das kaufende Kind nicht unmittelbar von seinen Eltern ererbt, und unter Geschwistern ist kein Erbtheil handlohnfrey, wenn er von diesen unmittelbar unter einander acquirirt wird.

§. 52.

Wenn nach dem Tode des Vaters, der in versammter Ehe gelebt hat, die mit dem Gut belehnte Mutter und Kinder in der Gemeinschaft bleiben, und noch ehe das jüngste Kind 14 Jahre alt wird, mithin ehe noch ein Erbmann gestellt worden, eines von den Kindern stirbt, so wird zwar der Erbtheil der übrigen Kinder vergrößert, allein die handlohnfreye Erbsportion desjenigen Kindes, welches das Gut übernimmt, vermehrt sich nicht verhältnißmäßig, sondern bleibt unverändert, so wie sie bey des Vaters Tod war. Denn das, was dieses Kind von seinem Geschwister erbt, ist nicht handlohnfrey *), weil Seitenfreunde keine Erbsportion abziehen dürfen. Dieß zeigt auch die nach des Vaters Tod errichtete Inventur, aus welcher sich ergibt, daß die Kinder diesen vacant gewordenen Erbtheil nicht von ihrem

*) Lang S. 507. 508. Schröter S. 553.

ihrem Vater, sondern von dem nachher verstorbenen Geschwister geerbt haben.

Hätte hingegen die Mutter in verdingter Ehe gelebt, und wäre der Vater allein mit dem Gut belehnt gewesen, und sie überläßt nach dessen Tod das Gut an eines ihrer drey Kinder, so zieht der Käufer ein Drittel vom Handlohn ab. Ist aber die unbelehnte Mutter gestorben, und der Vater hat das Gut an einen seiner Söhne verkauft, so kann der kaufende Sohn keinen Handlohnsabzug machen, weil er von seiner Mutter keinen Theil des Erbguts, sondern nur einen Erbtheil an Geld ererbt hat.

§. 53.

Wenn der eingeheyrathete zweyte Mann nach dem Tode der Frau sich mit den Kindern erster Ehe abgefunden hat, und solche vom Erbgut gänzlich abgestanden sind, der Stiefvater also gegen Bezahlung eines ganzen Handlohns die Belehnung erhalten hat, nach seinem Tode aber das Gut doch wieder erblich oder käuflich an eines seiner Kinder erster Ehe kommt, so kann der jetzige Käufer keine väterliche oder mütterliche Erbsportion mehr abziehen, weil der Stiefvater wirklicher Eigenthümer des Guts war, und dasselbe durch einen blossen Zufall jetzt wieder an ein Kind erster Ehe gekommen, welches in Rücksicht des Stiefvaters eine persona extranea ist.

Bleibt hingegen der Stiefvater bloß Nutznießer, so kann nach dem Tod der Mutter das Kind, welches das Gut übernimmt, die väterliche und mütterliche Erbsportion abziehen. Z. E. Anna, welche vor ihrer zweyten Heyrath aus der gemeinen Masse ein halbes Handlohn bezahlt hatte, hinterläßt nach ihrem Tod 8 Kinder, 2 aus der ersten, und 6 aus der zweyten Ehe. Ein Sohn aus erster Ehe übernimmt das Gut für 2400 Gulden: so hat er für väterliches Erbe ein Viertel vom Ganzen, also 600 fl. handlohnfrey; für mütterliches Erbe hingegen darf er ein Achtel vom halben Werth des Guts, nämlich 150 fl. abziehen: also zusammen 750 fl.; mithin zahlt er nur von 1650 fl. das Handlohn *).

Von der Handlohnsbefreyung der Ehegatten.

§. 54.

In Ansehung der Handlohnsbefreyung und des Abzugs vom Handlohn oder Bestimmung des handlohnfreyen Theils der Ehegatten kommt es darauf an, ob man den Grundsatz annimmt:

A) daß der Erbmann allein mit Ausschluß seiner Frau mit dem Erbgut belehnt sey, oder habe belehnt werden sollen; oder

B) daß

*) Schröter S. 592.

B) daß Mann und Frau mit einander belehnt seyen.

Aus dem ersten Grundsatz fließen diese Folgen:

1) Nach des Erbmanns Tod muß die Wittwe, wenn das jüngste Kind 14 Jahre alt ist, ein ganzes Handlohn bezahlen, sie mag zur zweyten Ehe schreiten oder nicht.

2) Ist die Frau des Erbmanns, welche in versammter Ehe gelebt hat, gestorben, und haben die Kinder ihre mütterliche Erbschaft erlangt, der Erbmann verkauft aber noch bey seinem Leben sein Gut an eines seiner Kinder, so kann der Käufer keinen mütterlichen Erbtheil abziehen, weil die Frau des Verkäufers nicht mit belehnt war.

3) Stirbt hingegen der Mann, und das Gut wird innerhalb Jahr und Tagen von einem Kind übernommen, und der Kinder wären z. B. drey, so zieht der kaufende Sohn, im Fall seine Eltern in verdingter Ehe gelebt haben, ein Drittel, im Fall sie sich in einer versammten Ehe befanden, ein Sechstel vom Handlohn ab: weil er im ersten Fall ein Drittel, im andern nur ein Sechstel vom Gut ererbt hatte. Ist die Käuferin eine Tochter, so zieht sie in keinem der beyden Fälle etwas vom Handlohn ab, weil ihr Mann Lehenträger wird, mithin derselbe als persona extra-

nea das ganze Handlohn geben muß: es wäre denn, daß sie, ohne Theilnahme ihres Manns, sich belehnen ließ, und der Eigenherr sie statt eines Erbmanns annehmen wollte.

4) Stirbt die Frau des Erbmanns, so wird gar kein Handlohn gereicht.

5) Hat die Frau nach ihres Mannes Tod das ganze Handlohn bezahlt (s. num. 1) und ist also Eigenthümerin geworden, so darf ihr zweyter Mann, so lange sie lebt, kein Handlohn geben. Kauft hingegen ein Kind erster Ehe ihr bey ihrem Leben das Gut ab, so darf der Käufer keinen väterlichen Erbtheil vom Handlohn abziehen, weil er das Gut nicht vom Vater bekommt. Kauft aber nach dem Tod der Mutter ein Kind das Erbgut, und der Kinder aus beyden Ehen wären z. E. vier, so zieht der Käufer vom Handlohn einen vierten Theil ab, weil er so viel von der Mutter erbt.

6. Stirbt die Frau in zweyter Ehe, und ihr zweyter Mann will mit dem Gut belehnt seyn, so muß er abermahl ein ganzes Handlohn bezahlen. Uebernimmt bey seinem Leben oder nach seinem Tod ein Kind erster Ehe von ihm das Gut, so kann dieses keine Erbsportion vom Handlohn abziehen, weil das Erbgut auf dasselbe nicht unmittelbar gefallen, sondern zunächst von dem Stiefvater acquirirt worden ist.

Dieser Grundsatz möchte aus dem Harrasischen Vertrag von 1496 und den ältern Ausgaben der Nürnbergischen Reformation sich bestättigen, nach welchen es scheint, daß die Weibspersonen von der Belehnung mit Erbgütern ganz ausgeschlossen waren, weil immer nur die Rede ist vom Erbmann, und nicht von einer Erbfrau. Und obgleich nach der Handlohnsinstruction von 1692 (s. Beylage Q) die Wittwen die Erbgüter bekommen können, so wird doch darin nichts von den Töchtern gedacht.

Inzwischen stehen die obigen Folgen aus dem ersten Grundsatz größtentheils im Widerspruch mit der Nürnbergischen Observanz. Daher möchte derselbe nicht zum Grund gelegt werden können, sondern vielmehr der zweyte Grundsatz, daß Mann und Frau mit einander belehnt seyen, nach Nürnbergischen Rechten anwendbarer, auch für den Eigenherrn und Erbmann vortheilhafter seyn. Es wird in der Folge erhellen, daß die Forderungen des halben Handlohns daraus fließen.

§. 55.

Verdingte Ehen werden selten unter den Landleuten geschlossen, ausser dem Fall, da Kinder erster Ehe vorhanden sind, und der überlebende Theil zur zweyten Ehe schreitet. Wenn inzwischen Eheleute in verdingter Ehe gelebt ha-

 ben,

ben, und die Frau bey Erkaufung des Guts nicht mitbelehnt, auch ihr Name dem Erbbrief nicht ausdrücklich einverleibt worden ist, ihr Mann aber ohne Kinder stirbt, und sie dessen Erbin durch den Heyrathsbrief oder das Testament wird: so hat sie ein ganzes Handlohn zu entrichten. Ist sie aber nebst dem Mann mit dem Gute belehnt gewesen, so gibt sie jetzt nur ein halbes Handlohn: denn sie muß sich nunmehr mit der andern Hälfte belehnen lassen*).

§. 56.

Von einer eingeheyratheten zweyten oder dritten Frau, welche eine verdingte Ehe eingeht, kann kein halbes Handlohn verlangt werden, wenn ihr gleich in der Ehestiftung das Erbgut verschrieben wird, so lange der Erbmann noch lebt, und sie nicht ausdrücklich die Mitbelehnung sich ertheilen läßt: denn es wird der Besitzer nicht verändert, es geht keine Belehnung vor, und wird kein Erbbrief ausgefertigt. Heyrathsverträge des Erbmanns können dem Eigenherrn eben so wenig einen Vortheil verschaffen, als sie demselben schaden können.

§. 57.

Wenn Eltern auf Absterben ihrer Tochter, welche in verdingter Ehe lebt, ihren Tochtermann,

*) s. Beylage X.

mann, der mitbelehnt war, mit Geld wegfertigen, so müssen sie von dem auf diese Art an sich gebrachten Erbgut das Handlohn bezahlen, wenn gleich das Gut von ihnen ehehin herkam, nur geht der Theil, welchen sie ererben, handlohnfrey aus. Es fragt sich aber, ob der mitbelehnte Ehemann, ehe er das Gut an seine Schwiegereltern käuflich überläßt, nicht erst das halbe Handlohn entrichten müsse? Der Analogie nach nicht: denn die ledig gewordene Hälfte ist nicht durch Erbschaft an ihn übergegangen, noch von ihm selbst acquirirt worden, sondern mit seiner schon verhandlohnten Hälfte an die Schwiegereltern wieder überlassen worden. Dem Tochtermann wird aber auch sein halbes Handlohn, welches er ehehin gegeben hat, nicht wieder erstattet.

§. 58.

Unter Bauersleuten sind im Nürnbergischen von den ältesten Zeiten her versammte Ehen und die Gemeinschaft aller ihrer Haabe und Güter hergebracht, und durch die Nürnbergische Reformation ist dieselbe überhaupt in allen den Fällen, da Leute nicht mit Geding und Bestimmung der Heyrathgüter zusammenheyrathen, bestättiget worden. Da diese Gütergemeinschaft das gesammte beyderseitige Vermögen, von welcher Art es auch sey, in sich begreift, so erstreckt sich dieselbe auch auf die

von Erbleuten besessene Erbgüter, wie auch aus der Nürnbergischen Reformation sich schliessen läßt, welche bey der Beschreibung der Natur der versammten Ehe (Tit. 28. Ges. 1.) und der in derselben eintretenden Erbfolge (Tit. 133. Ges. 4.) von der versammten Haabe dieselben nirgends ausschließt, folglich sie als darunter begriffen ansieht.

Eheleute sind vermög der versammten Ehe zugleich als Theilhaber des Erbguts anzusehen, und die Gütergemeinschaft erstreckt sich auf dieses, als das Hauptstück ihres Vermögens, um so mehr, da gewöhnlich beyde mit ihrem zusammengebrachten Vermögen dasselbe acquirirt und die Absicht gehabt haben, an demselben gleichen Antheil und gleiches Recht zu erlangen.

Wollte man das Gegentheil annehmen, und die eheliche Gütergemeinschaft nicht auf die Erbgüter erstrecken, so würde

1) es sehr schwer halten, eine vortheilhafte Heyrath zu Behauptung der Güter zu treffen, wenn die Ehefrau nicht an dem Gut gleiches Recht erlangen sollte.

2) Eben deßwegen würden Eheweiber nicht mehr verbunden seyn, die während der Ehe auf das Erbgut contrahirte Schulden mitzuzahlen, sondern könnten bey verschuldeten Gütern vielmehr ihr zugebrachtes Vermögen als eine Schuld, die auf dem Erbgut haftet,

ket, zurückfordern, und im voraus wegnehmen; welches selbst für die Amts- und Eigenherrschaften oft sehr nachtheilig ausfallen könnte.

3) Man würde alsdann bey Landleuten die allgemeine Gütergemeinschaft ganz aufheben, und ihnen nur verdingte Ehen gestatten müssen, bey welchen bloß Particular-Gütergemeinschaft statt findet.

4) Der nicht in der Belehnung mit gestandene überlebende Ehegatte würde von seinen eigenen Kindern vom Gut können vertrieben werden, und keine fortgesetzte Gemeinschaft der Güter mit seinen Kindern erster Ehe statt finden.

5) Die Hälfte des Zugangs oder der Ueberlösung würde nicht mehr den Kindern erster Ehe zugeeignet werden können.

Dieß sind aber lauter Folgen, welche den Nürnbergischen Rechtsgrundsätzen widersprechen.

§. 59.

Wenn in versammter Ehe der Mann ohne Leibeserben stirbt, und das Weib das Erbgut mit oder ohne Testament erlangt, so wird es sich fragen, ob sie ein ganzes oder halbes Handlohn zu geben habe.

Haben beyde Eheleute das Gut mit einander gekauft, und sich beyde damit belehnen

 lassen,

lassen, so gibt die überlebende Frau nur für die Hälfte des Guts, welche sie erbt, und mit welcher sie jetzt erst belehnt wird, das Handlohn: denn, da der andere halbe Theil ihr schon iure proprio zustand, so ist wegen desselben keine neue Belehnung und Zuschreibung, mithin kein Handlohn nöthig *).

Hat der Mann schon vor der Verheyrathung das Erbgut an sich gebracht, mit demselben sich belehnen lassen, und es verhandlohnt, die Frau aber, welche er heyrathet, hat nachher auch gegen ein halbes Handlohn sich damit belehnen lassen: so bezahlt sie, wenn sie nach dem Tod des Mannes das Gut behalten will, für die jetzt übernommene Hälfte ein halbes Handlohn. Ausserdem müßte sie es innerhalb Jahr und Tag verkaufen. (§. 43.)

Wenn sie aber im letzten Fall nicht bey Lebzeiten des Mannes mitbelehnt worden, so ist die in versammte Ehe getretene Frau so anzusehen, als wenn sie auch mitbelehnt wäre, und ihr auf des Mannes Absterben, wenn sie das Gut ganz übernimmt, nur ein halbes Handlohn anzufordern, welches auch ihr künftiger Mann, der sich mitbelehnen läßt, entrichten kann **).

Allein

*) Beylage CC und KK. Beylage Q. qu. 7.

**) Beylage X.

Allein von diesem Grundsatz ist die Nürnbergische Praxis öfter abgewichen, und man hat in solchem Fall von der Frau ein ganzes Handlohn entrichten lassen: weil sie als fremde Person nicht handlohnfrey ausgehen könne *). Doch ist diese inconsequente Observanz nie allgemein befolgt worden.

§. 60.

Wenn Eheleute, die in versammter Ehe lebten, ein Erbgut mit einander gekauft und verhandlohnt haben, und der eine Ehegatte mit Hinterlassung von Kindern aus dieser Ehe stirbt, so kommt das Gut, nach der Natur der allgemeinen Gütergemeinschaft, zur Hälfte auf den überlebenden Ehegatten und zur Hälfte auf die Kinder.

Nimmt der Ehegatte die andere Hälfte von den Kindern um Geld oder gegen andere Vergleichung zu der seinigen an, und findet sich mit den Kindern erster Ehe völlig ab, so daß diese weiter kein Recht auf das Gut haben sollen, so bezahlt er nur ein halbes Handlohn, nämlich nur für die übernommene Hälfte **).

*) Beylage Q. qu. 7. Beyl. G.

**) Reform. Tit. XXIII. Ges. 15. §. 8. So ist 1609 den 18 Januar dem Hanns Mayer von Raubersried durch einen Rathsverlaß aufgelegt worden, seinem Eigenherrn,

Hingegen in Ansehung seiner eigenen Hälfte ist er handlohnfrey, weil bey derselben keine neue Belehnung, noch Verpflichtung nöthig ist oder vorgeht. Will er sie aber nicht übernehmen, so hat er kein Handlohn zu zahlen, er mag sich wieder verheyrathen oder nicht. Bey einer Wiederverheyrathung kann er jenes halbe Handlohn auch von seinem zweyten Ehegatten entrichten lassen, wenn dieser die Mitbelehnung sich ertheilen läßt.

Würde eines von den Kindern das Gut annehmen, so kann dieses seinen handlohnfreyen Theil abziehen.

Wäre nur ein einziges Kind vorhanden, und nimmt dieses das Gut an, so gibt es nur ein halbes Handlohn, indem es die andere Hälfte des Guts geerbt hat.

§. 61.

Eben diese Grundsätze gelten, wenn eine ledige Mannsperson oder Weibsperson ein Erbgut käuflich oder erblich an sich bringt, das Handlohn bezahlt, Pflicht leistet und damit belehnt wird, nachher aber sich in eine versammte Ehe begibt. Denn hier steht vermög der Natur

herrn, Endres Muffel, von der Hälfte eines Hofes, welche derselbe von seinen Kindern erster Ehe übernommen, ein halbes Handlohn zu geben.

Natur der versammten Ehe dem zugeheyratheten Ehegatten die Hälfte an dem Erbgut zu, und es ist derselbe als Mitbelehnter in Ansehung der ihm an dem Erbgut gebührenden Hälfte zu betrachten, wenn er gleich weder Erbpflicht geleistet, noch ein Handlohn gegeben hat.

Stirbt daher derjenige Ehegatte, welcher nicht mit dem Gut belehnt war, und hinterläßt Kinder, so geht in Ansehung der ihm zukommenden eigenen Hälfte keine neue Erbpflichtleistung noch Belehnung vor, und er gibt kein Handlohn; die Kinder aber sind mit ihrer ererbten Hälfte ebenfalls handlohnfrey.

Will nun der überlebende Ehegatte die den Kindern angefallene Hälfte des Guts zu der seinigen gegen Geld oder andere Vergleichung annehmen, und mit den Kindern erster Ehe sich deßwegen völlig abfinden, so daß diese weiter kein Recht auf das Gut haben sollen, so muß er alsdann ein halbes Handlohn für die übernommene Hälfte bezahlen.

Will eines der Kinder erster Ehe das Gut annehmen, so geht er für seinen Erbtheil handlohnfrey aus.

Stirbt aber der Ehegatte, welcher das Gut gekauft hatte, so bezahlt weder der überlebende Theil, noch die Kinder ein Handlohn; wofern nicht einer des andern Hälfte übernimmt.

§. 62.

§. 62.

Der Rathschlag vom 8 Apr. 1570 *) nimmt an, daß durch versammte Heyrath zwar die Frau in eine allgemeine Gütergemeinschaft mit ihrem Manne komme, jedoch dadurch an dem bereits von dem Mann besessenen Erbgut kein ius in re, sondern bloß ius ad rem erlange, mithin auch ihre Kinder kein anderes Recht von ihr ererbten; indem sonst die Frau alsbald nach geschehener Heyrath ihren halben Theil verhandlohnen müßte. Die eheliche Gütergemeinschaft lasse sich, sagt man, gar wohl denken, so daß ein Ehegatte für seine Person allein Besitzer und Eigenthümer des Erbguts sey; der nicht belehnte Ehegatte habe in solchem Fall nur einen halben Antheil an dem Vermögen und an dem Werth des Guts vermög der versammten Ehe, aber in Ansehung des Guts selbst sey er als eine fremde Person anzusehen. Hätte er ein Condominium an dem Gut erlangen wollen, so hätte er sich müssen auch mitbelehnen lassen.

Allein, so wie das Römische und Kanonische Recht nichts von einer ehelichen Gütergemeinschaft wußte, so wußte das alte Teutsche Recht nichts von dem subtilen Römischen Unterschied unter ius in re und ius ad rem, und man dachte weder bey den Heyrathen der Erbleute,

*) In der vollst. Samml. S. 559.

leute, noch bey der Verleihung der Erbgüter an dieselbe. Erst gegen das Ende des XVIten Jahrhunderts fing man an von dem alten Gewohnheitsrecht abzuweichen, und die Belehnung der mit ihren Männern in versammter Ehe gestandenen Weiber zu unterlassen, mithin jene Römische Distinction auf das Recht der Frau anzuwenden; welches aber zu vielen Streitigkeiten über das Handlohn Anlaß gab. Daraus ist inzwischen eine gegen die Teutsche Rechtsanalogie und die Natur der ehelichen Gütergemeinschaft laufende Praxis mancher Aemter entstanden, daß der überlebende Ehegatte, er mag wieder heyrathen oder nicht, kein halbes Handlohn bezahlen darf, wenn er das Erbgut vor der Verheyrathung aus seinen eigenen Mitteln gekauft oder sonst acquirirt hat, nachher in eine versammte Ehe getreten ist, nach Absterben des andern Ehegatten aber das gemeinschaftlich gewesene Gut wieder im alleinigen Eigenthum bekommt *).

§. 63.

*) Diese Observanz haben auf einen den 29 Jul. 1718 ergangenen Rathsverlaß bezeugt das Spitalamt, Landalmosamt, Clarenamt, und die Pflegämter Engelthal, Lauf, Altdorf, Lichtenau. In dem Fall der Beylage P hätte demnach dem Mann auf Absterben seiner Frau kein halbes Handlohn abgefordert werden sollen.

§. 63.

Manche Aemter pflegen bey Belehnung einer unverheyratheten Person dem Erbbrief die Formel einzuverleiben: „daß dem Käufer oder der Käuferin, dessen oder derselben jetziger oder künftiger Ehewirthin oder Ehewirth und ihren Leibeserben geliehen werde" *). Diese Clausel ist allerdings nützlich, um allen Streitigkeiten auszuweichen, und äussert vornämlich ihren Nutzen bey verdingten Heyrathen. Allein auf diese Belehnungsformel kommt es doch nicht an, wenn Eheleute in versammter Ehe sich befinden.

§. 64.

Wenn nebst dem überlebenden Ehegatten noch Kinder vorhanden sind, und mit derselben keine Grundtheilung vorgenommen wird, sondern sie mit einander in unvertheilten Gütern sitzen bleiben, so darf, so lange das jüngste Kind noch nicht 14 Jahre alt ist, kein Handlohn gegeben werden. Denn die Observanz hat das Rathsdecret vom 19 März 1619, welches nur auf vater- und mutterlose Waisen geht, auch auf den Fall ausgedehnt, da ein überlebender Ehegatte nebst Kindern da ist **).

§. 65.

*) Bericht des Landalmosamts vom 10 März 1762.

**) s. den Rathsverlaß in der Beylage N. und die Bedenken in der Beylage W. und EE.

§. 65.

Wenn eine Frau in versammter Ehe nebst ihrem Mann mit einem Gut belehnt gewesen, ihr Mann bey seinem Absterben Kinder hinterlassen, von welchen das jüngste noch nicht 14 Jahre alt ist, und die Wittwe zur andern Ehe schreitet, so kann die Mutter mit den Kindern erster Ehe, der Wiederverheyrathung ungeachtet, so lange, bis das jüngste Kind 14 Jahre alt wird, in Gemeinschaft bleiben, und hat nicht nöthig einen neuen Erbmann zu stellen, oder das Handlohn zu reichen. Denn die Wittwe verliert durch die Wiederverheyrathung den Beysitz auf den Gütern ihrer Kinder erster Ehe nicht, und es wird dadurch die Gemeinschaft zwischen ihr und den Kindern nicht nothwendig aufgehoben *).

Es steht auch nicht im Weg, daß die Wittwe, wenn sie auch nicht heyrathet, und doch lebenslänglich in der Gemeinschaft mit den Kindern

*) Siebenkees Beytr. z. teutschen Recht, V. Th. S. 142. So hat auch das Stadtgericht d. 11 Dec. 1747 in Sachen der Gugelischen Eigenherrschaft contra Elisabeth Dümmin und deren Kinder erster Ehe Vormünder, die Schwabenmühl betreffend, rechtskräftig erklärt: „daß die klagende Eigenherrschaft, bis das jüngste Kind 14 Jahre erreicht haben werde, nachzuwarten schuldig, mithin die Beklagten absolvirt und geledigt seyn sollen."

dern bleiben will, ein halbes Handlohn bezahlen muß*), denn hier will sie es nicht lebenslänglich bleiben. Von der Observanz, daß die wiederheyrathende Wittwe auch, ehe noch das jüngste Kind 14 Jahre alt geworden, das halbe Handlohn geben muß, welche einige Aemter und Eigenherrschaften befolgen, scheint dieß die Veranlassung zu seyn, weil der zweyte nicht mit dem Gut belehnte Ehemann auf bestimmte Jahre als Nutznießer heyrathet; diese Jahre aber meist weiter hinauslaufen, als bis das jüngste Kind 14 Jahre alt wird, der Eigenherr also voraus sieht, daß der eingeheyrathete Mann länger forthausen werde, als bis das jüngste Kind 14 Jahre alt ist, und deßwegen so lange kein Handlohn mehr verlangt, bis die bestimmten Jahre geendigt sind**).

§. 66.

Haben bey Absterben des einen Ehegatten schon alle Kinder das 14te Jahr erreicht, oder hat man so lange gewartet, bis das jüngste 14 Jahre alt geworden, so muß entweder der überlebende Ehegatte, oder eines von den Kindern, oder der zweyte angeheyrathete Ehe-

*) Landvfl. Befehl vom 29 Dec. 1706, in der vollst. Samml. S. 567.

**) Beyl. Q. qu. 1, und 6. Beyl. KK. Bedenken J. J. Pellers v. 7 Apr. 1710.

Ehegatte innerhalb Jahr und Tag das Gut annehmen, und sich damit belehnen lassen, und der Eigenherr ist nicht schuldig, dasselbe mehr als einem zu leihen. Das Handlohn wird aber dergestalt entrichtet, daß der überlebende Ehegatte ein halbes Handlohn gibt, wenn er schon als mitbelehnt angesehen werden kann; ein ganzes, wenn er am Gut noch gar keinen Theil hatte; ein Kind aber seine Erbportion abzieht.

§. 67.

Wenn Mann und Frau mit einander belehnt sind, und der Mann stirbt, die Frau aber will lebenslang das Gut in Gemeinschaft mit ihrem Kind oder mit ihren Kindern behalten, so muß sie ein halbes Handlohn bezahlen, sobald das jüngste oder das einzige Kind 14 Jahre alt ist *). Es macht dieß hiebey keinen Unterschied, ob eines oder mehrere Kinder vorhanden sind, oder nicht, ob es ein bezimmertes Gut, oder ein walzendes Stück ist.

Wäre ein einziges Kind vorhanden, und will dieses das Gut annehmen, so muß es den nicht

*) Landpflegamtl. Rescript vom 29 Dec. 1706, und vom 13 Oct. 1717. n. 2. in der vollständ. Samml. S. 567. Beylage W. Nach dem Bericht des Spitalamts vom 6 Dec. 1721 gibt die Frau in diesem Fall kein Handlohn, die Kinder mögen mündig seyn oder nicht, so lange sie nicht zur zweyten Ehe schreitet.

nicht ererbten halben Theil verhandlohnen. Das halbe Handlohn wird aber nach dem wahren Kaufschilling angeschlagen, wenn gleich wegen der auf dem Gute haftenden Schulden der Erbtheil weniger als die Hälfte des Kaufschillings betragen sollte.

Vom Einsitzhandlohn.

§. 68.

Wenn die Wittwe, welche aus erster Ehe Kinder hat, zur zweyten Ehe schreitet, und der eingeheyrathete Mann nicht mitbelehnt seyn will: so ist er auch kein sogenanntes Einsitz- oder Beysitzhandlohn, welches in einem halben Handlohn besteht, schuldig, indem er solchenfalls das Gut weder ganz, noch zum Theil bekommt, sondern ein bloßer Beysitzer oder Usufructuar ist, welcher kein Handlohn zu geben hat. (§. 22.) Das Handlohn wird dem Eigenherrn dafür entrichtet, daß er in eine Kaufs- oder Tauschhandlung, oder erbliche Annehmung seine Einwilligung gibt, welches bey einer Wittwe mit Kindern hier nicht geschieht. Es ist noch ungewiß, ob nach Absterben der Frau das Gut dem Stiefvater bleibt, da er oft von der Verlassenschaft der Frau nicht einmahl so viel erhält, als er ausser der Ehe an Liedlohn hätte verdienen oder sich ersparen können. Daher pflegt man in solchem Fall den Erfolg abzuwarten, ob nach Absterben

sterben der Frau eines der Kinder erster Ehe, oder der Beysitzer das Gut annimmt. Nimmt der Stiefvater das Gut künftig wirklich an, so hat er alsdann ein ganzes Handlohn zu entrichten, da er als Fremder, nicht als Ascendent oder Descendent, anzusehen ist, und darf den nach den Gesetzen, nach dem Ehevertrag, oder nach dem Testament ihm gebührenden Kindstheil nicht abziehen *).

§. 69.

Wenn zwey Eheleute ein Erbgut gemeinschaftlich besessen haben, der Mann stirbt, und lauter Kinder hinterläßt, welche über 14 Jahre alt sind, so muß innerhalb Jahr und Tag entweder ein Erbmann gestellt, oder ein halbes Handlohn gegeben werden. Die Frau kann innerhalb Jahr und Tag keine schickliche Heyrath bekommen, zahlt daher das halbe Handlohn und wird mit dem ganzen Gut belehnt. Nach einiger Zeit heyrathet sie wieder; kann nun von ihrem zweyten Ehemann ein Handlohn verlangt werden? So lange die Frau lebt, kann dasselbe nicht gefordert werden: denn der Eigenherr kann aus den Ehepacten eben so wenig einen Vortheil ziehen, als sie ihm Nachtheil bringen können.

*) Beck cp. V. obs. 12. n. 3. Beylage KK.

BIBLIOTECA

§. 70.

In manchen Aemtern *) ist es gewöhnlich, dem einheyrathenden Ehegatten den Einsitz auf gewisse Jahre dergestalt zu verschreiben, daß derselbe, auch wenn der Tod des andern Ehegatten vor Ablauf dieser Zeit erfolgt, bis zur Endigung der bestimmten Jahre in dem Besitz und Genuß des Guts bleiben darf; in welchem Fall alsdann von ihm die Erbpflicht geleistet und das Einsitzhandlohn erhoben wird, welches in einem halben Handlohn besteht. Man hofft dadurch zu bewirken, daß das Gut desto fleißiger gebaut und unterhalten, und der Stiefvater vermög der Erbpflicht verbindlich gemacht werde, dem Lehen von seinen Ein- und Zugehörungen nichts entziehen zu lassen. In andern Aemtern wird dieß gewöhnlich nicht gestattet, wenn nicht besondere bewegende Ursachen eintreten, wie z. E. vorhandene Schulden, und der eingeheyrathete Mann deßwegen gegen das halbe Handlohn mit dem Gut belehnt wird, und nach dem Tod seiner Ehewirthin zum gänzlichen Besitz des Guts gelangt, wo er alsdann wieder ein halbes Handlohn gibt. Man schreibt ausserdem bloß den eingeheyratheten Mann als Beysitzer und Usufructuar ein, und läßt

*) Beylage Q. qu. 1. und die Beylage V und W bezeugen, daß das Einsitzhandlohn bey manchen Aemtern gefordert werde.

läßt nur, wenn das jüngste Kind erster Ehe das 14te Jahr erreicht hat, das gesetzmäßige halbe Handlohn bezahlen. Es muß daher ein solcher eingeheyratheter Mann das Gut, mit welchem er nicht belehnt ist, nach dem Tod seiner Ehewirthin den Kindern erster Ehe abtreten. Wenn man annimmt, daß nach dem bekannten Addit. Decret. *), wenn das jüngste Kind 14 Jahre erreichet, es mag die Wittwe im Wittwenstand verbleiben, oder sich wieder verheyrathen, bey fortgesetzter Gemeinschaft ein halbes Handlohn bezahlt werden muß, so kann auch das Einsitzhandlohn des eingeheyratheten Mannes und das halbe Handlohn der Wittwe und der Kinder nicht beysammen bestehen.

§. 71.

Eine Wittwe mit 2 Kindern heyrathet eine ledige Mannsperson. Dieser läßt einen Garten, welchen sein Vorfahrer noch während der Ehe erkauft, mit der Bedingung auf sich schreiben, daß er seinen Stiefkindern, wenn sie zu ihren Jahren kommen, solchen wieder abtreten wolle, und verhandlohnt denselben. Die Kinder sterben, ehe sie noch diesen Garten besessen. Ist der Stiefvater wieder ein halbes Handlohn schuldig?

*) Vom 19 May 1619 in der vollst. Samml. S. 564.

Sofern nach dem Tod des ersten Manns der Garten ab intestato zur Hälfte auf die Frau und zur Hälfte auf die Kinder gefallen, und in der Theilung die Frau oder die Kinder denselben überkommen, waren sie ein halbes Handlohn schuldig, welches der eingeheyrathete Mann auch bezahlt.

Da nach dem Tod der Kinder die Repräsentation des Stiefvaters erloschen, und eine Aenderung geschieht, muß ein neuer Erbmann gestellt, und ein Handlohn gegeben werden, entweder ganz oder zur Hälfte, von denen, welche die Kinder erben, oder das Erbgut kaufen.

So ist in Sachen Hanns Jordans, der ein Dietherrisches Gut zu Bach in Besitz gehabt, 1698 gesprochen worden.

§. 72.

Ein zweyter Ehemann, der nicht mit dem Gut belehnt, sondern bloß Verwalter und Nutznießer des Erbguts wird, heyrathet auf gewisse Jahre her, welche meist weiter hinauslaufen, als bis das jüngste Kind 14 Jahre alt wird. Wird das jüngste Kind 14 Jahre alt, so muß ein Erbmann gestellt werden, welcher das Handlohn bezahlt, nach Abzug dessen, was er daran handlohnfrey hat. Würde nämlich die Frau das Gut ganz übernehmen, so zahlt sie ein halbes Handlohn. Uebernimmt eines der Kinder

dasselbe, so zieht dieses seinen Erbtheil am Handlohn ab.

Von diesem Fall hat aber weder der Mann, der bloß Nutznießer ist und bleibt, (§. 22.) noch die Frau, welche in der Gemeinschaft bleibt, ein halbes Handlohn zu bezahlen.

Eben so müßte, wenn bey dem Absterben der Frau die Jahre, auf welche der Mann hergeheyrathet, noch nicht verflossen sind, und das jüngste Kind doch schon 14 Jahre alt ist, eventualiter ein Erbmann gesetzt werden, der ein ganzes Handlohn mit Abzug seines Erbtheils bezahlt.

§. 73.

Wenn ein zweyter Ehemann, der auf bestimmte Jahre als Nutznießer hergeheyrathet und das halbe Handlohn bezahlt hat, das Gut nach Ablauf dieser Jahre an ein Kind erster Ehe abtritt, so fragt sich: wer das bey der Heyrath bezahlte Handlohn entbehren muß?

Wenn der Mann nach Absterben der Frau oder Verfließung der bestimmten Jahre das Gut wirklich übernimmt, so kann es ihm aufgerechnet werden.

Wenn die Frau sich das Gut ganz zuschreiben läßt, so kann es ihr aufgerechnet werden.

Indessen möchte es doch am billigsten seyn, dasselbe von der ganzen Masse zu bezahlen,

 wel-

welche vorhanden war, ehe die Wittwe zur zweyten Ehe geschritten ist, nicht von der Masse, welche nach Absterben des zweyten Ehemanns oder der Frau inventirt wird. Es müßte also bey Einheyrathung des zweyten Mannes jederzeit eine Correction des Inventars vorgenommen werden.

Der Wittwe kann es nicht allein an ihrer Erbschaft aufgerechnet werden, weil ihre Kinder Nutzen davon haben, indem das Erbgut dadurch wahrscheinlich verbessert wurde, und die Kinder nach dem Tod der Frau eine grössere Erbsportion abziehen können.

§. 74.

Wenn eine ledige Mannsperson eine Wittwe ohne Kinder heyrathet, so kann er mit derselben eine versammte Ehe eingehen. Hiedurch acquirirt er von Zeit des Beyschlafs an die Hälfte des angeheiratheten Erbguts, und kann gegen Entrichtung des halben Handlohns sich damit belehnen lassen, welches aber kein Einsitzhandlohn, sondern ein Uebernahmshandlohn ist. Stirbt die Frau ohne Kinder, und die andere Hälfte fällt mit oder ohne Testament auch an ihn, so muß er wieder ein halbes Handlohn bezahlen *).

Hinter-

*) Beylage Q. quaest. 4.

Hinterläßt aber die Frau Kinder aus dieser zweyten Ehe, und er übernimmt die andere Hälfte des Erbguts, so muß er auch ein halbes Handlohn zahlen, und wird alleiniger Erbmann vom ganzen Erbgut *).

In allen diesen Fällen erfolgt nicht nur eine Veränderung des Besitzers, sondern auch eine neue Belehnung und Einschreibung in Ansehung der nicht iure proprio zustehenden Hälfte.

Wenn eines von den Kindern das Gut bey seinen Lebzeiten kauft, so kann es keine Erbsportion abziehen; geschieht diese Uebernahme noch, ehe der Vater die andere Hälfte nach dem Tode der Mutter übernommen hat, so darf der Vater das zweyte halbe Handlohn auch nicht mehr zahlen. Der Uebernehmer zieht aber seine freye Erbsportion ab von der übernommenen Hälfte des Vaters. Manche Eigenherren nehmen es so genau nicht, und gestatten den Kindern erster Ehe einen mütterlichen Erbtheil abzuziehen, ohngeachtet der Erbmann zweymahl ein halbes Handlohn bezahlt hat.

Vom Handlohn, wenn die Ehe durch Scheidung getrennt wird.

§. 75.

Wenn beyde Ehegatten gemeinschaftlich belehnt sind, und ihre Ehe wird durch die Scheidung

*) Beylage Q. quaest. 5. Beylage V.

dung getrennt, so muß, im Fall die Frau das Gut behält, sie ein halbes Handlohn zahlen, oder einen Lehenträger stellen. Wenn der Mann das Gut behält, so treten alle obige Fälle wieder ein, und ist nach Nünbergischer Observanz ein halbes Handlohn zu bezahlen.

Vom Handlohn, wenn ein Lehenträger bestellt ist.

§. 76.

Ein Erbgut kann nicht in Gemeinschaft besessen werden, ohne einen Lehenträger bestellt und das Handlohn pro rata gegeben zu haben; es müßten denn noch Kinder unter 14 Jahren unter den Descendenten seyn. Wenn mehrere ein Erbgut ungetheilt besitzen, und einer von ihnen Lehenträger ist, und der Lehenträger stirbt, so muß der zwar unbelehnte, jedoch an dem Erbgut Theil habende sowohl, als die Erben des Verstorbenen das Handlohn geben; denn durch den Tod des Lehenträgers hat sich die Erbpflicht geendigt, weil dieser das Gut im Namen aller Interessenten empfangen hat, so oft also ein Todesfall bey dem Lehenträger erfolgt, über das ganze Gut wieder die Belehnung gesucht und ein neuer Lehenträger gestellt werden muß *). Stirbt hingegen ein anderer

Theil-

*) s. Beylage S.

Theilhaber, so ist keine Belehnung nöthig und kein Handlohn zu entrichten.

Der Lehenträger muß nicht immer selbst Theilhaber am Gut seyn. Ist er aber eine dritte Person, so kann er bey der Bezahlung des Handlohns sich nicht das Recht eines Erben anmassen, und keinen handlohnfreyen Theil abziehen.

§. 77.

Wenn etliche ein Erbgut acquiriren, und aus ihnen ein Lehenträger gestellt wird, dieser aber nachher seinen Antheil des Guts verkauft, so darf von dem Käufer desselben kein Handlohn bezahlt werden, weil der Lehenträger noch lebt und solcher bleibt, bis er stirbt, es wäre dann, daß der neue Käufer auch zugleich Lehenträger über das Ganze werden sollte, welchenfalls das Handlohn von dem Ganzen bezahlt werden müßte *).

§. 78.

*) So ist dieser Fall entschieden in einem Landpflegamtl. Rescr. an das Pflegamt Hilpoltstein in dem Geo. Kugler. Fall v. 17 Jan. 1772 nach eingehohlten Berichten des Spitalamts, Landalmosamts und beyder Waldämter. Wenn ein anderer von den Theilhabern, als der Lehenträger, seinen Antheil verkauft, so hat der Käufer den Kaufschilling zu verhandlohnen, und wird dieser Antheil nun als etwas separates angesehen.

§. 78.

Wenn die Eigenherrschaft gestattet, daß nur bey der Annahme des neuen Lehenträgers jedesmahl das Handlohn von dem ganzen in mehrere Theile zerschlagenen Gute bezahlt werde, so können während der Lebenszeit des Lehenträgers verschiedene Veränderungen mit den Besitzern einzelner Stücke vorgehen, welche der Eigenherrschaft nicht angezeigt werden, und hieraus eine solche Unordnung entstehen, daß man endlich nicht weiß, was für Stücke dieser oder jener Besitzer mehr innen habe. Um dieß zu verhindern, haben manche Aemter die Einrichtung getroffen, daß sie zwar zu einem jeden Gut einen Lehenträger gesetzt, von selbigem aber kein Handlohn bezahlen lassen; hingegen, wenn mit den besondern Stücken Erbs- Kauf- oder Tauschfälle sich ereignen, so läßt man bey jeder solcher Veränderung das Handlohn von den einzelnen Stücken bezahlen, und nicht mehr vom Ganzen, wenn dieses nicht mit einander veräussert wird.

§. 79.

Wenn auf Absterben des Erbmanns das Gut dessen Kindern zugleich mit einander geliehen, und von ihnen das Handlohn entrichtet worden, sie aber nachher der Eigenherr nicht mehr in der Communion lassen will, so kann er dieß zwar verlangen, aber ohne noch ein-

mahl

mahl ein Handlohn zu begehren: denn hier ist kein Grund zur Nothwendigkeit einer neuen Belehnung.

§. 80.

Ein Erbgut kann mit Vorwissen des Eigenherrn zu einem Familienfideicommiß gemacht werden, in welchem Fall dem Eigenherrn ein Lehenträger gestellt, und wenn sich dessen Person verändert, das ganze Handlohn entrichtet werden, übrigens auch dem Eigenherrn durch einen Revers alle seine Rechte gesichert werden müssen. Da hiedurch dem Eigenherrn die Kaufhandlohne entgehen, so kann eine solche Verwandlung nicht ohne Consens des Eigenherrn geschehen *).

Vom Handlohn solcher Güter, welche ganze Corpora besitzen.

§. 81.

Städte, Gemeinden, Communen und andere Corpora, welche Erbgüter haben, müssen einen Lehenträger stellen, wenn der Eigenherr es verlangt, und so oft sich dessen Person verändert, das Handlohn entrichten **); oder ein stetes Handlohn jährlich, oder zu gewissen Jahren bezahlen.

Bey

*) Comm. succ. ad Ref. Nor. T. I. p. 303.

**) Lang S. 361 — 366.

Bey der Frage: ob ein abgegangenes oder flüchtig gewordenes Rathsglied, Gemeindevorsteher, ferner Lehenträger seyn könne? wird ein Unterschied zu machen seyn. Ist der Lehenträger zugleich ehrlos geworden, so kann sowohl ein neuer Lehenträger als die Reichung des Handlohns verlangt werden: ausserdem aber nicht*). Schröter**) hingegen behauptet, es könne zwar die Stellung eines Lehenträgers, aber vor dem Tod des flüchtigen Lehenträgers kein Handlohn begehrt werden.

Aus folgenden Gründen scheint die erste Meinung den Vorzug zu verdienen:

1) Der als ehrlos relegirte oder auf ewig ins Gefängniß gestrafte ist in Ansehung der Lehenträgerschaft als tod anzusehen.

2) Da der flüchtig gewordene sich meist in entfernte Länder begibt, so kann man seinen Tod nicht so schnell erfahren.

3) Der Eigenherr müßte also warten, bis der ehemalige Lehenträger ganz verschollen ist, und dadurch würde die Handlohnsreichung sehr verzögert.

4) Erfährt man nachher, daß der Lehenträger schon eher tod war, als man ihn für tod erklärte, so kann der Eigenherr inzwischen, weil

*) Lang S. 363. 364.

**) §. 162.

weil verschiedene Veränderungen durch Todesfälle sich ereignet haben, um einige Handlohne gebracht werden.

Zu welcher Zeit muß das Handlohn bezahlt werden?

§. 82.

Gewöhnlich wird das Handlohn gleich bey der Zuschreibung des Guts und der Verpflichtung des Erbmanns entrichtet. Der Kaufbrief wird dem neuen Erbmann nicht eher gegeben, noch ihm die Güterbenutzung gestattet, bis er das Handlohn bezahlt hat. Ob aber der Eigenherr einige Nachsicht wegen des Handlohns dem neuen Erbmann gestatten will, hängt von ihm ab.

§. 83.

Wenn ein Erbmann stirbt, ein anderer aber an dessen Stelle tritt und bald hernach auch stirbt, so daß innerhalb Jahr und Tag vom Tod des ersten Erbmanns an gerechnet, das Gut dem Dritten verkauft wird, so scheint, daß sowohl von dem neuen Käufer, als auch von dem letztverstorbenen das Handlohn verlangt werden könne, weil die Gesetze *) wollen, daß in 4 Wochen nach dem Kauf das Erbgut dem Eigenherrn angeboten werde, der Eigenherr aber solches entweder um die Kaufsumme anneh-

*) Ref. Tit. XXIII. Ges. 13. §. 1. 2.

annehmen, oder in bestimmter Zeit dem Käufer leihen solle, mithin der Käufer sich nach Verlauf 4 Wochen um die Belehnung zu melden habe; keineswegs aber gestattet ist, Jahr und Tag mit der Handlohnsreichung und Belehnung zu warten *).

Allein wenn noch keine Belehnung erfolgt wäre, so würde auch kein Handlohn gefordert werden können. (§. 7.)

§. 84.

Wenn ein minderjähriges Kind das Gut annimmt, und sich dasselbe zuschreiben läßt, so muß es sogleich das Handlohn entrichten, die Erbpflicht aber alsdann erst leisten, wann es zu den erforderlichen Jahren gekommen ist. Wenn hingegen die einzige minderjährige Tochter das Gut übernimmt, und also ihr künftiger Ehewirth das halbe Handlohn, sie aber keines zahlen muß, so muß so lange gewartet werden, bis sie wirklich einen Bräutigam vorstellig macht, der sodann bey der Belehnung erst das halbe Handlohn bezahlen darf.

Von der Hypothek des Eigenherrn wegen des Handlohns.

§. 85.

Nach gemeinen Rechten hat der Eigenherr wegen des Handlohns keine gesetzliche Hypothek, und

*) Bericht des Amts St. Clara vom 13 Nov. 1738.

und wird dasselbe nicht unter die Realbeschwerden gerechnet, welche auch von einem dritten Besitzer der Sache gefordert werden könnten. Der Eigenherr könnte also von dem nachfolgenden Erbmann das von seinem Vorgänger noch rückständige Handlohn nicht fordern *). Nach Nürnbergischen Gesetzen **) haben Eigenherren vor allen andern, auch hypothekarischen Gläubigern, wegen ihrer eigenherrlichen Forderungen im Concurs das Vorgangsrecht.

Vom Handroßhandlohn.

§. 86.

Vom Handroßhandlohn, dessen Benennung, Begriff, Geschichte, und den Gründen für die Rechtmäßigkeit desselben, haben Vogel †), Lang ††) und Schröter †††) ausführlich

*) Beylage R. Beck cp. IV. obs. 15.

**) Add. Decr. v. 14 Oct. 1643 und 19 Febr. 1646 in der vollst. Samml. S. 512. 513. C. D. Mayers Anweisung in Concursfällen, S. 9. Von den Rechten der Nürnb. Eigenherrsch. S. 23.

†) in Diss. de praediorum accessoriorum laudemio in Franconia usitato vulgo Ross-Handlohn dicto. Altorf. 1760. welche in Schneidt Thesauro Iur. Franc. I. Abschn. VII. Heft. S. 1323 wieder abgedruckt ist.

††) Im Anhang zu Becks Tr. von der Nachsteuer und Handlohn.

†††) S. 742.

führlich gehandelt. Eine der vollständigsten Gesetzgebungen darüber ist wohl die neue Brandenburg-Onolzbachische Roßhandlohns-Ordnung vom 12 Jun. 1788 *).

Ich will daher nur einige Anmerkungen beybringen, und insonderheit das Nürnbergische Recht in Ansehung desselben erläutern.

§. 87.

Das Handroßhandlohn ist diejenige Abgabe, welche dem Eigenherrn von dem Erbmann für die Erlaubniß gegeben wird, daß er das Gut nicht bezimmern, oder wenn es bezimmert ist, nicht bewohnen, sondern Felder und Wiesen zu einem andern Gut, ja wohl gar in eines andern Lehen bauen darf.

§. 88.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Landesherr davon Schaden hat, wenn einer mehrere Güter zusammenbaut, indem er eine Familie verdrängt und dadurch einige Menschen am Heyrathen gehindert werden.

Daß aber der Eigenherr einen so großen Nachtheil davon habe, möchte schwerer zu erweisen seyn, zumahl wenn die Güter, welche zusammengebaut werden, einerley Eigenherrn haben. Im letztern Fall kann der Eigenherr den

*) Im Journ. v. u. f. Deutschl. 1789. IV. Stück. S. 390.

den Erbmann, welchen er mit Thür und Angel beschleußt, gar leicht anhalten, daß er das Handroßgut in Ansehung der Gebäude gehörig unterhalte. Ein Bauer setzt auf das Beygut gewöhnlich keinen Pachter, sondern einen Taglöhner, und baut die Felder selbst zu: es läßt sich also nicht erwarten, daß er sein eigenthümliches Beygut mehr vernachlässigen werde, als das, welches er selbst bewohnt. Am Handlohn verliert der Eigenherr auch nichts: denn, wenn der Erbmann stirbt oder verkauft, so wird von jedem Gut das Handlohn bezahlt. Es läßt sich nicht begreifen, warum in solchem Fall wenigere Veränderungen vorkommen sollten, als wenn die beyden Güter zweyerley Besitzer haben. Zwey Erbmänner können beyde ihr Gut 30 Jahre besitzen, ohne daß ein Handlohnsfall sich ereignet: da hingegen bey einem Besitzer zweyer Güter sich der Fall alle 10 Jahre ereignen kann. Wenn Pertinenzien der zwey Güter vermischt werden, so ist dieß nur eine Folge der Unordnung, welche der Eigenherr verhüten kann. Alles, was der Eigenherr etwann verlieren kann, ist die procentische Inventurgebühr und Nachsteuer: letztere nur von dem übrigen Vermögen ausser dem Erbgut; erstere nur in dem Fall, da das Handroßgut von einem Fremden zugebaut wird; denn haben beyde Güter einerley Eigenherrn, so verliert er fast gar nichts. Auch wegen der Frohnen, wenn dergleichen hergebracht sind, ist er gesichert.

 Hätte

Hätte er bey Todesfällen das Besthauptrecht, so nimmt er statt eines, zwey Stücke Vieh ꝛc. Bey einem Fremden, der nicht zugleich sein Unterthan ist, den er mit Thür und Angel beschleußt, kann er seine vogteylichen Rechte nicht ausüben, und in soferne kann der Eigenherr das Interesse des Ehrgeizes haben, daß er lieber einen vogteylichen Unterthan als einen Taglöhner auf dem Beygut haben, und deswegen das Zubauen eines Guts nicht erlauben will.

§. 89.

Es ist, zumahl in Rücksicht auf das landesherrliche Interesse, nicht unbillig, wenn von bezimmerten, aber nicht bewohnten Gütern, Handroßhandlohn bezahlt werden muß; das scheint aber unbillig, wenn von nicht bezimmerten Gütern ein Handroßhandlohn verlangt, oder gar die Bezimmerung derselben gefordert wird. Ist die Wohnung erst neuerlich eingegangen, so wird der Eigenherr den Erbmann ohnehin anhalten, das Gut wieder in vorigen Stand zu setzen. War aber das Gut schon seit mehrern Jahren, vielleicht vom 30jährigen Krieg her, unbezimmert, dann scheint ein stillschweigender Vertrag vorhanden zu seyn, daß die Wohnung nicht mehr gebaut werden muß, sondern das Gut als ein fliegendes Lehen oder walzendes Stück anzusehen sey: von diesen ist aber nirgends ein Handroßhandlohn herkömmlich. Aus rechtlichen Gründen kann der Eigenherr niemand nöthi-

nöthigen, sein Gut zu melioriren oder in bessern Stand zu setzen, als es beym Kauf war, wenn dieß nicht bey dem Kauf zur Bedingung gemacht worden, welches der Eigenherr thun kann, da er Bedingungen vorschreiben, und im Verweigerungsfall in den Kauf selbst einstehen kann.

§. 90.

In Franken sagt man von einem Gute, welches zu einem andern Hauptgute zugebauet oder nebenher gebaut wird, daß man es zu Handroß habe*). Was anderwärts ein Beygut, Zulehen, Zubau, Nebengut, genennt wird, heißt hier ein Handroßgut, und das davon zu entrichtende Handlohn Handroßhandlohn. Schon 1441 findet sich in dem Handlohnsbuche eines Nürnbergischen Klosters diese Benennung, daß einem Erbmann erlaubt worden, ein Gut auf unbestimmte Zeit zu Handroß zu haben, und dasselbe zu Dorf und zu Feld in redlichen gewöhnlichen Bauen zu halten ꝛc. Und in einer andern Urkunde von 1454**) kommt der Ausdruck vor: ein Gut zu Handroß bauen, in der Bedeutung ein Gut neben und zu einem andern bauen.

*) Hand heißt unter andern auch Beyhülfe, Nebenhülfe, daher Handleistung, Handlanger, Handpferd, welches sonst auch Nebenpferd heißt.

**) Jungs Grundveste des Landgerichts zu Nürnberg. S. 536.

Dieses Handlohn ist weder in dem Römischen, noch in dem gemeinen Teutschen Rechte gegründet; auch in der Nürnbergischen Reformation kommt nichts von demselben vor. Diese nimmt vielmehr die Regel an, daß niemand zwey Güter zugleich besitzen könne, wovon er das eine nicht bewohnt *). Jeder Eigenherr kann nach derselben, wenn nichts anders ausgemacht worden, dem Erbmann auflegen, das Erbgut selbst persönlich zu beziehen, oder in einer bestimmten Zeit zu verkaufen. Wollte also der Eigenherr doch dem Erbmann dieß gestatten, daß er das Gut nicht selbst bewohne, und der Erbmann den nach der Reformation ihm obliegenden Verkauf ablösen, so könnten beyde mit einander gewisse Bedingungen verabreden, unter welchen ein solcher Zubau sollte gestattet werden, und der Erbmann dem Eigenherrn, um mit der persönlichen Beziehung verschont zu werden, die Zahlung eines Handroßhandlohns nach gewissen Jahren versprechen. So ist seit dem XVIten Jahrhundert dasselbe in mehreren Gegenden des Frankenlandes und auch im Nürnbergischen nach und nach gewöhnlich geworden. Im Nürnbergischen wurde zu Anfang dieses Jahrhunderts der Vorschlag gemacht, dieses Handlohn alle neun Jahre von den zugebauten Gütern zu fordern **). Der erste oberherrliche Befehl, welcher deßwegen erging, ist vom 29

Dec.

*) Reform. Tit. XXIII. Ges. 11.

**) Beylage V. W. Z. und AA.

Dec. 1706, und wurde den 13 Octobr. 1717 wiederhohlt *). Nach diesem soll alle 7 Jahre von Handroßgütern 1 fl. von 15 fl. gefordert werden.

Es gibt inzwischen einige Aemter und Eigenherrschaften, wo dasselbe nur alle 7 Jahre zur Hälfte gegeben wird. Dieß scheint mir eine billige und nothwendige Moderation zu seyn, da im Durchschnitt nur alle 25 Jahre ein Handlohnsfall sich ereignet, und ausserdem die Erbportion frey ausgeht, mithin, wenn alle 7 Jahre das Handroßhandlohn gegeben werden muß, dieses mehr als eine dreyfache Handlohnsreichung ist, und beym Handroßhandlohn nur zum erstenmahl, in Zukunft aber nicht mehr eine Erbsportion abgezogen werden darf.

In manchen Aemtern wird dasselbe auf Ansuchen von der Oberherrschaft moderirt, und den Beamten verstattet, wegen der entzogenen Vogteylichkeit ungefähr die Hälfte der Kaufgebühren aufzurechnen.

§. 91.

Jene ersten Verordnungen von 1706 und 1717 gingen lediglich auf Bauern und Landleute, welche zu ihrem Gut ein anders zubauen wollen, und würden nicht über den Buchstaben des Gesetzes ausgedehnt werden dürfen. Sie wurden also auch nicht auf Bürger, welche Bauerngüter besitzen, oder acquiriren wollen, angewendet.

*) Vollst. Samml. S. 567.

wendet. Durch einen neuern Rathsverlaß *) ist aber nunmehr befohlen: daß kein Amt oder Eigenherr einen Bürger, der das Gut nicht beziehen kann, zum Käufer eines Bauernguts annehmen dürfe, wenn dieser sich weigern wollte, das Handroßhandlohn zu geben. Es ist also nun den Eigenherrschaften überlassen, ob und wie viel Handroßhandlohn sie vom neuen Acquirenten verlangen wollen. Hat sich hingegen die Eigenherrschaft wegen desselben bey dem Kauf nicht vorgesehen, so kann sie auch keines verlangen **).

§. 92.

Im J. 1786 kam bey einem gewissen Fall die Frage vor: Ob ein Bürger, der durch eine testamentliche Disposition zu einem steuerbaren Gut gelangt, jedoch kein in der Investitur des verstorbenen Erblassers bereits mit begriffener Descendent desselben, sondern eine ganz fremde Person ist, zur Entrichtung des Handroßhandlohns gehalten sey?

Bey solchen Erbgütern, welche Burgersitze sind, haben die Aemter bisher kein Handroßhandlohn verlangt, sondern zwischen diesen und den von Bauern von langen Zeiten her besessenen und bewohnten Erbgütern hat man immer einen Unterschied beobachtet: weil jene an Bauers-

*) vom 12 Oct. 1782.

**) Ref. Tit. XXIII. Ges. 11. §. 2.

Bauersleute gegen ein gewisses Bestandgeld verpachtet, von diesen bewohnt, in sich selbst gebaut, und alle Schuldigkeiten davon entrichtet werden, als wenn der Käufer selbst darauf wohnte; da hingegen bey den Bauern der Nuzzen eines solchen Guts in ein anderes gezogen, und dieses leztere vermittels des Ertrags von jenem meliorirt wird. Lang *), der das Gegentheil zu behaupten scheint, redet auch bloß von Bauerngütern, nicht von erbzinslehenbaren Burgersitzen, welche mit jenen, so wie die vielen erbzinslehenbaren Gärten um Nürnberg, nicht in ein gleiches Verhältniß zu setzen sind. Diese Burgersitze, Schlößlein, Gärten sind in Ansehung der Gebäude und des Werths meist von solcher Beschaffenheit, daß sie fast gar nicht, oder doch äusserst selten von einem gemeinen Bauersmann erkauft und besessen werden können, und daher nicht für Bauerngüter zu achten.

Bey eigentlichen Bauerngütern, wenn solche zugebaut werden, wird kein Unterschied zwischen Burgern und Bauern gemacht, auch nicht darauf gesehen, ob sie erkauft, oder mit oder ohne Testament erblich erlangt worden.

§. 93.

Wenn ein Bauer zu seinem Hof ein Trüpfhäuslein kauft, um einen Taglöhner darauf zu setzen, so wird auch davon ein Handroßhandlohn

*) im Anhang S. IV.

lohn bezahlt, weil der Eigenherr einen Unterthan weniger hat, und weniger Handwerker, welchen dergleichen Häuser sehr bequem sind, im Orte sich ankaufen können.

Wenn aber ein Gut ist zerschlagen worden, so kann den Besitzern der einzelnen Stücke nicht wohl aufgelegt werden, dieselben zusammen zu bringen oder davon Handroßhandlohn zu geben, weil die Zerschlagung nicht eigenmächtig, sondern nur mit Genehmigung des Eigenherrn hat können vorgenommen werden, und die zerschlagenen Stücke als fliegende Lehen anzusehen sind. Ich trete also nicht der Meinung Schröters*) bey.

Wenn ein Hof in zwey Theile getheilt wird, und nachher wieder zusammen kommt, so muß deßwegen kein Handroßhandlohn gezahlt werden, woferne der Eigenherr bey der Zerschlagung sich nicht dieß ausdrücklich vorbehalten hat.

Wenn Particuliers, Bürger, Adeliche ein Gut kaufen und einen Pachter darauf setzen, ob sie gleich sonst keine liegenden Güter haben, so sind sie das Handroßhandlohn schuldig: denn der Vogteyherr verliert hier offenbar mehr, als wenn ein Bauer, den er mit Thür und Angel beschließt, zwey oder mehrere Güter besitzt, weil die procentische Gebühr bey Inventuren wegfällt, und der Pächter meistens weniger im Vermögen hat, als der Eigenthümer. Sollten

*) S. 750.

ten auch seltene Fälle eintreten, wo der Eigenherr nichts verliert, so kann das Handroßhandlohn allezeit erlassen werden.

Wenn ein beständiges Handlohn hergebracht ist, so kann doch noch ein Handroßhandlohn verlangt werden: denn dieses wird eigentlich nicht wegen Entgehung des Handlohns, sondern wegen des Verlusts anderer Vortheile bezahlt.

Das Handroßhandlohn wird im Nürnbergischen gerechnet wie das ordentliche Handlohn, nämlich der 15te oder 10te Gulden, und wird dabey der letzte Kauf- oder Taxationspreis zum Grund gelegt. Meliorationen werden mit in Anschlag gebracht, so bald das Handroßhandlohn nach der Taxation berechnet wird.

Wenn jemand das Nebengut verkauft, so wird das Handroßhandlohn auf die Jahre repartirt. Z. E. A gibt alle 7 Jahre 70 fl. Handlohn; zwey Jahre, nachdem er sie zum letztenmahl gezahlt hat, verkauft er das Gut, so zahlt er $\frac{2}{7}$ oder 20 fl. noch beym Verkauf nach.

Dieses ist etwas zu streng: denn, wenn der Verkäufer vor 2 Jahren erst Handroßhandlohn bezahlt hat, und der neue Käufer ohnehin das Handlohn zahlen muß, so wird in 2 Jahren $2\frac{2}{7}$ Handlohn bezahlt.

§. 94.

Das Handroßhandlohn kann auch beständig auf Jahre eingetheilt werden: nur müßte

als-

alsdann entweder beym Kauf kein ganzes Handlohn gezahlt werden, oder wenn bey der Belehnung ein ganzes Handlohn bezahlt worden, wenigstens die ersten 7 Jahre eine Befreyung statt finden: denn sonst hat der Eigenherr allein den Nutzen, und das Handlohn würde zum Voraus bezahlt.

Wenn ein Vater ein zweytes Gut an sich bringt, und läßt es auf eines seiner Kinder schreiben, so ist er im Nürnbergischen kein Handroßhandlohn zu geben schuldig *), wenn er gleich dieses Gut so lange neben zubaut, bis sein Kind im Stand ist, seine eigene Haushaltung zu errichten. Es verhält sich eben so, als wenn die minderjährigen Waisen das Erbgut handlohnfrey genießen, bis das jüngste 14 Jahre alt ist.

Von der Verjährung des Handlohns.

§. 95.

Das Handlohn kann verjährt werden, wenn es dreyßig Jahre nicht gefordert wird: allein dadurch wird das Erbgut nicht handlohnfrey, sondern die Verjährung bewirkt nur dieses, daß der Eigenherr von diesem Erbmann das Handlohn nicht mehr fordern kann, welches bey einem Veränderungsfall während dieser Zeit hätte ver-

*) In der Brandenb. Onolzbach. Roßhandl. Ordn. von 1788. n. 8. ist ein anders verordnet.

verlangt werden können; und er hat die Vermuthung gegen sich, daß er dem Erbmann für seine Person mit dem Handlohn ein Geschenk gemacht habe. Es ist daher auch vermög Rathsverlasses von 1609 gegen Frau Catharina N. N. das Handlohn beharret worden. Wenn hingegen der Erbmann bey fernern Veräusserungen behaupten wollte, daß das Erbgut handlohnfrey veräussert werden könne, so muß derselbe die Verjährung der Handlohnsfreyheit beweisen, mithin darthun,

1) daß das Handlohn bey einer Veränderung zwar gefordert, aber
2) solches zu entrichten verweigert worden,
3) solches nicht gefährlicher Weise, sondern bona fide geschehen, und
4) der Eigenherr, wider welchen die Verjährung angeführt wird, davon gute Wissenschaft gehabt, und zur Verweigerung so lange stillgeschwiegen habe, bis die Verjährung vollendet worden *).

Einige Rechtslehrer **) wollen die Verjährung gänzlich verwerfen, weil die Forderung des Handlohns eine res merae facultatis sey: allein dieser Umstand steht der Verjährung nicht im Weg; denn auch res merae facultatis können verjährt werden, wenn demjenigen, welcher eine Anforderung machte, widersprochen wor-

*) Beylage R.

**) Schröter S. 685.

worden, und derselbe bey diesem Widerspruch sich beruhigt hat *).

Auch alsdann kann in Ansehung der Handlohnssumme eine Verjährung entstehen, wenn das Gut bey der Entrichtung des Handlohns immer nach einem gewissen geringern Werth angeschlagen worden, und dieß unfürdenkliche Zeit gedauert hat.

Vom kleinen Handlohn und andern Nebengebühren.

§. 96.

Das kleine Handlohn **) oder die Schreibgebühr besteht in gewissen Sporteln, welche der Käufer ausser dem eigentlichen Handlohn noch entrichten muß. Diese werden im Nürnbergischen von den Beamten und Pflegern als ein Theil ihrer Besoldung bezogen; so wie die Eigenherren unter dem Namen der Siegel- oder Ratificationsgebühr, und deren Verwalter und Schreiber auch ausserdem noch eine Schreibgebühr fordern.

Die

*) Rave de praescriptione §. XIII. Hellfeld Iurispr. forens. §. 1766.

**) In einigen Gegenden Frankens heißt das kleine Handlohn, wenn man nur 5 pro Cent gibt, und das große besteht in 10 pro Cent. Lorber a Stoerchen in diss. vom Hinausgabslohn p. 45. not. *). Dieß hat manchmahl Einfluß auf die Nachsteuerbefreyung, welche bey dem großen Handlohn eintritt.

Diese Schreibgebühren werden auch bezahlt, wo kein eigentliches Handlohn zu entrichten ist, weil in solchem Fall doch eine Zuschreibung vorgeht.

§. 97.

Wegen dieser Gebühren, welche man das kleine Handlohn nennt, ist im Nürnbergischen nichts allgemeines bestimmt. Manche Aemter haben ihre eigene oberherrlich bestättigte Taxordnung, welche aber nicht überall auf einerley Fuß eingerichtet ist. Die mehresten haben dergleichen gar nicht, sondern verfahren hierin nach ihrem Gutdünken, oder einem nicht immer gegründeten Herkommen. Den Eigenherren ist auch hierüber keine Vorschrift gegeben, sondern alles ihrer Willkühr überlassen. Es wäre zu wünschen, daß eine gleichförmige Taxordnung hierin eingeführt würde, um allen heimlichen Erhöhungen, eigenmächtigen Anmassungen und unbilligen Verweigerungen mit einemmahl vorzubeugen.

§. 98.

Die verschiedenen Rubriken solcher Sporteln, welche mir bekannt geworden sind, sind folgende:

1) Für die Kaufbeschreibung.

2) Ratifications-Gebühr.

3) Für die Fertigung des Kaufbriefs.

4) Für

4) Für die Sieglung desselben.
5) Zählgeld *).
6) Schreib- und Quittirgebühr.
7) Verpflichtungsgebühr.
8) Lehentaxe.
9) Oefters wird für die Subalternen des Amts oder Gerichts noch etwas besonders angesetzt.

Je mehr solche Rubriken sind, bey welchen willkührlich gerechnet werden kann, je mehr lauft der Käufer eines Erbguts Gefahr, wenn gleich nicht beym Handlohn, doch bey Anforderung dieser Sporteln, willkührlich behandelt zu werden.

§. 99.

Daß bey Beschreibung des Kaufs eine Protokollgebühr bezahlt werde, ist billig; aber daß diese mehr procentisch gerechnet, als nach dem Verhältniß der Arbeit bestimmt wird, ist wohl nicht zu vertheidigen.

Für Ratificationsgebühr noch 1 pro Cent besonders anzurechnen, scheint mir sehr hart zu seyn, da ja eben dafür schon das Handlohn bezahlt wird.

Für die Fertigung der Kaufbriefe wird die Gebühr auch procentisch gerechnet, jedoch so, daß diese Rechnung mit jedem 100 oder 1000 sich vermindert, worin jedoch die Observanz der Aemter sehr verschieden ist, und die gemeinig-

*) Beylage CC.

meiniglich am höchsten gerechnet wird, wo solche Käufe am seltensten vorfallen. Die Mundirgebühr wird bisweilen noch besonders angesetzt, und der Stampf ohnehin, so wie der Beytrag zum Armen- und Arbeitshaus.

Die Siegelgebühr ist meist schon unter den übrigen Rubriken begriffen. Wo sie aber besonders bezahlt wird, ist sie meist gering, und beträgt 1, 2 oder 3 fl., auch 6 fl.; an manchen Orten wird sie auch procentisch gerechnet, und zwar 20 Kr. von 100 fl.

Das Zählgeld bezahlt der Verkäufer bey Einnehmung des Kaufschillings von jedem Gulden mit 1 Kreuzer. Da nun jeder, der eine Erbsportion abzuziehen hat, so viel am Kaufschilling abzieht, als dieselbe beträgt, so kann von seiner Erbsportion, welche nicht erlegt werden darf, auch kein Zählgeld gefordert werden, wie doch öfters geschieht. Diese Gebühr war ursprünglich eine Belohnung für die Mühwaltung, welche man mit dem Repartiren des Kaufschillings und dessen Zählung hatte: heutzutag läßt man bisweilen für das erstere sich noch besonders bezahlen, und das letzte unterbleibt oft ganz, es wird aber doch Zählgeld angerechnet, auch wohl da, wo nichts deponirt werden kann oder darf.

An manchen Orten im Nürnbergischen wird, ausser dem Zählgeld, auch noch 1 oder 2 ₰. von jedem Gulden von den Unterbeamten für Schreib- und Quittirgebühr berechnet:

auch manchmahl dem Käufer von diesen 2 Pfenningen 1 Pfenning von jedem Gulden zur Last geschrieben.

Verpflichtungsgebühr ist eine seltnere Rubrik, und steckt meist schon unter den übrigen Numern.

Die Lehentaxe sollte freylich schon unter dem Handlohn begriffen seyn, allein manches Amt fordert dieselbe noch besonders, und zwar procentisch, von 100 fl. 27 Kr., wie ich aus einem Conto ersehen habe.

In einem Gebühren-Conto finde ich auch eine eigne Rubrik: für die Subalternen des Amts, welche halb so viel, als die Fertigung des Kaufbriefs beträgt. Gewiß eine widerrechtliche selbst erdachte Auflage!

Bey manchen Fällen, wo Handlohn bezahlt wird, wird doch keine Schreibgebühr gerechnet. Z. E. bey Bezahlung des halben Handlohns, bey dem Tod eines Ehegatten, wo der andere Ehegatte das Geld für sich, oder in Gemeinschaft mit den Kindern behält; bisweilen auch bey dem Handroßhandlohn, welches alle 7 Jahre bezahlt wird; weil in solchen Fällen kein Erbbrief ausgefertigt wird. In manchen Aemtern erhält jedoch der Beamte auch bey dem Handroßhandlohn eine Schreibgebühr, weil er durch die entzogene Vogteylichkeit Schaden leidet.

Beylagen

zur Abhandlung

vom Handlohn.

Beylage A.

D. Christoph Fab. Gugels Rathschlag vom Handlohn, wenn das Gut an Zahlungsstatt dem Verkäufer zurückgegeben wird.

Nachfolgenden Stritts halber ist berathschlaget: Wann ein Bauer oder Erbmann sein Erbguth verkauft und sich desselben verzeihet, der Käufer dem Eigenherrn seine gebührliche Erb-Pflicht gethan und der Kauf ordentlich aufgerichtet ist worden, und folgends der Käufer über kurz oder lang den Kauf und Fristen-Bezahlung nit halten könnt oder wollte, dem Verkäufer solch Guth um dieselbe seine ausständige Kaufsumme wiederum heimschlagen und übergeben wollte, und er solches rechtlich oder gütlich wieder annehmen müßte, ob auch der Eigenherr demselben wiederum ohne Handlohn zu leihen schuldig sey oder nicht?

Darauf hat Herr Dr. Chr. Fabius Gugel Bericht gethan, daß in solchen Fällen ein jeder Erbmann, der sein Erb verkauft, und das wieder an Bezahlungsstatt der Kaufsumme an sich brin-

gen und nehmen thut, dem Eigenherrn sein gebührend Handlohn, so oft es zu Schulden kommt, zu bezahlen schuldig seye. Den 14. Jan. 1570.

Beylage B.

Dem Additional-Decret sub d. 8. April. 1570. pag. 559—563. wird hiebey noch folgendes aus dem Bedenken des Hochgelehrten Herrn D. Cph. Fabii Gugels, annectirt ꝛc. „Handlohns einstellen.„ —

ꝛc. ꝛc. „Daß dann der Supplicant (Finck) be„gehrt, daß man ihme das Höflein zu Weigens„dorf, so seine Kinder beneben andern Mit-Er„ben von ihrem Anherrn ererbt, bis sein 14. Jäh„riger Sohn vollend Mannbar wäre, zuzubauen „erlauben und vergönnen wolle. Dagegen aber „solches dem Allmoßen allein darum bedencklich, „daß Sie eine Zeitlang keine Erbmannschaft dar„auf haben sollen, da Sie doch jezo Gelegenheit „hätten, demselben Hannsen Rambach von dessen „Eltern solcher Hof herkommen soll, zuzuwenden, „der sich auch erbieten soll, ein mehrers darum „zu geben, und denselben alsbald zu beziehen.

„Sind solche Bedenken dermaßen nit geschaf„fen, oder erheblich, daß davon wegen des Sup„plicantens Kinder solche Erbgerechtigkeit mögte „abge-

„abgetrungen, und andern zu erkauffen auferlegt „werden, zumal dieweil nechstgemelter Rambach „(so viel ich abnehmen kan) kein Mit-Erb ist.

„Darum und so ferne des Supplicirenden Fin„ckens Kinder, diesen Hof von den andern ihren „Mit-Erben an sich bringen können, achte ich für „billig und Recht, daß er Ihnen, oder an statt „derselben, Ihren Vater, verliehen werde, zumal „dieweil er ohne das, auch hinter dem Allmoßen „gesessen, und Ihnen derhalben weder an Gericht„barkeit — oder andern ichts entgehet, oder be„schwerlich gemacht wurdet,

„Mögt Ihnen demnach angezeigt werden, daß „Sie Ihme vermög seines gethanen Erbietens, „leihen sollen.

Alles uf Verbeßerung
Christoph Fabius Gugel, Dr.
den 8. April. 1570.

Beylage C.

Raths-Verlaß, den 14. Aprilis 1570.

Auf Herrn Dr. Cph. Fabii Gugels Rathschlag in Sachen da ein Erbmann auf Absterben seines Weibes, seine Kinder ihres Mütterlichen hinwegtheilen und zustellen will, ob dieselben Handlohn

zu geben schuldig seynd, auch ob man den Kindern Ihre liegende Gütter vortragen laßen soll, bis sie zu Vogtbarey Jahren kommen: Auf Cunzen Finckens von Weigelsdorf verlesene Supplication und Beschwerungen, daß die Allmoß-Pflegere von seinen Hof, welchen er, als er noch unverheuratetem Standes gewest, erkauft, und als er sich hernach verheurathet, der halbe Theil auf sein Weib gefallen, welche aber gestorben, und also der halbe Theil seinen Kindern heimgefallen, die noch alle minderjährig, und bey ihm wären, das Handlohn haben wollten.

Fürs andere begehrt er seinen ältesten Sohn, Hainßen Kühnhofers Hof zu Weigelsdorf zu leihen, und weil er erst 14. Jahr alt, ihme gestatten, denselben zu Hand Roß zubauen zu laßen; Und der Allmoß-Pfleger darauf gegebene Antwort, und Herrn Dr. Fabii Gugels ausführlichen Rathschlag:

Soll man solche Ausführung, den Allmoß-Pflegern zustellen, und ihnen deshalb gemäß anzeigen, das Handlohn gegen den Fincken einzustellen, und künftig in gleichen Fällen, kein Handlohn zu fordern, auch des Finckens Sohn des Kühnhofers Hof zu leihen- und zu zu laßen, denselben 4. Jahr lang zu Hand Roß zu bauen. Actum den 14. April. 1570.

H. J. Haller.

Bey-

Beylage D.

D. Herels Bedenken, die Abtheilung eines Guts und das gebührende Handlohn betreffend.

Nachdeme den 24. Octobr. 1577. ein weitläuftiger Handel, betreffend Martin Behrns sel. Erben zu Lauf Fischwasser, einkommen, in welchem allein die Frag fürgefallen, ob auch die Erben, welchen von ihren Eltern ein Gut mit einander angefallen, wider ihren Willen dahin zu dringen seynd, daß einer allein dasselbig Guth von den andern Erben annehme, und alsdann das gebührliche Handlohn davon entrichte? Ist Hrn. D. Herls Bedenken hierüber eingenommen; dessen E. seynd nachfolgender Meynung gewesen: Eines Erbmanns nachgelassene Kinder seyen nicht schuldig, ein Erbgut, das ihnen von ihren Eltern anerstorben, wider ihren Willen unter sich dergestalt und also zu vertheilen, daß Einer aus den Erben seinen Mit-Erben ihre daran ererbte Theile abkaufe und das Guth allein annehme, sondern sie mögen ein solches Guth unvertheilt behalten, so lang es ihnen zu allen Theilen gelegen seyn wird, unangesehen obgleich sonst noch mehr Gütter oder Stück in der Erbschaft vorhanden wären, darauf ein jedes

Kind seiner erblichen Angebührniß vergnügt werden könnte. Dann sie mögen ihr Erb ihres Gefallens und ihrer Gelegenheit nach nuzen und gebrauchen, wie es fürs nüzlichst und bequemste bey ihnen angesehen wird, darinnen ihnen auch der Eigenherr eben so wenig Maas zu geben, als sie darnach zu fragen haben, wie der Eigenherr oder seine Kinder mit dem dominio directo und seiner Eigenherrschaft umgehet, da sie allein das Guth nicht ärgern oder mißbrauchen. Ist auch nicht daran gelegen, daß ein solch Erb-Gut in währender Gemeinschaft kein Handlohn trägt. Denn sowohl, als man alsdenn das Handlohn zu zahlen schuldig, wann das Erbguth veräussert wird; also hat hergegen der Eigenherr keines Handlohns zu gewarten, bis sich eine Veräusserung begiebt, von welches Handlohns wegen er aber den Erbmann zu einiger Veräusserung oder Vertheilung nicht zwingen kan, sondern muß des Falls erwarten; Welches denn über die Verordnung der gemeinen beschriebenen Rechte, auch durch die Reformation 13. Gesetz, des 23. Titels bestättigt wird, als darinnen versehen, wann ein Erbguth auf dem Land, nach des Erbmanns tödtlichen Abgang auf seine Erben in auf- oder absteigender Linie kommt, so sollen sie das Erbguth in Jahresfristen bey dem Eigenherrn erfordern und

Erb-

Erbpflicht thun, ihnen auch von dem Eigenherrn ohn einig Handlohn geliehen werden.

Also werden eines Erbmanns Kinder alle mit einander zu der Erbpflicht und Belehnung zugelassen und stehet nicht, daß der Eigenherr nur Einem unter den Kindern leihen, und derselbe seinen Geschwistrigten ihre Theil abkaufen und verhandlohnen soll.

Es folget auch weiters im angezogenen Gesez, da das Guth durch Erbfall oder sonst auf 2. oder mehr kommt, und Einer des andern Theil annehmen wollte; so soll der also angenommene Theil dem Eigenherrn verhandlohnt werden, und ist also das Vertheilen eines Erbguths, das auf eines Erbmanns mehrerley Kinder oder auf Seitenfreunde fällt, nicht necessitativum, sondern potestativum und den Erbleuten heimgestellt, daß sie mit einander in communione eines solchen ihnen zugleich angefallenen Guts oder Stücks, solang es ihnen gefällig, bleiben und verharren - oder aber dasselbe mit einander theilen mögen. Und dieweil solches bisdaher der rechten Meinung halben gegen Bamberg und andere Lehenherren von gemeiner Burgerschaft und derselben Unterthanen auf dem Land wegen gestritten worden, und der jezige Bischof Brüdern ein oder mehr Stück zusamm leihet; so würde Einem Rath übel anstehen,

so

so eben gegen ihren Unterthanen, dazu der schlechten oder Zinnslehen halben, eine solche beschwerliche Neuerung, die in Rechten keinen Grund hat, einzuführen, daraus denn zu schließen, daß der Bescheid, dadurch des Behrns Kinder zur Vertheilung des Fischwassers angewiesen werden, mit Billigkeit nicht beharret werden kan. Actum, den 24. Octobr. 1577.

Auf Verbessern
Johann Herl, Dr.

Beylage E.

D. C. F. Gugels Bedenken: ob man Kindern zusammen zu leihen schuldig.

Anfrag.

Nachdeme auf Absterben Anna Oßwald Balderin die Frag fürfält: Ob man ihren nachgelaßen Kindern und Erben den Garten, daran das Aigen dem Allmoßen Amt zuständig, wider desselben bisher gehabten Gebrauch, zusammen zu leihen schuldig, und was man sich auch in andern dergleichen Fällen durchaus verhalten solle.

Antwort.

Ist die Antwort darauf, daß in Rechten derhalben kein Zweifel, auch bey den Doctoren, so viel

viel ich auf fleißig nachschlagen befünden können, kein Frag derhalben, sondern daß Sie es alle ingemein für ein unzweifenlich Ding halten, und demnach Ihre Fragen hierüber auf andere Zweifentliche Fälle stellen, die sich zutragen mögen, als nemlich: Ob auch die Erben solch Erbguth oder Emphyteusin ohne Vorwißen und Willen der Eigenherrschaft miteinander theilen mögen, und was dergleichen Disputationes mehr sind, darum jezt kein Frag ist, demnach unvonnöthen davon zu handeln.

So geben die Statuta huius Reipublicae, die Reformation, auch kein anders zu erkennen, sondern praesupponiren es an etlichen Orten, als für ein unzweifentlich Ding, und disponiren hernacher weiter in andern Fällen, wie davon hievor in etlichen unterschiedlichen Rathschlägen gute Ausführung geschehen ist.

Also, das jezt allein auf dem stehet: Ob hergegen des Allmosens und etlicher Bürger und Geschlechter, lang hergebrachter Gebrauch so kräftig und des Ansehens seye, das man denselbigen noch ferner nachsezen möge, in sonderer Betrachtung, wenn solches nit geschehen sollt, daß viel ungereimte Ding, und den Eigenherrn allerhöchste Beschwehrlichkeit daraus erfolgen müßte: Dann, nachdem mancher Erbmann sehr viel Kinder verläßt,

läßt, deren eines dahinaus, das andere dorthinaus unter fremde Herrschaften zeucht, oder sonst im Land umstreunt, so wurde der Eigenherr nicht wissen mögen, wie es mit seinen Aigen beschaffen, was er für Erbleut dazu hätte, wo, und von wem er seine Zinnße oder Gült empfangen sollt, wurde auch geschehen, daß sich andere Herrschaft derjenigen, so hinter Sie gezogen, annehmen würden, daraus viel Zanck und Hader erfolgen würdet.

Wann dann ein oder mehr Gelegenheit den Hof oder Guth zu verkaufen, so würden die andern nit wollen. Item, so könnte auch geschehen, daß etl. der Erben wieder Kinder erzeugten; Also das manchesmal mehrerley Geschwistrigt und Enigklein an einem Erb mögten Theil bekommen; da dann vonnöthen seyn wird, daß der Eigenherr sonderbare Saal-Bücher darob hielt, und wurd dennoch den Theilhabern nit allewegen ein Benuzen damit geschehen; Item so wurd dem Eigenherrn gar wunderselten ein Handlohn fallen. Es wurden auch auf Absterben der Eltern, wenig Gütter mehr verkauft werden; dann, wo ein Mannbar Kind vorhanden, das sonst vor sich allein den Hof oder Guth nit annehmen konnt, so wurde es seine Rechnung dahin machen, daß die jüngern Geschwistrigte ihme denselben müßen erhalten helfen, und was dergleichen Weitläuftigkeiten mehr könnten angezeigt werden.

Aber

Aber unangesehen dieser, und anderer Beschwehrungen, die da mögten gedacht oder fürgebracht werden, trug ich Sorg, wann die Sach zum Stand Rechtens kommen sollt, so wurde dieses des Allmosens und etlicher Geschlecht lang hergebrachter Gebrauch vel Consuetudo den Stich nit halten, sondern es wurde darwider gesprochen werden; Dann ein Consuetudo oder Gebrauch, des man sich behelfen mag, die muß ihr certa requisita auch haben.

Actuum pluralitas. Zum ersten viel Fäll oder Actus, die in einer Gemeinde des Volcks oder einer jegl. andern Versammlung mehrmals mit ihren Wißen und Gedulten, in Uebung gehalten und gebraucht worden.

Tempus longum. Zum andern ein gebührliche lange Zeit, darinnen solche Fälle und Handlungen allewegen gleichenmaßen gehalten worden, bis sie zu einem gemeinen und öffentl. Gebrauch bey demselben Ort oder Volck kundlich beygebracht und bewehrt seyen.

Tacitus consensus. Und zum dritten, daß solcher Gebrauch und Uebung mit stillschweigenden Bewilligen und Annehmung desselben Volcks oder Versammlung anstatt einer Ordnung oder Rechtens ohne

ohne Wiedersprechung, bey Ihnen hergebracht und gehalten worden seyen.

Ob es nun wol an den ersten zweyen requisitis nicht Mangel haben mögt; So zweifle ich doch allermeist, wie man das dritte, nemlich die allgemeine Ruhe und Einwilligung, sonderl. der Stadtleute halben beweisen mögt:

Dann obwol die einfältigen Bauers Leuthe uf dem Land solcher Auflag der Abtheilung halben haben passiren laßen —; So haben es doch die Stadtleut und Bürger nit gethan, wie sich im gegenwärtigen Fall ausdrücklich augenscheinlich ereignet, und, wo man nachfraget, dergl. Fäll villeicht mehr zu erkundigen seyn mögten: Zudeme daß solche Consuetudo oder fürgeworfener Gebrauch, wie auch obvermeldet, nit allein wider die gemeinen Rechte, sondern Eines Erbarn Raths Gesetz und Ordnung, als nemlich wider Ihre Reformation ist.

Man wollte denn sagen, es wäre diesfalls weder die alte, noch die neue Reformation nie in ihre Würkung gekommen, sondern das Allmosen, der Spital, andere Gemeine Stadt-Aemter, und die Erbarn Burgere, hätten sich je und allezeit eines andern von alters hergebrachten Gebrauchs verhalten, darum es nochmalen billig dabei bleiben thät. Solcher Gegenwurf und Auffenthaltung,

tung, wurde auch vieler Einred walten, und sonderlich daß angezogener Gebrauch in Iudicio contradictorio nie erhalten worden; darauf man denn einer beschwerlichen und widerwärtigen Urtel zu gewarten haben mögte und könnte; Demnach schlüßlich und mit kurzen davon zu reden, nicht rathen, daß man solchen Schritt für Recht und Gericht kommen lies, denn man ist ja am Stadtgericht auf die gemeine geschriebene Recht, und die hiesige Reformation gelobt und geschworen, darum man sich den angezogenen Gebrauch, wofern er nit mit allen seinen requisitis zum besten probirt- und bewiesen werden könnte, nicht wurde ausführen lassen, sondern man wurde auf gedachte Kaißerl. Recht, und Reformation urteilen und erkennen.

Was dann aber das Mittel und Weege seyn mögten, dadurch man die Baldneris. Erben dahin vermögen könnte, daß es zu keiner Weitläuftigkeit geriethe oder daß man keinen beschwerl. Eingang machet, das ist schwer genug zu bedenken, dann es ist wol zu besorgen, und dafür zu halten, sie werden sich allbereit bei etl. Gelehrten Raths befragt haben, wie hoch man sie dringen könne, und was sie zu thun schuldig seyn oder nicht? Ich hielte aber davor, wenn Sie auf Erforderung, Ihr Vorhaben nochmals beharren wür-

 den;

den; So mögte man Ihnen sagen, dieweil man gar wol gute Wissenschaft hätte, und selbst bekennen müßte, daß die Gärten dieser Zeit im ringschäzigen Werth, und nit wol verkäuflich wären; So wollte man Ihnen zum besten wider den gemeinen Gebrauch, und Alt Herkommen etwas entweichen, und Ihnen beeden Schwestern, die sich des Gartens anmaßken, auf ein zimmlich Reverslein, daß es aus keiner Gerechtigkeit, sondern aus guten Willen beschehe, etliche Jahre zusammen leihen: doch daß sie dem Allmoßen zur Ergözung den halben Teil leichtlich: als mit .... fl. verhandlohnen sollten; Aber wenn sie innerhalb dieser vergönnten Zeit, oder zu Ausgang derselben, den Garten verkaufen würden, so sollt es mit dem Handlohn der Reformation gemäs, und wie sonsten gebräuchlich gehalten werden.

Und der obbesagte Revers konnte den Allmosen dazu dienstlich seyn, daß man ihn in dergl. Fällen künftig aufwiese; und dazu gebrauchte, daß andere dergl. sammentl. Verleihung der Erb nit auch begehrten.

Wann sie aber gleich kein Handlohn bezalen wollten, so wäre dennoch eher zu rathen, daß man Ihnen auf etl. Jahr lang auf ein Reverslein liehe, weder das man die Sach zur Weitläuftigkeit kommen lassen sollte.

Der

Der Handlohn halben in andern Fällen, mögt mans bey dem bleiben laßen, wie bisher der Gebrauch gewesen, und man deßen die Reformation zu guter maßen zu Behelf hat. —

Sonst seyen viel aus den Doctoren, die da wollen, und mit Recht bestritten, daß man kein Handlohn zu geben schuldig sey, wo ein Geschwistrigt den andern seinen Theil abkauft, denn sie sagen, der Eigenherr seye schuldig, des Erbmanns Kinder alle für seine Erbleut zu erkennen: Wann nun gleich eines seinen Theil auf das andere verwendt, so seye es nur auf seinen Mit-Erbmann verwandt, der sein Recht vorhin von den Eigenherrn habe, und bedörf keiner neuern Installation oder Einführung in die Possess.

Uf Verbesserung
den 28. Nov. Ao. 1582.
Christoph Fabius Gugel,
Dr.

Beylage F.

D. Hörels Bedenken, daß Kindern des Erbmanns zusammen zu leihen.

Eines Erbmanns nachgelassene Kinder seyn nicht schuldig, ein Erbguth, das ihnen von Ihren El-

tern anerstorben, wider Ihren Willen, unter sich dergestalt und also zu vertheilen, daß einer aus den Erben seinen Mit-Erben Ihr daran ererbte Teil, abkauft, und das Guth alleine annehme, sondern sie mögen ein solches Guth unvertheilt behalten, solang es Ihnen zu allen Theilen gelegen seyn wird, unangesehen, obgleich sonst mehr Gütter oder Stück in der Erbschaft vorhanden wären, darauf ein jedes Kind seiner erbl. Angebührnüß vergnügt werden könnte. Dann sie mögen Ihr Erbguth ihres Gefallens, und Ihrer Gelegenheit nach nuzen und gebrauchen, wie es fürs nüzlichst und bequemst bey ihnen angesehen wird; darinnen auch Ihnen der Eigenherr eben so wenig maß zu geben, als wenig sie darnach zu fragen haben, wie der Eigenherr oder seine Kinder mit dem Directo dominio und seiner Eigenherrlichkeit umgeht, da sie allein das Guth nicht ärgern, oder misbrauchen. Ist auch nit daran gelegen, daß ein solch Erbguth in währender Gemeinschaft kein Handlohn trägt.

Dann sowol als man das Handlohn alsdann zu bezalen schuldig, wenn das Erbguth veräußert wird; also hat hingegen der Eigenherr kein Handlohn zu gewarten, bis sich eine Veräußerung begibt; Von welches Handlohns wegen Er aber den Erbmann zu einiger Veräußerung oder Verteilung nicht zwingen kann, sondern muß deshalb erwarten.

ten. Welches dann über die Verordnung gemein beschriebenen Rechte, auch durch die Reformation im 13. Gesez des 23. Titels bestättiget wird. Als darinn versehen: Wann ein Erbguth auf dem Land nach des Erbmanns tödtlichen Abgang auf seine Erben ab- oder aufsteigender Linie kommt, So sollen sie das Erbguth in Jahres Frist bei dem Eigenherrn erfordern und Erbpflicht thun, Ihnen auch von dem Eigenherrn ohn einig Handlohn geliehen werden.

Also werden eines Erbmanns Kinder alle mit einander zu der Erbpflicht und Belehnung zugelaßen, und stehet nicht, daß der Eigenherr nur eines unter den Kindern leihen, und derselb seinen Geschwistrigten ihre Theil abkaufen und verhandlohnen soll. Es folgt auch weiters im angezogenen Gesez, da das Guth durch Erbfäll oder sonst, auf zween oder mehr kommen, und einer des andern Theil annehmen will, so soll der als angenommene Theil den Eigenherrn verhandlohnt werden.

Und ist also das Vertheilen eines Erbguths, daß auf eines Erbmanns mehrerley Kinder oder auch Seiten-Freunde fällt, nit necessitativum, sondern potestativum, und den Erbleuten heimgestellt, daß Sie mit einander in communione eines solchen Ihnen zugleich angefallenen Guthes oder Stücks so lang es Ihnen gefällig bleiben und ver-

harren, oder aber dasselbe mit einander theilen mögen.

Und dieweil solches bis dahero der rechten Mannlehen halben gegen Bamberg und andern Lehen-Herrn von gemeiner Burgerschaft und derselben Unterthanen auf dem Land wegen gestritten worden, und der jezige Bischof, Brudern ein oder mehr Stück, ohn einig difficultien, zusammen leihet, So wurde E. Erbarn Rath übel anstehen, so eben gegen ihre Unterthanen, dazu der schlechten oder Zinnßlehen halber, eine solche beschwerliche Neuerung, die in Rechten keinen Grund, einzuführen.

Daraus denn zu schliesen, daß der Bescheid, dadurch des Beeren Kinder zur Vertheilung des Fischwassers angewiesen werden, mit Billigkeit, nicht beharret werden kan.

Uf Verbessern

Johann Hörel. D.

Beylage G.

D. Gugels und D. Hardesheim Rathschlag oder Bedenken von Eigenherrschaften und Handlohn in Erbvertheilungen.

Es ist uns nicht unbewußt, daß eines Theils Eigenherrschaften also pflegen zu handeln und das Hand-

Handlohn begehren zu erfordern, wie es der Castner zu Hersprugk iezo vor ihm hat, und Er und seine Vorfahren angewiesen worden seyn, nemlich, daß sie meynen wollen, ein iedes Kind oder Erb hab auf einem iedweden Stück sein Ius und Gerechtigkeit, wann dann eines unter ihnen solches Stück annehme, so soll nicht mehr verunhandlohnt bleiben, dann des Annehmers einiger Theil, und der andern Theil halben soll es dahin verstanden werden, als ob sie dieselben von Ihren Geschwistrigten oder Mit-Erben erkaufet hätten, und dieselben dannoch verhandlohnt werden, also daß ein ander Geschwistrigt, und vielleicht das 3. und vierte oder noch mehr dergleichen Stück auch bekommen, so soll es gleiche Meinung damit haben. Das ist aber eine so gar Genausuchigkeit, die mit Recht nicht kann getheidiget werden, und davon man bei den alten Scribenten und Lehrern nichts sonders findet, als die sich nicht bedunken lassen, oder dafür gehalten haben, daß es zu solcher Genausuchigkeit kommen sollte, sondern das ist aller einhellige Meinung, daß allein ein neuer Erbmann, den der Eigenherr in die Possess einweißt, und der in voriger Investitur nicht begriffen ist, das Handlohn zu bezahlen schuldig seie, daraus schliessen Sie weiter, wann ein Erbmann sein Erb empfangen habe, für sich, seine Kinder und Enicklein

kein Handlohn zu geben schuldig sein, und wie etliche wollen, so dörfen sie auch nit von neuem empfangen werden; denn also sagt Salicetus de iure Emphyteuseos: Nouus Emphyteuta ille dicitur, qui sub priore Inuestitura non est comprehensus, ex quo signanter infert, quod si aliquis receperit Emphyteusin pro se et filiis et Nepotibus, isti filii et Nepotes non tenebuntur ad Laudemium soluendum Domino, imo quod etiam non teneantur nouam inuestituram petere, quod latius prosequitur Jason eod. Tit. quo addit, quod aliud sit dicendum in Feudo, ubi post mortem primi possessoris, qui acceperit feudum, pro se et filiis etc. tenentur filii et alii sequentes intra diem et annum Inuestituram petere, alias Feudo priuarentur cap. I. quo tempore miles inuestituram petere debet, quod prosequitur ad longum Guilielm. Benedictus in c. Raynutius §. mortuo itaque testatore part. 2. n. 61. fol. 131. Warumb nun ein anders der Lehen halber zu Recht versehen und Herkommen, dann mit den Erbgütern, das hat auch seinen guten Grund und Ursach, davon izt weitläuftige Ausführung zu thun, unvonnöthen ist: daß aber in der hiesigen Reformation der Erbpflicht halb, und welchermassen dieselbe innerhalb Jahresfrist dem Eigenherrn beschehen solle, geordnet und statuiret wird, das hat seine Weg und bleibet billig bei derselben Disposition solches Statuti.

Aber den lezten §. in gedachter Reformation, welcher also lautet: Und so ein Erbgut auf dem Land, durch Kauf, Erbfall oder in andere Weeg auf zwei oder mehr kömmt, und einer des andern Theil um Geld oder andere Vergleichung annimmt, so soll der angenommene Theil dem Aigenherrn auch verhandlohnt werden: können wir anders nicht verstehen, als allein auf den Fall, wann sonsten nicht andere Güter vor der Hand wären, dadurch die Mit-Erben gleich so viel haben und ziehen könnten, dann in solchem Fall muß dasjenige, das der ander mit Erbtheil davon nimmet, sich bedunken lassen, und gleichsam dafür halten, als hätte es die angenommene Theil von Fremden erkauft, da wo es dieselbige Theil mit seinem selbst eigenen Geld nicht löseten oder erkauften, so kommen doch dieselbe Theil in fremde Hände, und trügen dem Aigenherrn seine Handlohn: Aber nicht also ist es, wenn man in Terminis der Theilung stehet, und so viel vor der Hand ist, daß einem jeden ein Stück werden mag, ob es gleich den andern Mit-Erben herausgeben muß: ita Jason in l. fin. n. 25. de iure emphyt. Wissen also anders nicht zu schliessen, oder zu sagen: dann wie auch der Hr. Dr. Münch in seinem kurzen Bedenken angezeigt hat: daß man nemlich solcher Genausuchigkeit nicht befugt sei. Und lieget nichts daran, daß es bis-

 her

her von Ihrer etlichen anders gehalten worden, dann dasselbige kann kein gemeines Recht machen, sondern da solche beschwerte Erbleuth von solchem Gravamine appelliren und die Sachen rechtlich anhängig machen würden, so würde gerichtlich für sie gesprochen und erkannt werden müssen, darauf wird nun ein E. Rath oder die Hrn. Landpflegere dem Castner wohl Befehl zu thun wissen, wessen er sich in beeden fürgebrachten und andern dergleichen Fällen verhalten solle.

Vf Verbesserung
21. Octobr. Ao 1584.
Christoph Fab. Gugel, Dr.
comunicato consilio cum Dno
Christophor. Herdesiano.

NB.

Dieses Bedenken ist von E. Erb. Rath dazumalen in die hiesige Reformation als ein Additional zu bringen befohlen worden, wie es dann bey der ergänzten gemeldten Reformation zu finden.

Die Kinder seien nicht schuldig ihr väterlichs Erbgut abzutheilen, sondern mögen es nach Belieben in communione behalten, und seien nicht schuldig Handlohn zu zahlen, consul. Dr. Herl, uid. Laufer Rathschlagbuch. pag. 116.

Bey=

Beylage H.

Bedenken und Rathsverlaß wegen der Lehengüter, daß den Erben nicht mehr, als ihr anererbter Theil, frey, die übrigen Theile aber, die einer an sich bringt, zu verhandlohnen seyen.

Herrn Wolffgang, Burkhardts, Jeronimj vnd Christophen, der Löffelholz Gebrüdere in Gegenbericht vff D. Jochim als Verwalther seines Bruders Christophs, und den für sich selbsten, Balthaßer der Cammërmeister Gebrüder Bericht, soll man sambt der gedachten, der Löffelholz Gebrüder Supplication und Klag, eines strittigen Handtlohns halben, für Herrn D. Straßburgern, und Herrn D. Helden, und ihre Ehrwürden Räthliches Bedenken, waß in der Sachen zu verabscheiden, bringen, und wider kommen lassen. Act. 6 Xbr. Ao 1599.

p. Hn. V. M. Holtschuher.

Beylage I.

Bedenken D. Straßburgers.

Wañ Sachen deß Handtlohns fürfallen, so pflegt mann sehr auff das Herkomen zu sehen, und zu betrachten,

trachten, was in solchen und dergl. Fällen zuvorn gebreuchlich gewest, dahin wollen wir Unß referirt haben, sollt aber auß solcher gewonheit nichts gewießes zu nemhen sein, auf solchen Fall halten es wir darfür, daß die beede Cam̃ermeister, vermög deß 13ten Gesetzes in den 23ten Titul dieser Statt Nürnberg Reformation. §. Wann dann ein Erbgutt ꝛc. den Supplicanten daß begehrte Lehengelt zu entrichten nicht schuldig seyn, dañ die klare Wort der Reformation, die Kinder, wann Sie nach Absterben Ihrer Eltern ein Gutt dergestallt erben, oder erlangen, von Entrichtung deß Handtlohns außdrücklich befreyet, welches nicht ohne sonderliche Ursachen also verordnet, Erstlich darumb, daß dieses Erbguts Dominium auff die Kinder ipso Iure continuirt würdt, zum Andern darumb, daß die Kinder in der vorigen Belehnung begrieffen seyn, wie sich dann gemeiniglich ein Vatter für sich und seine Kinder beleyhen lest, welches dißfalls Zweiffels ohne auch geschehen sein würdt, wollten sich aber die Cam̃ermeister unterstehen, auch in andern Fällen, für Handlohnfrei anzugeben, wie die Supplicanten berichten, so meher alßdann ein schlechter Beyfall, bey Ihnen zu hoffen sein. Actum 8. Decemb. Ao 99.

Auf Verbesserung

Abel Straßburger, Doctor ꝛc.

Bey=

Beylage K.

Ferneres Bedenken in vorhergehenden Sachen.

Ich bin mit Herrn D. Straßburgers Bedenken einig, daß nemblich deß Handlohns halben fürnemblich auff daß Herkomen zu sehen sein wöll, dahin dann auch Hartmannus Pistoris authoritate multorum lib. 1. q. 50. n. 62. schließt, dieweil aber in diesem stritt beede Theil, auff daß Herkomen sich fundirn, und der ein etliche Praejudicia, der ander aber der Consulenten gegebenen Rathschlag, von rechten Verstandt der Reformation angezogen, hab ich solches alles ersehen, und deß Herkomens halben gewiß werden wollen, Aber über allen angewenden Fleiß darzu nicht komen können, außer der Acten, In Sachen Herrn Johann Nützels, Contra Fr. Ursula Anthonij Breunin Wittib, deren nach ihr Mann ein Erbgutt im Testament geschafft, vnd Sie daßelbe nicht verhandlohnen wollen, dargegen aber ist dißmals etlichen Erben in absteigender Linea ein Erbguth praelegirt worden, und also zwischen beeden Fällen, vermög der Reformation ein Unterschiedt, wie hernach gemelt würdt, In der alten Reformation Tit. 26. L. 3. Von Gebrauch der Erb in Geschäfften: Ist deß Hand-

Handlohns halben versehen geweßen, wann auff absterben eines Erbmanns ein Erb den andern seinen Theil verkaufft, daß kein Handlohn zu geben sey, So aber daß Erb einen Eußeren verkaufft würd, so soll das Erb verhandlohnt werden, Item L. 10. Es mög der Erbmann seines nachfolgenden Erben, einen mehr den andern minder an seinen Erb schicken, doch unzertrennt deßelben Erbs, und daß es mit Annehmung desselben Erbs gehalten werden soll, wie L. 3. gemelt, und in L. 11. hernach folgt, nemlich unter andern, so der Erbmann mit Todt abgehet, so soll seinen Erben ohne Handlohn geliehen werden, Aber in der Neuen Reformation ist es darvon, und ferner dahin komen, wann ein Erbgutt durch Kauff, Erbfäll auf zween oder mehr komt, u. einer deß andern Theil um Geld oder andere Vergleichung annimbt, so soll der angenomene Theil dem Aigenherrn verhandlohnet werden, Tit. 23. L. 13. in fine.

Item würd der Succeßion ex Testamento et ab intestato keine; dargegen aber der Erben in absteigender und der seiten Linien, dießer Unterschied gemacht, daß die Erben in ab und auffsteigender Linea deß Handlohns gefreyet, aber die Seiten Erben darzu verflicht seyn sollen, wann aber der Erben in absteigender Linea mehr seyn, und einem

vor

vor dem andern das Erbgutt praelegirt wird, wie dißfalls geschehen, da ist in der Reformation nicht außdrücklich begrieffen, wie es deß Handlohns halben gehalten werden soll, die Rechtslehrer aber wollen, wenn jemand durch eine Uebergab, letzten Willen ꝛc. zu einem Erbgutt kōm, daß dasselbig soll verhandlohnt werden, Ita refertur in Consult. Consist. Saxon. pt. 1. de Contractibus tit. ex auth. multorum dd., primis, et eiusd. Pap. in 48. 9. qui relatis opinionibus antiquiorum, dicit, hanc opinionem servari et Consuetudine. Ita praeter alios multos Hart. Pistor. alleg.to. c. Tholos. qst. 75. Deßgleichen wann in einer Erbtheilung das Erbguth einem allein zukomt, und die andern demselben seinen Theil übergeben, daß solche übergebene Theil, dem Handlohn unterworffen, damit dann dieser Statt Reformation d. tit. 23. L. 13. in fine übereinstimt, daß nun ein Erbmann den Aigenherrn durch ein Testament, deß Handlohns halb praejudiciren könne, in deme er einen auß seinen Erben, das Erbgut assignirt, und dem andern dargegen ein vörtel gemacht, und also das Erb seines gefallens theilt, daran zweiffel ich ein wenig, desgleichen ob in statutis à contrario sensu ad correctionem Iuris communis valide geschlossen werden könne, Ich halt auch dafür, ob gleich in der Investitur die Erben begrieffen, denen daß Erbgutt

per

per testamentum assignirt worden, daß solches allein Ihrer ratae partis, und gar nicht der andern übergebenen theil, so viel das Handlohn belangend, Ihnen fürtrag, dann sonst weder die Doctores recht schliessen köndten, noch in der Reformation recht versehen worden were, wann einem allein auß den Erben daß Erbgutt zugetheilt würd, daß der andern Erben demselben zugeeigneten Theil müsten verhandlohnet werden, dieweil Sie zugleich in voriger Investitur begrieffen, wie aber dem allen, dieweil ich den allegirten Rathschlag der Consulenten noch nicht gesehen, will mir bedenklich fallen, hierinnen etwas für gewiß zu schliessen, und dieweil die Beklagte nicht gestehen wollen, daß der Gartten Handlohn trag, und also tacite ex Logicorum axiomate schließen, abest primi adiecti, adest secundi adiecti, valet consequentia negando: Der Garten gibt gar kein Handlohn, Ergo gibt er auch keines in gegenwärtigen Fall, würden zuforderst in genere müßen außfündig gemacht werden, daß der Gartten Handlohn trag, Es were wol der schönste Wege, daß solches vor Gericht geschehe, ob aber ein Erbar Rath sich damit beladen, und das Herkomen, in massen es die petenten angezeigt, für unzweifflich halten, laß ich mir keineswegs entgegen sein, daß denselben

gemeß

gemeß per Decretum Senatus diesen Stritt abgeholffen werde.

Vff Verbesserung
9. Januarij Ao. 1600.
Christoph Heldt, D.

Aus dem seithero ad acta gebrachten Extract deß Löffelholzischen Saalbuchs, ist zu sehen, daß der strittig Gartten dem Handlohn in genere unterworffen, und will ich dafür halten, die Cammerarij werden es weiters nicht disputiren oder in Zweiffel ziehen, die Hypothesin belangent sive praesentem facti speciem, laß ichs bey obgeschriebener Meinung, nemlich daß ich für mein Person anderst nicht zu rathen und zu schliessen weste, dann daß in diesem Fall, die Cammerarii daß Handlohn zu geben schuldig, iedoch unvorgriessen den Mehrverständigern, welche de observantia et Consuetudine beßern Bericht, alß ich, zu thun wißen ꝛc.

Christoph Heldt. D.

Beylage L.

Verlaß.

In sachen deß strittigen Handlohns zwischen Herrn Wolfgang Burgharten, Jeronimo und Christophen

der Löffelholzischen Gebrüder, an einem, und Herrn Dr. Joachim; alß Gewalttragers seines Bruders Christophen, und dann für sich selbst, und Balthasar der Cammermeister Gebrüder, anders theils, Ist ertheilt und verlassen, dieweil die Aigenherren in solchen Fällen den Lehenherrn das Lehengelt geben müßen, sich auch befindt, daß von vorberürten Garten daß Handlohn vor diesen gleichfalls gereicht worden, daß die zween Theil an besagten Handlohn, denen in Testament benannten Zweyen Söhnen pro rata parte, vermög der Reformation nach gelassen werden, die übermaß aber die Beklagten Cammermeister den Löffelholzen, alß Aigenherren, zu verhandlohnen schuldig seyn sollen. Actum Mittwochs 19 Mart. Ao. 1600.

Beylage M.

D. Herpfers Bedenken die Berechnung des handlohnfreyen Erbtheils betr.

Daß die Frau Uhlin Handlohn zu bezahlen schuldig, weil dieselbe ihrer Mutter nicht allein, sondern neben ihres Verstorbenen Bruders, weiland Dr. Tauchers seelig hinterlaßenen Kindern geerbt, daßelbe hat keinen Zweifel, weilen 1619. allhier con-

constituiret worden, das einem Kind geliehen und daßelbe zwar so viel seine Erbsportion betr. des Handlohne befreyet, für seiner Mit-Erben Antheil aber Handlohn zu bezahlen schuldig seyn solle. Ist aber die Frage, weil diesfalls die Taucheris. Kinder nicht zu gleichen Theilen mit der Frau Uhlin erben, sondern von ihrer Anfrauen, der alten Taucherin, nur pro Legitima instituiret worden, ob die Frau Uhlin nur pro rata der Taucherischen Kinder Legitimae oder den halben Theil Successionis ab intestato Handlohn zu bezahlen schuldig? Für den halben Theil militiret, daß der Lehen-Herr des Lehen-Manns Kindern anderst nicht als simpliciter in qualitate absteigender Erben obligiret, ergo die Eltern hierinn dem Lehen-Herrn testando nicht praejudiciren mögen. Hoc autem non obstante schließe ich diesfalls pro rata legitimae, ratio weil in der Reformation Tit. 23. L. 13. §. wann dann ein Erbguth ꝛc. von absteigenden Erben, dieselbe erben gleich mit oder ohne Testament, disponirt, und solches in bedeuter Addition de Anno 1619. nicht geändert worden, ratio autem rationis est, quia Lex corrigens strictissime intelligenda. Nun aber die absteigende Erben vermög der Reformation des Handlohns ganz befreyet sind, ergo, berührte addition stricte zu verstehen, wie es den Kindern zum Besten kommt,

und der Reformation weniger derogiret wird, als dißfalls pro rata legitimae. Derowegen dem Herrn Richter zu Wöhrd anzuzeigen, daß Er von der Frau Uhlin Handlohn pro rata der denen Dr. Taucherischen Kindern competirenden Legitimae exigiren solle.

Auf Verbeßern
2. Dec. 1647.
V. C. Herpfer, Dr.

Beylage N.

Rathsverlaß.

Dem Philipp Jacob Stromer soll man anzeigen, daß sein Begehren wider Christoph Glockengiesern seines Gartens halben nicht statt habe, und daß der Glockengieser eher nicht, dann bis sein jüngstes Kind das 14te Jahr seines Alters erreicht habe, einen Erbmann zu stellen und Handlohn zu zahlen schuldig seye. Den 16 Mart. 1648.

Herren Canzley-Verordnete Herrl.

Beylage O.

D. Joh. Chph Herpfers Bedenken, die Berechnung des handlohnfreyen Erbtheils betr.

Iure communi Emphyteusis dividua res est, apud Hispanos autem, (dazu es auch durch die Reformations-Addition 1619. gekommen,) individua. Dann wann der Erbmann unterschiedliche Erben verlässet, müssen sie sich vergleichen, welcher unter ihnen das Erbgut annehmen will. Bey dieser Assignatione aber uni haeredi facienda kommt es respectu des Eigenherrns zu einem neuen Contract.

Gratian. Tom. 1. discept. for. c. 180. n. 24.

Ja wann der Vater das Erbgut seinem Sohn inter vivos schenket, so muß er das Handlohn bezahlen, quasi tunc non capit rem emphyteuticam, tanquam comprehensus in Investitura, sed ex nova causa et nova acquisitione,

Gratian. cit. loc. n. 23.

Gleiche Meynung hat es, wann ab ascendente das Erbgut einem allein praelegiret wird, als disfalls von Weyl. der alten Frau Taucherin der Garten ihrer Tochter, der Frau Uhlin, praelegiret, und die Dr. Taucherischen Kinder, als der alten Taucherin Enenklein, mit der blosen Legitima versehen worden, daß solchergestalt die Frau Uh-

lin von Rechtswegen ein ganzes Handlohn zu bezahlen schuldig, doch will ich mich mit Herrn Dr. Oelhafens Meynung, daß der Frau Uhlin ein halbes Handlohn, so dieselbe ab intestato schuldig gewesen wäre, auferleget werde, tanquam sententia mitiori, gerne vergleichen, und weilen in dubio der Mittelweg zu erwählen, es dabey bewenden lassen. Den 31 May 1648.

Jo. Chph Herpfer, Dr.

Beylage P.

D. Richters Bedenken wegen des halben Handlohns des Ehemanns auf Absterben seiner in versammter Ehe gesessenen Frau, welche nicht mitbelehnt war.

Es ergiebt sich aus gegenwärtiger Geschichts-Erzählung so viel, daß, weil der Pfeifer ehemals Ao. 1676. da er den in das Löbl. Wöhrder Amt gehörigen Garten angenommen und seine Mutter und Geschwistrigte hintan gerichtet, das Handlohn (so damals für ein ganzes oder Kaufschillings-Handlohn zu rechnen und anzusehen gewesen) abgestattet, und solche Cession in des Gerichts Conservatorium einschreiben lassen, derselbe anjezo, da sein

sein Weib, mit der er in versammter Ehe gesessen, und die mithin ex hac communione eine Theilhaberin zur Hälfte aller seiner Güter, und mithin auch dieses Gartens gewesen, mit Tod abgegangen, das bey denen Eigenschaften und Erbrechten gewöhnliche Mortuarium, oder Sterb- und halbe Handlohn zu bezahlen, sich nicht wird entbrechen können, obschon auf das verstorbene Weib der Garten nicht mit- sondern auf ihn alleine geschrieben, sie aber wegen versammter Ehe eine unläugbare Theilhaberin von diesem Garten mit gewesen, und er anjezo, wie ehedessen seine Mutter und Geschwisterte, also seine Kinder erster Ehe, wegen solch mütterlichen Antheils wegzurichten hat. Dahero dann der ohnvorgreiflichen Meynung seyn wollte, daß man dißfalls, und, weilen der Garten schon einmal ihme vererbet- und das Handlohn bezahlet worden, anjezo das halbe Handlohn wegen des annehmenden- und seine Kinder deswegen vergnügenden halben Theils seines verstorbenen Weibes aufzuerlegen, von ihme zu erfordern seyn, zumalen die Lehen und Eigen-Rechten, (cum hodie nulla differentia in talibus inter feudum et emphyteusin habeatur et observetur) versehen, daß pro rata tantum parte defuncti et iam ante in investitura comprehensi, wie hier wegen der versammten Ehe realiter zu verstehen, succe-

 dens

dens et iam investitus in feudo et emphyteusi das Handlohn zu reichen habe. Den 14 Aug. 1683.

G. C. Richter, Dr.

Beylage Q.

Handlohns-Anfragen von dem Amt Gräfenberg an das wohllöbl. Landpflegamt, und darauf erfolgte Responsiones.

Quaest. 1ma.) Ob ein eingeheyratheter Mann, sonsten Beysitzer genannt, ein ganzes, halbes, oder gar kein Handlohn zu bezahlen?

Resp. Belangend die von Euch gethanene Anfrage, wann ein Mann mit einer Wittib die Güter erheyrathet, was er als ein sogenannter Beysitzer davon zu verhandlohnen schuldig sey? bescheiden wir Euch dahin, daß Ihr in solchen Fällen das halbe Handlohn behaupten sollet.

Quaest. 2da.) Ob man dasselbe in Kaufs-Fällen völlig und nach dem ordentlichen Kaufsschilling erfordern möge?

Resp. Bey dieser Quaestion siehet man keine rationem dubitandi, warum ein wenigers, als das nach hiesigen Statutis bestimmte Handlohn, näm-

nämlich von 15 fl. 1 fl. a rata des völligen Kaufschillings zu erfordern wäre, ausser daß, wo etwa einige Fahrnisse in dem Kauf, ex parte venditoris mit wollten übergeben werden, derenthalben, wie auch wegen des bedungenen — jedoch nicht übermässigen Leihkaufs, man es bey dem pretio des liegenden Guts allein bewenden, hingegen die Fahrnisse und den Leihkauf frey ausgehen zu lassen hätte.

Quaest. 3tia) In Tausch-Fällen, und zwar ob die ganze Tausch-Summa, oder nur, wie die Burgerschaft vermeynet, die bloße Aufgab verhandlohnet werden sollen?

Resp. In casu permutationis, allermassen die Reformation dießfalls klar, kann das völlige Handlohn praetendiret, und mit Recht abgefordert werden: sintemalen die allegirten praejudicia in contrarium, oder der geschehene Nachlaß expresse aus Befehl der Herrschaft geschehen ist. Welches dahin gedeutet wird, daß die Parthenen und tauschende Personen um einen Nachlaß an- und darauf auch denselben erhalten haben, welches auch noch geschehen kann, und nach Gestalt der Sachen mehrmalen auf Bitten und Anhalten bey den Handlohnen ein Nachlaß, salvo tamen jure beschiehet.

Quaest. 4ta) In Erbsfällen, wann Kinder, Eltern oder Geschwisterte ein Guth ererben, ob sie dasselbe nach einem billigen Anschlage auf Abzug ihrer Erbs-Portionen verhandlohnen sollen?

Resp. Auf diese Frage wird nicht unbillig zwischen denen Erben in auf- oder absteigender Linea, und denen Seitenfreunden, als da sind die Geschwisterte, dieser Unterschied gemacht, daß jene, vermög der allhiesigen Statuten, beederseits a rata ihrer Erbs-Portionen leer und frey ausgehen, diese aber als Extranei zu Reichung des völligen Handlohns ohne Ausnahme verbunden sind.

Quaest. 5ta) In Heyraths-Fällen, wann sich eine Manns-Person durch eine versammte Ehe zu einer Wittfrauen verheyrathet, ob er sodann das halbe Handlohn, und nach der Frauen Tod, daferne sie ohne Kinder verstirbt, und ihme das Hauß, Guth oder andere liegende Stücke erblich zufallen, das andere halbe Handlohn auch gar bezahlen solle oder nicht?

Resp. Bey dieser Frage waltet kein Zweifel, daß nicht von derjenigen ledigen Manns-Person, so sich durch eine versammte Ehe zu einer Wittfrauen heyrathet, gleich bey der Verheyrathung das halbe Handlohn zu bezahlen, auch wann die

Frau

Frau hernach ohne Kinder verstirbt, und der Mann die übrige Hälfte ererbt, er das andere halbe Handlohn zu reichen, angehalten werden könne und solle. Und so von denen Pflegern hiebevor etwas versehen oder vergessen worden, so hat das Publicum es nicht zu entgelten, sondern diejenige nur sich zu erfreuen, denen es übersehen worden, allermassen das Handlohn sine praejudicio einem oder dem andern Erbmann kann nachgesehen und gar geschenkt werden, und wird in contradictorio ein anders nicht seyn gesprochen worden.

Quaest. 6ta) Wann in versammten Ehen der Mann mit Verlassung Kinder abstirbt, und die Wittib zur andern Ehe schreitet, ob sie schuldig sey, wenn das Jüngste Kind das 14te Jahr erreichet, einen gewissen Lehen-Mann zu stellen, und sodann von dem Hauß das Handlohn zu reichen?

Resp. Es ist aus denen hiesigen Statutis bekannt, daß wenn nach Absterben eines Mannes in versammter Ehe, die hinterbliebene Wittib ad secunda vota schreitet, dieselbe sich des Beysitzes auf ihrer Kinder erster Ehe Güteren verlustigt macht, mithin zwischen derselben und ihren Kindern die Communion aufgehoben seye; also gar, daß, unerwartet des Jüngsten Kindes 14 Jährigen Alters,

Alters, wann die Communio aufgehoben wird, und die Separation geschiehet, einen Erbmann zu stellen nöthig ist, welcher durch Leistung der Erb-Pflicht und Reichung des schuldigen Handlohns praestanda praestire.

Quaest. 7ma) Wann der Mann in versammter Ehe ohne Leibes-Erben tödtlich abgehet, und das Weib dessen Güter cum aut sine testamento erlanget, ob sie sodann das ganze, halbe oder gar kein Handlohn zu entrichten habe?

Resp. Diese Frage wird cum distinctione entschieden, entweder beede Eheleute in versammter Ehe haben das Hauß mit einander erkauft, und hoc in casu hat das überbleibende mehr nicht, als das halbe Handlohn zu entrichten, nemlich soviel sie von ihrem Mann ererbt; oder der Mann hat ihr das ganze Hauß schon zugebracht, und ist damit schon belehnt gewesen, auch das Handlohn schon bezahlt worden, quo casu, und wann der rechte Erb- und Lehen-Mann stirbt, ist billig und recht, daß hernach die Erbin de toto auch das Handlohn entrichte und völlig bezahle.

Quaest. 8va) Wann nur ein einziger Erbe vorhanden, ob und wie viel derselbe Handlohn geben solle?

Resp.

Resp. Es wird in Iure statutario kein Unterschied der Handlohns-Freyheit gemachet, ob ein Erb in auf- oder absteigender Linie, viel oder wenig oder gar keinen Miterben, zu einem liegenden Handlohnbaren Gut habe, weilen ein für allemal für sein Erbs-Contingent nicht das geringste Handlohn an ihme mag erfordert werden; Wiewol es mit denen Collateralibus ac extraneis, wovon oben in der 4ten Frag Meldung geschehen, eine andere Meynung gewinnet.

Diese Instruction ist 1692 vom Landpflegamt den sämmtlichen Pflegämtern zugesendet worden, mit der Anweisung, selbiger gemäß bey künftigen Fällen zu leben.

Beylage R.

D. Magnus Fetzers Bedenken wegen der Fürreut, (nach dem Jahr 1690).

Daß diese an das Wohllöbliche Wald-Amt Zinnß-Lehenbare Fürreuth, Felder und Wiesen von undenklichen Jahren Handlohn gegeben haben, die entrichtete gewöhnliche Handlohn in den Amts-Rechnungen verrechnet, auch in denen ertheilten Erb-Briefen unter andern praestandis inseriret wor-

worden, daſſelbe ohne Vorwiſſen E. Hoch-Edlen und Hochweiſen Raths, und der verordneten Amts-Eigenherrſchaft nicht verändert, verwechſelt, verkauft, auch ſo oft es zum Fall käme, wie ſichs gebühret, verhandlohnt werden ſolle, iſt aus der Species facti des mehrern zu erſehen. Es erhellet aber auch aus ſelbiger ſo viel, daß noch in Ao. 1613. nach erfolgten Abſterben des Catonis, die 6. Kinder biß auf den in Anno 1632. ſich ereigneten Todes-Fall ihrer Mutter Lucretiae in communione verblieben, und ſich keines derſelben mit ſolchen Feldern und Wieſen habe beerben laſſen, noch einen Erbmann geſtellet, auch von Ao. 1613. her weiter nicht entrichtet noch von denen poſſeſſoribus Erb-Pflicht geleiſtet, ſondern allein die Jährliche Erbzinnße entrichtet worden ſind, da doch auf Abſterben der Lucretiae mit denen Schweſtern ein gewiſſer Vergleich abgehandelt, und die Brüder ſie mit einem Stuck Geld abgefertiget und ihre Theile an ſich gebracht haben, ſich noch hernach mehrere Fälle, abſonderlich in Anno 1690. ereignet, da Sulpitius und Iulius ihre Hälfte dem Ambroſio mit gewiſſer Bedingnus des ſich vorbehaltenen Einſtand-Rechts bey zu Schulden kommender alienation vorbehalten haben; der auch ſolche Fürreuth, Felder und Wieſen bis an ſein Ende beſeſſen und genuzet, auf ſein Abſterben auf

seine Erben wieder transferiret, diese aber dieselbe nach einer Jahr und Tagen an Sulpitium und Iulium käuflich überlassen hat.

Nun ist fast nicht zu begreifen, daß man sich bey so oft und vielmals zugethanen Veränderungs-Fällen, und da jährlich von denen possessoribus, die sich doch nach und nach geändert haben, die Eigen-Zinnß ordentlich bezahlt worden sind, der gewöhnlichen Vererbung und des zu bezahlen schuldigen Handlohns nicht einmal in so langer Zeit sollte haben erinnern können, da doch aus denen Rechten bekannt ist, quod omnes actiones 30. annis, mithin auch die verfallene Handlohn in solcher Zeit praescribiret werden können; welche Zeit anzulauffen beginnet, so bald der Dominus directus von der alienation des Guts Wissenschaft erlanget hat.

L. 3. C. de 30. et 40. ann. praescr.

Besold in Thesaur. pract. vom Handlohn.

Franzk. de Laudem. c. 7. n. 42. et c. 25. n. 13. et seqq.

Syring. in Aur. prax. iuris. Decim c. 13. obs. 148. p. 627. et in addit. 2. cas. 42. p. 87.

Ja es gehet Franzkius noch weiter und ist der Meinung, daß auch sogar das laudemium quoad futurum praescribiret werden könne, ac prorsus ab hoc onere libera res possideri possit, si accedat actuum pluralitas et justa temporis intercapedo,

pedo, intra quam facta aliquoties rei alienatione domino nihil solutum sit,

d. Tr. c. 25. no. 17.

Wiewohl andere anderer Meinung sind, und distinguiren inter Laudemium naturaliter sumtum oder den Nuzen, welcher bey denen alienationibus exigiret werden kann, und unter dem Laudemio formaliter accepto oder dem Iure laudemii, welches, weil es merae facultatis seye, nicht praescribiret werden könne,

L. 2. C. de praescript. 30. ann.

Syring d. Tr. cas. 42. p. 873. et seqq.

Carpz. P. 2, c. 2. Def. 2. n. 3.

So gehen doch die Dd. beyder vorkommende Frage, an negligentia et culpa officialium Domino noceat? mehrentheils in affirmativam.

Myler ab Ehrnb. in Hyparchologia T. T. de officialibus Magist. et Administrat. c. 10. §. 16. 19.

Klock. V. I. Cons. 29. n. 444. ibi allegat.

Vid. den klugen Beamten in seiner Informat. P. I. t. 4. n. 7.

Will es also solchergestalt um diejenige Laudemia zu thun seyn, welche bey denen in 30. Jahren zuruck vorgefallenen Veränderungs-Fällen hätten bezahlt werden sollen, worunter dann absonderlich der Fall in consideration kommt, welcher sich Ao. 1690. zugetragen, als Sulpitius und Iulius ihre

Hälfte

Hälften dem Ambrosio gegen Anweiß und Einraumung anderer Güter abgetretten und überlassen haben.

Da sind nun die Rechtslehrer bey der Quaestion, ob der Successor ad Laudemia ab antecessoribus possessoribus debita compelliret werden könne, diverser Meinungen. Welche die affirmativam statuiren, fundiren sich vornemlich in der ration, quod pro laudemiis fundus Emphyteuticus sit hypothecatus und werden der DDrum, welche dieser Meinung sind, verschiedene angeführt bey dem Franzkio d. Tr. c. 16. n. 113. et seqq., denen auch beypflichtet

Carpz. p. 1. c. 28 def. 53. n. 4.

Richter. Decis. 83. n. 39.

Manz. Decis. Palatin. Q. 22.

Faber in C. L. 4. Tit. 42. def. 4. n. 3.

Hingegen sind anderer Meinung:

Surd. Dec. 31. n. 8.

Franzk. de Laud. c. 16. n. 127. et seqq. et L. 1. Resol. 3. n. 54 et seqq.

welche negiren, quod Domino ulla hypotheca pro laudemio competat, cum certi sit Iuris, hypothecam tacitam sine certa lege, quae hic prorsus deficiat, introduci non posse.

L. 7. ibi hypothecariam ab ipsa lege C. commun. de Legat. et Fideicommissis.

Und allegirt der Syring in A. Prax. de Iure decimandi in addit. 2. p. 860. eben einen solchen casum, welcher pro et contra ventiliret und von denen ICtis Ienensibus et Scabinis Lipsiensibus negative gesprochen worden ist.

So erfordern auch diejenigen Doctores, welche dem Domino die actionem hypothecariam gegen den neuen possessorem zueignen, ferner dieses, daß die vorige possessores vorhero müssen exigiret werden, und der Dominus bey denselben nichts verabsäumet habe,

Carpz. p. 1. c. 28. def. 53. in fine. Ibid. alleg. praedict. Syring. d. Tr. cap. 2. §. 32. pag. 53. 866.

Es kommt aber bey des Ambrosii hinterlassenen Frau Wittib, auf welche die Sache nunmehro hauptsächlich ankommt, dieser Umstand in Betrachtung, daß von der Zeit, da Ihr Erblasser das Laudemium Anno 1690. hätte bezahlen sollen, das tempus praescriptionis oder die 30 Jahre noch nicht verflossen seyen, und daß die actiones contra defunctum competentes civiles in haeredes active et passive transeant,

L. 12. L. 39. ff. de O. et A. §. 1. I. de perpet. et temp. act.

Lauterb. de transit. act. th. 23.

so, daß derselben die Bezahlung der ihren Ehewirth zurückgebliebenen Handlohn noch wohl möchte

zuzu-

zuzumuthen seyn, und nichts vortragen möchte, daß man die jährlich bezahlte Erbzinnße von Ihnen so lange Zeit angenommen habe, weilen das Handlohn auch sogar nach beschehener Investitura und bis auf 30 Jahr erfordert werden kan.

Es fällt aber weiter die Frage für: ob nicht ferner auch von ihr als Haerede Mariti wegen des ererbten fundi emphyteutici ein absonderliches Handlohn zu bezahlen seye? Da ist nun in hiesig Löbl. Statutis niemand als nur allein die auf- und absteigende Erben vom Handlohn befreiet,

Reform. Tit 23. L. 13. §. Wann dann ꝛc.

die Seiten- und andere Erben aber sind dem Handlohn unterworfen.

d. Leg. 13. §. würde aber ꝛc. et §. seqq.

Es ereignet sich aber anbey dieser besondere Umstand, daß die Frau Wittib die von dem Ambrosio ererbte und von ihren Mit-Erben an sich gebrachte handlohnbare Stücke noch intra annum et diem an den Sulpitium et Iulium käuflich überlassen und abgetretten habe, da ist nun bekannt, daß das Laudemium dem Domino pro labore Investiturae bezahlt werde,

Carpz. L. 6. resp. 108.

et quod in dubio contra Laudemium, utpote in re odiosa sit pronunciandum

Berlich. Dec. 47. n. 8.

Franzk. d. Tr. de Laud. c. 4. n. 21.

auch wenn in Jahr und Tagen unterschiedliche Fälle sich zutragen, nur der leztere zu büßen sey,

Schrad. de Feud. p. 6. c. 3. n. 26. et seqq.

Syring. in prax. aur. de Iur. Decim. c. 13. obs. 132. p. 620. et seqq.

dessen des Ambrosii Wittib um so mehr enthebt zu seyn scheinet, weilen das Dominium utile ipso jure haereditario in dieselbe transferiret worden ist,

L. 37. ff. de adquir. haered.

L. 138. pr. L. 193. ff. de R. I.

und daß sie ihr Erbgut wieder angelassen und an andere veralieniret hat, ehe noch einmal die Zeit verflossen, da Sie die Beerbung bey der Eigenherrschaft zu suchen gehalten gewesen ist, als worzu in hiesig Löbl. Reformation Tit. 23. L. 13. §. wann dann ꝛc. ein Termin von Jahr und Tag ist anberaumet.

Wie aber anvorderist nach Erforderung der Rechts-Lehrer in casibus laudemialibus vornehmlich auf das Herkommen und die eingeführte consuetudinem loci das Absehen gerichtet und zu richten ist, cum a consuetudine tota fere Laudemiorum materia dependeat,

Gratian. discept. forens. L. 1. c. 377. n. 18. et seqq.

Socin. L. 3. Cons. 70. n. 23.

Besold. Thes. pract. voc. Handlohn p. 380.

Also

Also und nachdem aber die Frau Wittib ihr ererbtes Dominium absque traditione possessionis an die neue Erbleute Sulpitium et Iulium nicht transferiren kan;

L. 20. C. de pact.

L. 45. ff. eod. Tit. §. per tradit. Inst. de R. D.

Hiezu aber den Consensum der Eigenherrschaft sub poena caducitatis vermög Löbl. Reformation Tit. 23. L. 12. pr. vonnöthen hat, diese aber solchen abzuschlagen nicht zu verdenken, wann sie nicht vorhero praestanda praestiren will. Nachdeme auch bey dem Löbl. Spital, vermuthlich auch bey andern allhiesigen Aemtern, noch mehrere praeiudicia anzutreffen seyn werden, da der haeres, wann er inner Jahr und Tagen das Erb verkaufen wollen, sich vorhero hat beerben lassen, und praestanda praestiren müssen: Als wäre ich der unmaßgeblichen Meinung, man hätte der alhier gewöhnlichen consuetudini gegen des Ambrosii Frau Wittib zu inhaeriren und dahin zu trachten, wie man mit derselben sowol wegen ihres Ehewirths schuldig gebliebenen, als auch ihres selbstigen Handlohns halber auf ein gewisses überhaupt mögte abkommen, und bey den jetzigen Erbleuten Sulpitio et Iulio nicht nur mit ordentlicher Beerbung, sondern auch mit Abforderung des Handlohns die Sache wieder in den alten Stand zu

 setzen

setzen seyn, wie es mit derselben bey ereignenden veränderlichen Fällen vor 100. und mehr Jahren ausweiß der Amts-Bücher und Rechnungen üblich und Herkommens gewesen ist.

Salvo etc.

M. Fetzer, Dr.

Beylage S.

D. St. J. Silberrads Bedenken über das Handlohn nach Absterben des Lehenträgers.

Obgleich Johann Wilhelm Buirette hiebevor, als er seinen Bruder Daniel, für seinen Garten-Antheil zum Lehenträger statt seiner gestellet hat, das Handlohn für seine betragende portion abgestattet; jedoch aber, weilen ermeldter sein Bruder diese Zeitlichkeit geseegnet, ist er nun wiederum ein anderweites Handlohn zu zahlen, und so mithin entweder das Lehen selbsten für sich zu empfangen, oder aber hierzu jemanden anders zu ernennen schuldig, massen per mortem fratris die geleistete Erbpflicht sich geendet.

Franzk. de Laudem. c. 8. n. 178. et seqq.

Berlich. Decis. 22. n. 2.

Ob nun aber er annebenst für seines Bruders Kinder zugleich stehen, und also sich mandatario nomine belehnen lassen will, solches stehet

auf

auf Erfolg, und wird sich hoc casu von Entrichtung des Handlohns nicht entbrechen, noch ihme oder ihnen der Additionalis de Ao. 1619. zu guten kommen können, weilen solcher von einem Lehen oder Zinnß-Guth, so von Eltern auf dero Kinder in solidum verfällt wird, verlautend ist, disfalls aber zu schulden kommet, daß der Garten quaest. unter zweyen Haushaltungen gemeinschäftlich sich enthält, und sich nicht schicket, daß ein Theil die Beleihnung suchen, der andere aber unbelehnt bleiben solle. Und stehet und empfängt der Lehenträger im Namen aller Interessenten das Lehen oder Erb; demnach so oft ein Todesfall bey dem Lehenträger erfolgt, muß das Lehen ex integro gesucht und verhandlohnet werden, immassen hieroben bereits gemeldet; und wird also Johann Wilhelm Buirette, nachdeme sein Bruder und gewesener Lehenträger mit Tod abgegangen, er aber für dessen hinterbliebene Erben zu einem Lehenträger sich stellen will, seinen eigenen Antheil sowohl als dessen Bruder zu verhandlohnen haben, sintemalen ex persona des Lehenträgers, und nicht, so ferne iemand von den Constituenten stirbt, die Fälle, auf welche ein Handlohn zu bezahlen kommt, aestimiret werden.

Salvo etc.

St. J. Silberrad, Dr.

den 5. Jan. 1700.

Beylage T.

Landpflegamtliches Rescript an das Pflegamt Herspruck.

Alldieweilen beedes die allgemeinen Rechte, als auch hiesige Reform. Tit. 23. leg. 13. §. Wann dann ein Erbgut ꝛc. die Descendentes von Bezahlung des Handlohns für ihre Erbs-Portion (nach Erläuterung des Decreti Additionalis s. d. 19 May 1619.) freysprechen, die Oedmeyerin aber, als eine einzige Tochter und Kind, die Mühl zu Ober-Thalheim völlig und in solidum erbet: als können wir nicht sehen, wie ihr ein Handlohn abgefordert werden möge, es wäre dann Sache, daß zu Herspruck eine besondere Gewohnheit obhanden, so gleichwohl besser zu dociren und zu erweisen seyn wird; eben so wenig kann intuitu ihres Ehewirths ein halbes Handlohn gefordert werden, als er an dem Erb keinen Theil, sondern allein uxorio nomine den Besitz hat, indem er in verdingter Ehe mit ihr, als einer mit Kindern erster Ehe versehenen Wittib lebet. Welches Wir auf Eure an Uns gethane Anfrage Euch wissend machen wollen ꝛc.

Datum Nürnberg, den 14. April. 1701.

Die Verordnete des Landpflegamts.

Beylage V.

Benedict Kempfs, Gerichtschreibers zu Engelthal, Schreiben einige Handlohnsfälle betr., besonders über das Einsitzhandlohn.

P. P.

Auf deßen, den 17. dieses, an mich abgelaßenes Brieflein, des Handlohns halber betreffende 2. Puncten, geb demselben hiemit dienstlich zu vernehmen, daß nemlich, was den ersten Punct belanget:

Ob ein Erb, so einen Hof oder Gut von seinen Eltern ganz alleine ererbt, ein Handlohn zu geben habe?

Derselbe einzige Erb kein Handlohn zu entrichten schuldig seye.

Wobey aber disfalls noch eine absonderliche Frage zu erörtern stehet:

Wann nemlich eine ledige Weibs-Person von ihren Eltern einen Hof oder Gut ganz alleine erbet, und sich hernach an einen ledigen Kerl in einer versammten Ehe verheyrathet: ob derselbe nicht ein halbes oder ganzes Handlohn zu bezahlen schuldig seye?

Wann aber ein Geschwister oder andere Seiten-Freunde von den andern etwas dergleichen erbet,

 so

so ist dasselbe des Handlohns nicht befreiet, sondern solches völlig zu bezahlen schuldig.

Anreichend den andern Punct:

Ob ein Mann, der sich zu einer Wittib heyrathet, das halbe Handlohn zu geben habe?

Ist darinnen kein Zweifel, indeme in dergleichen Fällen besagtes halbes Handlohn nach Schazung der Güter bey der Inventur behauptet werden kann; Wiewol es bishero bey dem hiesigen Amt etwas steckend geblieben, man aber nunmehro im Werk begriffen ist, sowol die Einsiz-Handlohn, wie man solches insgemein zu nennen pfleget, als auch die Handroß-Handlöhner von den zugebauten Gütern (bey welch-leztern aber bisweilen einige Moderation gebrauchet wird) nach und nach einzutreiben, wie dann denen Engelthalischen Amts-Unterthanen solches allbereits angekündet worden.

Engelthal, den 18. April 1701.

Benedict Kempf.

Beylage W.

D. Joh. Jobst Pellers Bedenken, die Steigerung des Handlohns betreffend.

Es hat der wohlverordnete Castner zu Herspruck, Hr. Georg Burckhard Löffelholtz, unter dem dato

18.

18. Aug. 1704. per Literas zu erkennen gegeben, welchergestallt er in seinem Amt, diese eingerissene- mehr andere Inconvenientia nach sich ziehende Unordnungen wahrgenommen habe, daß verschiedene Wittiben, nach ihrer Männer Absterben, zur andern Ehe geschritten seyen, und die aus erster Ehe herrührende Güter, ob schon solche ihnen weder vermachet, noch zu kaufen gegeben worden, ohne Reichung einiges Handlohns, oder praestation anderer praestandorum in possess behielten, dero andere Ehegatten aber, von denen Diensten im Ausschuß ex hoc capite eximiren wollen, weilen sie auf solchen Gütern sich nur als Dienst-Knechte aufhielten, und dahero anderer begütterten Erb-Unterthanen obliegende Onera nicht tragen könnten, wobey die Anfrage thuende, ob nicht zur Abwendung solcher Unordnung die Wittiben, sobalden sie zur andern Ehe schreiten, zu Bezahlung eines halben Handlohns zu adstringiren wären?

Wie nun diese patriotische Erinnerung der Herren Land-Pflegere Hoch-Adeliche Herrlichkeiten mit gnädigen Augen angesehen: Also haben dieselben per Decretum, de dato 12. 9bris 1704. anbefohlen, daß von allen Pfleg-Aemtern insgemein Bericht abgefordert werden solle, wie es bey denenselben in Anrechnung der Handlöhner, verschiedener sich ereignen könnender Fälle wegen gehalten wer-

werde? mit beyzusezen, wie ein und anders künftighin zum Besten des Publici zu verbessern seyn möge?

Deme nun zu gehorsamer Folge seyn die abgeforderte Berichte eingekommen, derer einige auf die, dem Amt Gräfenberg Ao. 1692. wegen Verhandlohnung der daselbstigen Häuser in der Stadt, (so zwar in anderen Aemtern nicht herkommlich, sondern die Verhandlohnung nur von den Gütern auf dem Lande üblich ist) sich beruffen, alle fast aber einhellig berichtet haben, daß insgemein von 15 fl. 1 fl. das ist $6\frac{2}{3}$ pro Cento (ausserhalb wo der 10te fl. von einigen Gütern, von andern Alt-Pfälzischen aber nur der 5te fl. vom Hundert in Observanz ist) gereichet zu werden pflegen, kein Sterb-Handlohn aber in Veränderungs-Fällen angenommen werde: Sie hielten aber, jedoch ohne Ziel- und Maas-Fürschreibung dafür, daß zu Erreichung der Oberherrl. Intention der 10 fl. durchgehends, (wiewohlen es nicht ohne difficultaeten abgehen werde) einzuführen seye, sonderbar bey denen Gütern, die ohnedem nur mit geringer Gült beschweret seyen.

Weiter thun sie den unvorgreiflichen Vorschlag, daß die zu Handroß bauende Güter von 7. zu 7. oder von 9. zu 9. Jahren, möchten verhandlohnet, und die walzende Stücke nicht Handlohn-

frey

frey vererbet, sondern der obangeregten Instruktion de Ao. 1692. besser als bishero von einigen Aemtern beschehen ist, nachgelebet werden.

Wiewohl der Herr Pfleger zu Herspruck mit verschiedenen rationibus darthun will, daß keine regula generalis, umb willen die Observanz in Handlohn-Fällen praeponderire, könne gegeben, sondern ex arbitrio Dn. Dn. Iudicantium, inter alienationem voluntariam et necessariam eine Distinction müste gemachet werden.

Wobey unterschiedliche Aemter ihre particular-Erinnerungen gethan, und darob bescheidet zu werden, verlanget haben. Als

1) Engelthal, ob nicht ½ Handlohn zu fordern seye, wann eine Tochter, und einzige Erbin ihrer Eltern sich verheirathet.

2) Altdorf, ob nicht die Altdorfer Bürger, welche von 100 und mehr Jahren her, wegen ihrer in Altdorfer Fluhr gelegenen walzenden Stücken Handlohnfrey gewesen seyen, die von Hofmarkischen und andern Unterthanen, Erbs- oder Kaufsweise, oder in andere Wege an sie gelangte Güter cum onere übernehmen sollen, mithin von solcherley Gütern Handlohn zu geben schuldig seyen.

3) proponirt in Abwesenheit des Herrn Pflegers und Commendanten zu Lichtenau, der daselbstige

Gericht-

Gerichtschreiber, unterschiedliche Casus, darob er bescheidet zu werden verlanget, in solchen obscuren terminis, daß ich den nervum nicht daraus capiren kann, hingegen aber bis zu besserer Erläuterung mein ohnmaßgebliches Gutachten suspendiren muß. Endlich aber und

4) gehet der Castner zu Herspruck, welcher das primum mobile dieser Untersuchung gewesen ist, etwas weiter ad speciem und formiret 4. Classes, wie, seinem Bedünken nach, der in seinem Amt eingerissenen Unordnung könne geholfen, und dann des publici Nuzen befördert werden, wann die nur in seinem Amt, bis 40. zu Handroß verliehenen Güter der Land- üblichen- in dem Contractu libellario, und in denen allhiesigen statutis, tit. 23. leg. 11. fundirten Gewohnheit nach, von 7. zu 7. oder von 9. zu 9. Jahren, entweder aufs neue requiriret und verhandlohnet, oder aber persönlich bezogen, oder aber das Verkaufen dem Erbmann auferleget würde.

Anreichend nun die erste Classem, so ist zwar das Gutachten, daß die Eltern mit ihren Kindern, der Erbgüter halber, auf dem Land in communione verbleiben, und mit Reichung eines Handlohns so lange verschonet werden können, bis das jüngste Kind das 14te Jahr erreicht hat, dem bekannten Raths-Decreto de dato 19. Maii 1619.

1619. allerdings gemäß, und kann auch, quoad casus futuros, dieser modus der oballegirten Instruction de Ao. 1692. annectiret werden; Allein aber die Exempla der Margaretha Franzin, der Margaretha Engelhardin, und der Barbara Melberin wollen, daß, als diese Wittiben, auf Absterben ihrer ersten Ehemänner ad secunda vota geschritten seyn, eoque ipso die communio zwischen denenselben, und denen Kindern erster Ehe sich aufgehoben hat, auf Stellung eines neuen Erbmanns gedrungen, und bey solchem Veränderungs-Falle ein halbes Handlohn von dem anderen Ehegatten eingeheischet werden sollen; Sintemahl dieses eigentlich kein Sterb-Handlohn, (welches des Abgestorbenen Ehegattens Verlassenschaft zu büssen hätte) sondern ein bey allen Veränderungs-Fällen in denen Rechten zulässiges Handlohn ist, als wohin der 4te und 5te Punct der mehrallegirten Instruktion abzielet, dahin stellende, ob post vulneratam caussam, da man nämlich etliche Jahre lang kein Handlohn erfordert, sondern den Canonem absque contradictione ac reservatione angenommen hat, wo nicht in totum, jedoch in tantum durch einen Vergleich zu remediren, oder aber es dahin zu richten wäre, daß diese Wittiben supplicando Gnade bitteten, so ihnen nicht schwer zu machen seyn möchte.

Bey

Bey der andern Classe, da nämlich Wittfrauen mit ihren erwachsenen Kindern ad dies vitae in communione und zwar Handlohnfrey verbleiben wollen, weiß ich dermahl angefügten, auf Entrichtung eines halben Handlohns abzielenden Gutachten nichts beyzufügen, mich auf den jezt allegirten 3ten und 4ten Punct der Instruction, de Ao. 1692. und die allhiesige die Handlohns-Freyheit auf die ascendentes et descendentes restringirende statuta referirende.

Die dritte Classe, da nämlich Wittfrauen nach ihrer Ehemänner Todesfällen ad secunda vota geschritten seyn, hat in thesi keine difficultaet, wenn man das abusive nehmende Sterb-Handlohn, mit dem von der mutatione des Erbmanns herrührenden, von Recht und Billigkeits wegen, reichenden Handlohn nicht confundiret, noch auch die, auf die ascendentes et descendentes in jure statutario restringirte Handlohns-Freyheit ad personas extraneas, nämlich auf hinterbleibende Ehegatten extendiret, indeme ex eadem ratione, als ein Descendent, die von seinen coheredibus übernehmende Antheile, verhandlohnen muß, ein Ehegatte auch denjenigen Antheil zu verhandlohnen hat, welcher von seinem verstorbenen Ehegatten, ihme an- und zugefallen ist, oder aber bey der Erbschafts-Abtheilung ihm überlassen wird.

Ver-

Verheyrathet sich nun eine solche Wittib intra annum et diem, als inner welcher Zeit ein neuer Erbmann gestellet werden muß, an ihren andern Ehewirth, und lässet denselben zum Erbmann einschreiben, so ist zwar sie, nicht aber ihr anderer Ehewirth, handlohnfrey: es wäre dann, daß sie solchen nur für einen Verwalter des Ihrigen, nicht aber für einen Erbmann, bey der Eigenherrschaft angeben, die Verhandlohnung aber des angefallenen Antheils übernehmen wollte, dergleichen excusation bey dem Michael Staudner, und der Margaretha Fuchsin anzutreffen, diejenige pacta aber, welche theils die specificirten Wittiben bey ihrer anderweiten Verheyrathung in puncto der Handlohnsfreyheit und des Genusses der Güter, auf eine gewisse Anzahl Jahre gemacht haben, können der Amts-Eigenherrschaft, an denen hergebrachten Iuribus nicht praejudicirlich seyn. Immassen die allhiesigen statuta, in denen Fällen, da den Erbgütern ohne eigenherrlichen Consens einige Onera wollen aufgebürdet, und darauf gleich, als da ist, der usus fructus ad certos annos constituiret worden, noch weiter gehen, als das jus commune sive feudale, 2. Feud. 8. welches die Constitutionem servitutis ad tempus vitae vasalli constituentis gültig seyn läßt, die statuta aber, tit. 23. leg. 12. §. es soll und mag auch ꝛc. solcherley onera gänz-

lichen annulliren, und den Constituenten für straffällig, bis auf den vierten Theil des Werths des Erbguts erklären, welches der Kunigunda Müllerin, Anna Stieglerin, Margaretha Tucherin, modo Ottmayerin, Kunigunda Müllerin, modo Bockin, Elisabetha Aichenmüllerin und Kunigunda Stieglerin wohl zu remonstriren wäre, um alle diese Unterthanen zu Reichung des schuldigen Handlohns, hingegen aber dero andere Ehegatten zur renunciation dergleichen unziemlichen pacten in der Güte zu disponiren, hoc tamen praesupposito, daß die verfängliche pacta dotalia ohne der Amts-Eigenherrschaft Vorwissen erzeugt worden wären.

Endlich wird bey der vierten Classe, wann väter- und mutterlose Waisen eines Erbguts halber in communionem mit einander gerathen, und von dem Herrn Pfleger zu Herspruck bevormundet werden, das Beneficium des Raths-Decreti, dd. 19 Martii 1619 denenselben angedeihen können, daß sie nemlich, biß das jüngste Kind das 14te Jahr wird zurücke geleget haben, beysammen ohne Handlohns-Reichung stehen, und die Vormundere, oder irgends ein erwachsener Sohn, oder Eidam die Administration ad interim auf sich nehmen, oder auch einen Beständner darauf setzen mögen, jedoch alles mit Genehmhaltung der Amts-Eigenherrschaft und den eigenherrlichen Iuribus ohne Nachtheil und Schaden.

Da-

Damit nun aber auch über den nachgeschickten Punct der zu Handroß bauenden Güter man einen Schluß fassen könne, so wäre ich der ohnvorgreiflichen Meynung, daß quoad praeteritum, um der langwührigen respective ab anno 1663. 1670. etc. Connivenz willen, und weilen keine pacta der persönlichen Beziehung oder der zu gewissen Zeiten stipulirten Verhandlohnung halber, wie der Contractus libellarius

Franzk. de laudem. c. 11.

es erfordert, allegiret worden, man nicht befugt sey, einiges Handlohn abzufordern, wohl aber könnte quoad futurum dem Casten-Amt Herspruck und andern Pfleg-Aemtern committiret werden, dergleichen Erbleuten einen nahmhaften Termin anzusetzen, inner welchen sie ihre zu Handroß bauende Güter persönlich beziehen, oder dieselben an einen tertium verkaufen, oder aber sich resolviren sollen, jedesmahl nach Verfließung 9 Jahre das Erb vom Neuen zu requiriren, und den Zeiten und Läuften nach, dasselbe dergestalt zu verhandlohnen, als wann es an einen tertium verkaufet würde, oder endlich auch, auf ein nahmhaftes unveränderliches Quantum des Handlohns extra casum alienationis, ac mutationis possessoris von 9 zu 9 Jahren sich zu vergleichen.

Und so viel von dem Hauptwerke, wobey ich nur dieses annoch erinnert haben will, daß ich nicht wohl capiren kann, was es mit des Herrn Pflegers zu Herspruck gemachter distinctione inter alienationem voluntariam ac necessariam für eine Meynung habe, indem, weilen die Verhandlohnung (um willen kein Sterbhandlohn allhier in Observanz ist) nicht ex parte alienantis, sondern des noviter acquirentis, bezahlet wird, nichts daran gelegen ist, ob ex necessitate, oder aber ex libera voluntate die alienatio beschehe: So hat man auch die difformitatem der Observanz ratione quantitatis laudemii, daß 5, 6⅔ und 10 vom Hundert bey einigen Gütern herkömmlich seyn, von Verfassung einer General-Instruction sich nicht abschrecken zu lassen, weilen ein solches eine limitationem regulae generalis jedoch dergestalt machet, daß derjenige, welcher in solcher limitatione sich fundiren will, seine quasi possessionem titulatam erweißlich beybringen muß, welches auch in den allhiesigen statutis ratione quantitatis der Handlohne

tit. 23. leg. 13. §. Es wäre dann ꝛc.

observiret worden ist.

Der übrigen wohlbestellten Pfleg-Aemter particular-Anfragen betr. so hoffe ich, es werde die Amts Engelthalische Anfrage, als welche in der General-Instruction de Ao. 1692 allbereits decidiret

diret ist, bey der nach Ostern vorgegangenen Veränderung weiter nicht beharret worden; Das Altdorfische Monitum aber ist von guter Erheblichkeit, daß nehmlich die Altdorfer Burger ihre mehr als hundertjährige Handlohns-Freyheit nicht mögen auf acquirirende handlohnbare Hofmarks-Güter extendiren, zumalen es hier heisset, res transit cum suo onere, anderer von denen Rechtslehrern

Knichen de Vest. pact. p. 2. c. 3. n. 100.

Ant. Faber ad Cod. l. 9. tit. 30. d. 4.

Mevii decis. P. 3. d. 181.

eum in finem, quod mutatio personae non mutet qualitatem praedii etc. vor dißmal zu geschweigen; des Gerichtschreibers aber zu Lichtenau obscures Schreiben wäre nach der Ankunft des daselbstigen Herrn Pflegers retenta Copia wieder zurück zu schicken und gegen den Herrn Pfleger selbst, der Herren Land-Pflegere Hoch-Adel. Herrlichkeiten hoher Befehl d.d. 12. 9bris 1704. zu wiederhohlen, mit diesem Anfügen, daß des Gerichtschreibers proponirte casus etwas umständlicher und deutlicher exprimiret werden mögten.

Beruhet demnach dieses ganze Werk auf der hohen Oberherrlichen disposition, ob es de tempore seye, die ohnedem durch viele ordinari und extraordinari Auflagen beschwerte Land- und Bauerschaft, mit einer durchgehenden Erhöhung des Laudemii

demii auf 10 vom Hundert, als wohin die Herren Land-Pflegere auf dem Land per majora antragen, zu beschwehren.

Vors 1) dann und fürs andere, ob man nicht Ursache habe, die Ao. 1692. auf des Pfleg-Amts Gräfenberg gethanene Anfragen gegebene Resolution, welche ex post facto anstatt einer General-Instruction, denen andern Pfleg-Aemtern zugeschickt worden seye, nochmals revidiren und aus denen gegenwärtigen propositionibus des Herrn Castners zu Hersprucks und anderer Herren Pfleger monitis einen Appendicem machen zu lassen, wann nur vorhero auf dessen hieroben angeführte Vorschläge, über welchen jeden separatim ich meine unvorgreifliche Meynung eröfnet habe, ein Oberherrliches decisum ergangen- absonderlich aber darauf reflectiret seyn wird, daß die walzende Stücke, mit welchen es von langen Jahren her in dem Wohllöbl. Pfleg-Amt Lauff der Verhandlohnung halber ziemlich unrichtig hergegangen seyn solle, von dem onere des Handlohns nicht eximiret bleiben. Den 28 Novembris 1705.

Johann Jobst Peller,
Dr.

Bey-

Beylage X.

Ob bey Erkaufung der Lehen- und Erbgüter beyde Eheleute zugleich, oder nur der Mann allein belehnet wird?

Demnach den 10. Jan. d. J. von den Löbl. Spital- St. Clara- Landpfleg- und Landallmoß-Aemtern Bericht erfordert worden, wie es in denen Fällen, da die Erb- und Lehen-Leute nur einen einzigen Erben hinterlassen haben, mit dem Handlohn bishero gehalten worden? Selbiger Verlaß aber, indeme besagte Quaestio in hiesig-Löbl. Reformation bereits decidirt ist, nicht recht eingerichtet, sondern darob Bericht verlanget worden, ob bey Erkaufung der Erb- und Lehen-Güter Mann und Weib, und jedes derselben besonders, oder nicht vielmehr der Mann allein, mit und anstatt seines mitkaufenden Weibes, sie seye auch gleich zugegen oder nicht, belehnet zu werden pflege? Als werden obwohlbesagte Löbliche Aemter auch umb solchen Bericht hiemit, und selbigen unter diesen Verlaß ohnbeschwert zu verzeichnen, dienstlich ersuchet, d. 13. Octobr. 1705.

Losung-Amt.

Bericht
des Spital-Amts hierauf.

An Seiten des Spitals ist die Observanz bishero diese gewest, wann eine ledige Person einen Hof oder Guth erkauft und sich mit einer Weibs-Person verlobet, aber die sponsalia tempore contractus nicht vollzogen hat, so ist die Verlobte um des Falls willen, so sich vor der Einsegnung zutragen könnte, nahmentlich einverleibet; wenn aber eine beweibte Person in versammter Ehe (dann die verdingten rarissime zu schulden kommen, es seye denn durch andermahliges Verheyrathen) sich zum Käufer dargestellet, so ist der Kauf unbenannt des Weibes auch ohne ihre Gegenwart, auf ihn allein ohne Zweifel darumb gestellet worden, weilen die Hälfte der gemeinschaftlichen Güter und Zins-Lehen, ihr, hiesig Löbl. statutis nach, zufället, dahero es denn kommen, daß in anderer Ehe, wenn die Wittib ad secunda vota geschritten, die zugeheyrathete Manns-Person, wiewohlen denen Kindern erster Ehe an ihrem väterlichen Erbs-Recht unpräjudicirlich, ein halbes Handlohn zahlen und Erb-Pflicht leisten müssen, dafern aber der Erbmann unverändert geblieben, des halben Handlohns befreyet geweßt. 14. Oct. 1705.

Spital-Ambt.

Be-

Bericht des Amts St. Clara.

Bey dem Amt Sct. Clara wird durchgehends bey Erkaufung der Erb- und Lehengütter der Mann allein belehnet, und in versammten Ehen auf Absterben desselben ohne Kinder diese Observanz gehalten, daß dem hinterlassenen Weib, unerachtet ihr Nahme im Kaufbrief nicht begriffen ist, oder ihrem eingeheyratheten Mann, gegen Bezahlung eines halben Handlohns das Erbguth alsdenn wieder geliehen und zugeschrieben wird. In verdingten Ehen aber (welche bey dem Bauers-Volk zwar selten zu Schulden kommen) ist man dießorts der Meynung, daß auf Absterben des Erbmanns dessen hinterl. Weib, wenn selbige bey Erkaufung des Guts nicht mit belehnet, weniger ihr Nahme expressis verbis dem Erbbrief einverleibet worden, und doch ihres verstorbenen Mannes Erb ist, ein völliges Handlohn von Rechtswegen zu bezahlen habe; daferne aber bey Erkaufung des Guts, dem Mann und Weib zugleich geliehen worden, ist auf solchen Fall der hinterlassene Ehegatte nur ½ Handlohn zu entrichten schuldig; in denen andern Fällen aber, wo Kinder hinterlassen werden, wird hiesig Löbl. Reformation nachgegangen. Nbg. den 15. Oct. 1705.

Ambt Sct. Clara.

Beylage Y.

Wie es auf Absterben eines Erbmanns, da minderjährige Erben vorhanden, mit den Erbgütern gehalten werde.

Bey dem Löblichen Sct. Claren und Land-Allmoß-Amt soll man förderlichen Bericht einziehen, wie es in dem Fall, wann auf Absterben eines Erbmanns 2. 3. oder mehr minderjährige Erben vorhanden, gehalten werde: ob nemlich einer unter ihnen als Erbmann sich nicht inner Jahr und Tag anmelden oder doch den Fall notificiren müsse, oder ob sie 2°) gar keinen Erbmann oder Zinns-Lehenträger stellen, 3°) ob selbige keine Schreibgebühr zahlen und 4°) keinen Revers von sich geben, sondern 5°) das Erb bloß ohne einige Mannschaft und Verpflichtung stehen lassen dörften? 8. Febr. 1706.

Bericht hierauf.

Auf die, in dem vom 8. Febr. Oberherrl. ergangenen Verlaß, enthaltenen Fragen, wird von Endes bemeltem Amte der verlangte Bericht in Unterthänigkeit dahin erstattet, daß auf Absterben eines Erbmanns auf dem Land, wenn lauter minderjäh-

derjährige Kinder vorhanden sind, man mehrentheils dahin trachtet, daß dessen hinterlassener Hof sowohl zu des Amts als der Pupillen Nuzen verkaufet, und wieder mit einer Mannschaft möge besezet werden, wenn es aber sogleich nicht seyn kan, oder der verstorbene Erbmann, ein hiesiger Burger gewesen, so wird hiesig Löbl. Reformation nachgegangen, daß zwar die Erben, bis das jüngste Kind von ihnen 14. Jahr alt wird, in communione verbleiben und kein Handlohn bezahlen dörfen; jedoch ist in alle Wege billig und der Observanz gemäs, daß die Vormünder, ob sie schon keine Lehenträger zu stellen schuldig seyn mögen, doch sich deswegen bey der Amts-Aigenherrschaft inner Jahr und Tag, anmelden, den Fall gebührend notificiren, die Amts- und Schreib-Gebühr entrichten und einen Revers von sich geben müssen, auch ohne Specialvergünstigung der Aigenherrschaft, das Erb an einen Fremden nicht verlassen, weniger ohne besezte Mannschaft und Verpflichtung stehen lassen dörfen; wie man denn dermalen bey dem Amte den Casum in terminis hat, da auf Absterben des Hrn. Behaims seel. dessen Kindere Herren Vormündere seinen Garten auf der Bucher Straßen, so mit der Aigenschaft ins Amt St. Clara gehörig ist, auch innerhalb Jahr und Tagen nicht empfangen, weniger dessen Fall gebührend

bührend notificiret oder einen Revers von sich gegeben haben, und ob zwar, auf die bereits geschehene Anzeige, derer Herren Hochgelehrten Gutachten dahin ergangen, daß gedachten Vormündern wegen unterlassener Notification eine arbitrarische Strafe von dem Ihrigen zu bezahlen, sodann die Belehnung bey dem Amt zu suchen, Revers von sich zu stellen, und praestanda zu prästiren, solle auferleget werden; So ist doch solches durch keinen Oberherrl. Verlaß (indeme die Acta sich nicht finden wollen) der Zeit noch nicht bestättiget worden; Derohalben in Unterthänigkeit gebetten wird, ohnmasgeblich ein decretum confirmatorium ergehen zu lassen, damit man wissen möge, wie in diesen und andern künftigen Fällen man sich bey denen Aembtern gegen die Erbleute wegen unterlassener und nicht gesuchter Belehnung verhalten solle.

Ambt Sct. Clara.
13. Febr. 1706.

Beylage Z.

Landpflegamtliches Rescript wegen des Handroßhandlohns.

Nach Altdorf, Lichtenau, Bezenstein und Velden ist zu schreiben, den Unterthanen von ihren Handroßgütern

roßgütern ein Handlohn, nach ehrlicher Leute Schätzung, abzufordern, und daß sie nach Verfließung 7. Jahre lang dergleichen wiederum abstatten sollen, zu bedeuten, oder im Weigerungsfalle ihnen den Verkauf des Hand-Roß-Guths aufzuerlegen. Actum den 30. Sept. 1710.

per Herren Landpflegerle.

Beylage AA.

Ebendergleichen Rescript.

Demnach es eine Billigkeit ist, von denen euch anvertrauten- einige Hand-Roß-Güter zubauenden Unterthanen ein Handlohn, welches sie in einigen Orten bis anhero nicht bezahlet, abzufordern; Als wollet Ihr von allen dergleichen, keinen ausgenommen, erstlich 2. Handlohn fordern, auf Ihre Instanz aber eines derselben erlassen, und das andere beharren, darbei bedeuten, daß sie A. 1717. wiederum dergleichen zu zahlen, sich gefast machen, oder indessen, wenn sie ja meynen, Ihnen zu viel geschehen zu seyn, sich um einen Käufer dergleichen Güter umsehen sollen. Datum Nürnberg, den 25. November 1710.

Die Verordnete des
Landpflegamts.

Beylage BB.

D. Christoph Scheurls Bedenken von der Handlohns-Schuldigkeit eines einzigen Enkels.

In dieser ziemlich lang erlegenen Sache, das Handlohn von dem mit der Eigenschaft hinter das Löbl. Amt Wöhrd gehörigen Rößlerlischen Garten betr. verlirte Status controversiae darinn, daß, nachdeme Georg Rößler gedachten Garten und darzu gehörige 4. Aecker, Ao. 1688. von der Georg Schubertis. Wittib und Sohn pro 2400 fl. Kaufs- und 100 Thlr. Leykaufs-Summ, vor sich und seine Eheliebste gekauft, auch über diese empfangene Kaufs-Summ vor sich und seine Eheliebste quittirt, nach dessen Tod aber dieser Garten allein auf dessen Enenkelein erblich gekommen, des Handlohns sich geweigert worden, weiln vermög Löbl. Reformation Tit. 23. L. 13. §. wann dann rc. add. Addit. d. d. 19. Martii, 1619. in dem Fall, wie hier, nur ein einiger Erb in absteigender Linie vorhanden, derselbe Handlohnfrey ausgehe, immassen solches auch in denen Aemtern und sonst also obseruiret wird.

Wohlgedachtes Wöhrder Amt hingegen fundirt sich darinn, daß, weiln dieser Garten beeden Rößlerischen

lerischen Eheleuthen verkauft worden, mithin diese in communione gewesen, so mögte zwar am Ende der von dem Auo herrührende Erb- und Antheil des Handlohns befreyet seyn; der in der Anfrau Lebzeiten auf das Enenkelein gefallene, und der Auia zuständig gewesene andere halbe Theil aber müste verhandlohnt werden, worüber zweyspaltige Meynungen ausgefallen.

Pro exemtione a laudemio militiren über obangezogene Statutarische disposition in facto diese rationes, daß nur

1) der Rößler, nicht aber dessen Eheliebste, mit dem Garten belehnet worden,
2) daß diese beede Eheleuthe in verdingter Ehe gelebet.
3) die Rößlerin schwehrlich an dem Kauf-Schilling oder Handlohn ex proprio werde etwas beygetragen und bezahlt haben,
4) daß, da per Testamentum der völlige Garten von dem Auo der Nepti zugewandt worden, eo ipso die Auia keinen Antheil müsse gehabt haben.

Pro praestatione Laudemii wird, daß sowohl

1) in dem Gerichtlich erzeugten Kauf, als
2) Quittung beeder Eheleuthe gedacht, und beedes communi conjugum nomine tractiret worden.
3) die Bezahlung des Mariti, obnvermeldet, des mit Theil habenden Eheweibs, erfolget, nicht weniger

4) der-

4) derjenige, welcher von seinem Socio dessen Antheil übernimmt, solche übernommene portion zu verhandlohnen schuldig seye, hauptsächlich urgiret. Hierüber ist allbereit den 23. Iulii, 1705. ein Oberherrl. Verlaß dahin ergangen: Ein halbes Handlohn von diesem Garten und Feldern abzufordern, und die Erklärung hierauf zu erwarten, wobey die Sache noch ferner überlegen zu lassen, befohlen worden.

In dieser etwas schweren und intricaten Sache nun meine ohnmasgeblichen Gedanken zu eröfnen, so ist

1) unstrittig, daß den von dem Anherrn der Winklerischen Tochter angefallenen Erbtheil des Gartens und Felder, dieselbe als alleinige descendentin nicht zu verhandlohnen schuldig seye, per d. L. 13. §. Wann dann rc. R. N. junct. Decret addit. d. d. 19. Maii 1619. Innmassen auch das Löbl. Richter-Amt zu Wöhrd ein mehrers nicht anfordert, noch der Oberherrl. Verlaß im Munde führet.

2) giebt sowohl das über den passirten Kauf, als bezahlten Kauf-Schilling geführte Protocollum in klaren terminis zu erkennen, daß der Kauf vor beede Rößlerische Eheleuthe, als auch die Quittung über die beschehene Solution ihnen beeden ebenfalls beschehen seye, woraus anders

nichts

nichts, als daß beede Eheleuthe den Garten auch mit einander und commune nomine besessen, abgenommen und geschlossen werden kann, cum in omnibus humanis actionibus (quanto magis judicialibus) verba aliquid operari et cum effectu intelligi debeant.

p. l. 1. §. 1. quod quisque jur. in alt. stat.

Mev. P 5. Dec. 229. n. 1.

Ob nun wohl

3) nicht ohne ist, daß, wann Socii, welche hactenus in communione gewesen, und ein allbereit von ihnen verhandlohntes praedium besessen, die bißherige Communion aufheben, kein Handlohn gefordert werden könne, ex ratione, quia iam antea vterque vel ad minimum iste, qui extraneus est; pro acquisitione Laudemium solvit; vnde denuo ipsum teneri fuerit perabsurdum, tum quia divisio vera alienatio non est, sed distincta saltim partium acquisitarum declaratio.

Franzk. de Laudem. c. 19. n. 16. et cap. 8. n. 119.

Syring. in prax. aur. decim. c. 2. § 20.

So ist jedoch solches

4) dahin zu verstehen, wann auf solche gefolgte Theilung ein jeder Theilhaber seinen Theil für sich behält und besitzet, e. g. wann in gegenwärtigem Fall die Rößlerin ihren Theil oder

 Hälfte

Hälfte behalten hätte, so hätte dieselbe kein Handlohn, auch wann nach ihrem Tod diese ihre Hälfte ebenfalls auf ihr Enenkelein gekommen wäre, hätte dieser, als ihre in absteigender Linie succedirende einzige Erbin ebenfalls kein Handlohn reichen dürfen. Eine ganz andere Beschaffenheit hingegen hat es

5) in casu praesenti, da der testirende Rößler seel. nur pro dimidia parte Dominus utilis des Gartens gewesen, und doch den völligen Garten seiner Nepti vermacht hat, mithin nicht fehlen kann, er muß seiner Eheliebsten Hälfte und Antheil permutative vel aliquocunque legitimo titulo, si non explicite, tamen implicite sc. tacite, non invita nec contradicente socia conjuge, cui per aequipollens satisfecit, an sich gebracht haben, dann sonsten er solche valide auf seine Erben nicht hätte transferiren können: inmassen dann nicht allein der Tenor Testamenti, daß derselben ein reichliches aequipollens gegeben worden, sondern auch der eventus, da die Wittib dieser auf das Enenkelein geschehenen Translation des völligen Gartens nicht contradiciret, bezeugt, daß mehrernannte Mittheilhaberin vergnügt und satisfaciret worden. Wie nun

6) in Erbfällen, quando uni fundus, alteri vero ejusdem aestimatio adjudicatur, eine tacita venditio,

ditio, quam sequitur venditio et alienatio in cohaeredem vorgegangen zu seyn supponiret wird, mithin der neue possessor ad solutionem Laudemii omnino adstringirt ist, wie solches

Carpz. P. 2. Iurispr For. c. 39. Dec. 25. n. 14.

ausführt, also, weil eadem plane ratio hier zu statten kommt, da durch Uebernehmung der Rößlerin Antheil und deren anderweitige Vergnügung eine tacita divisio et alienatio ebenfalls vorgegangen, will auch eadem juris dispositio Platz finden;

per l. 10. de LL. et seqq. l. 32. ad L. Aquil.

Hauptsächlich aber

7) ist dieses hiebey zu consideriren, daß, wie die palmaria ratio Laudemiorum in acquisitione novi Dominii utilis und darauf erfolgender Investitura bestehet,

Iust. Verac. de Consuetud. Princip. Bamb. T. Emphyteusis Q. 6. p. 62.

unde etiam Laudemium dicitur, quod solvatur in laudationem et Recognitionem Domini seu Patroni,

Franzk. c. 1. n. 10.

in gegenwärtigem Fall aber der Rößler seel. oder vielmehr dessen Erben, diejenige Hälfte, welche der dazumahlen annoch im Leben sich befundenen respective Ehefrauen und Großmutter

zugestanden ist, tacita divisione et subsecuta alienatione acquiriret, als wird diese respectu Aviae adhuc viventis angefallene Hälfte allerdings zu verhandlohnen seyn; worzu endlich und

8) die landkündige Observanz kommt, daß, wann ein Ehegatte, welches mit seinem andern Ehegatten sive in universali sive in particulari societate gelebet, ein bishero in communione gehabtes praedium sive in vita sive post mortem coniugis übernimmt, dasselbe die Hälfte davon zu verhandlohnen allerdings gehalten ist, und hindert nichts, was ex parte emphyteutae ex laudata Reform. oben pro fundamento exemtionis angezogen worden, als welches ratione der ab Avo erblich angefallenen Hälfte allerdings statt und seine Richtigkeit hat, derselben wegen auch nichts angefordert werden kann, noch wird. Die anfänglich eingeholte und in contrarium ausgefallene Bedenken belangend, haben solche, daß keine communio praedii zwischen den beyden Rößlerischen Eheleuten vorhanden gewesen, supponiret, nachdem aber durch die nachgehends ad Acta gekommene Erläuterungen sich diese Communion geäussert, und an Tag geleget, auch daß die Belehnung den Männern ohne Benennung deren Ehefrauen, ob schon dieselbe in communione begriffen, herkömmlich sey, mithin das factum sich

alte-

alteriret, würden sich vermuthlich auch die erstern Meynungen alteriret haben, cum ex facto oriatur Ius

Harpprecht Conf. Nov. 55. n. 136.

In specie aber auf obangezogene rationes pro exemtione a laudemio zu antworten, so bringet

ad 1) wegen alleiniger Belehnung des Mariti die gemeine Observanz mit sich, daß, wann schon zwey Eheleute, es sey in gesammter oder verdingter Ehe, ein Gut mit einander kaufen, der Mann nur allein belehnet und mit Pflichten gefertigt wird.

Ad 2) können nicht nur in gesammter, sondern auch in verdingter Ehe, Eheleute communi nomine etwas mit einander kaufen und besitzen.

Ad 3) ist es an deme, daß obschon in verdingten Ehen die Güter quoad proprietatem nicht confundiret worden, jedoch regulariter quoad usumfructum solches geschehe, wie davon L. 2. §. doch also ꝛc. Tit. 28. Reform. lauter disponiret, daß beede Eheleute in verdingten Heyrathen, ihr jedes Haab und Gut, so sie über beede Heyraths-Güter haben, zu ihrer und gemeiner Haushaltung und anderer Nothdurft mit einander niesen und gebrauchen sollen, unbegeben ihr jedes Aigenschaft an dem, so in eines jeden Ainshand stehet ꝛc. dahero ehe und bevor keine separatio bonorum vorgenommen worden, von wessen Ver-

mögen, zum Theil oder ganz, die Bezahlung des Kaufschillings oder Handlohns geschehen seye, nicht gesagt werden kann; bey ereigneter Separation aber, wann inzwischen die tacita alienatio nicht erfolget wäre, sich schon würde gezeiget haben, ob die Frau des Mannes, oder der Mann der Frauen Antheil auslösen, oder beede die communion continuiren wollen. Inzwischen ist die Bezahlung communi nomine geschehen und darüber quittiret worden.

Ad 4) hat der Rößler seel., da er seiner Eheliebsten 20000 fl. an denen paratesten Mitteln, in Aigenthum und Genuß, item zwey Häuser, allen Vorrath an Getraid, Wein, item alle Mobilia per Testamentum zugewendet, diese ihre Hälfte des Gartens reichlich und überflüssig compensiret.

Schliesse demnach, es bey dem den 23. Julii 1705 ergangenen Verlaß bewenden zu lassen, und das halbe Handlohn von diesem Garten zu beharren, jedoch in Schätzung desselben ein Umsehen zu halten, wie dann auch Herr Geheimer Rath von Hohmann in seinem hochvernünftig ausgestellten Bedenken, daß dieses eine Materia transigibilis seye, wohlerwogen erachtet.

Salvo etc.

den 14. Martii 1715.

Christoph Scheurl, Dr.

Bey-

Beylage CC.

D. Christoph Scheurls Bedenken über den Fall, da die Wittwe nach des Mannes Tod die Hälfte des Guts übernimmt.

In gegenwärtigem Fall, da die Reyherische Wittib, die Hälfte, des von ihr auf Absterben ihres Ehemanns seel. übernommenen, und mit der Eigenherrschaft in das Löbl. Pflegamt Gostenhof gehörigen Gartens zu verhandlohnen, und andere Amtsgebühren, wenigstens in dem gemachten Anschlag zu entrichten sich weigert, kommt es hauptsächlich auf diese beede Fragen an:

1) Ob gedachte Wittib das Handlohn und übrige Gebühren zu bezahlen schuldig?

2) Wie hoch das Handlohn anzuschlagen?

Anbelangend die erste Frag, hat zwar anfangs ernannte Reyherin die Hälfte des Handlohns geben wollen, und hat sich nur ratione taxationis, indem dieselbe das Handlohn nach dem Ankaufs-Pretio, das Amt aber, nach dem dermahligen meliorirten Stand anschlagen wollen, ein Anstand hervorgethan: Nachdem aber dieselbe hierauf einen Advocaten zu Rath gezogen, hat selbiger die Handlohns-Schuldigkeit in gegenwär-

tigem Fall, und dergleichen Fällen, wann ein hinterlassener Ehegatte ein sonst handlohnbares Erbgut oder praedium emphyteuticum übernimmt, oder da solcher vermög versammter Ehe vorhero schon die eine Hälfte daran gehabt, die andere Hälfte erblich oder in andere Wege zukommt, überhaupt in Zweifel ziehen wollen.

Weilen nun derselbige verschiedene Schein-Argumenta zu dessen Bestättigung anführt, und dieser casus auch am Löbl. Wöhrder Gericht bey dem Rumpler, item Mendlein- ingleichen Weidmännischen Fall vorkommt, habe solchen etwas genauer untersuchen wollen.

Und zwar wird vorgewendet:

1) dieser Punct wäre weder in der Reformation, noch in denen Additionalibus entschieden, käme es also auf die gemeine Rechte und das Ius civile an, in welchen aber von derley Laudemiis kein Jota anzutreffen.

2) Wäre negativa in Causa Ebnerin, Weyermännin, Brunnerin, und andere also gesprochen worden, zu dessen Beweisthum Wurfbein in addit. ad Different. Iur. civ. et Reform. Nor. angeführt wird.

3) Hätte Herr Procancell. Peller seel. in seinen Notis Manuscr. ad Reform. nebst andern solchen unstrittig glaubhaften Hochgelehrten ebenfalls beygestimmet.

4) Mü-

4) Müste consuetudo in laudemiis persolvendis potissimum attendiret werden.

Was nun das 1) a silentio statuti hergeleitete Argument anbetrifft, so ist zwar eben dieser casus nicht in terminis terminantibus, jedoch in longe fortioribus in der Reformation enthalten; denn da die Seiten-Freunde die auf sie, durch oder ohne Testament gewandte oder gefallene Erbgüter nach billigen Anschlag zu verhandlohnen schuldig sind,

Reform. Tit. XXIII. Leg. 13. §. Würde aber 2c.

ja sogar in concursu plurium descendentium adultorum, ein das Erbgut allein übernehmendes Kind, seiner übrigen Geschwistrigte übernehmende Antheile verhandlohnen muß.

per Addit. d. d. 19. Maii 1619.

Kann sich deßen ein Ehe-Genoß, welcher intuitu successionis pro persana plane extranea zu halten, um so weniger entbrechen: Und ob schon nicht ohne, quod Statutum iuris communis correctorium extra verba formalia extendi non debeat, etiam ex simili vel maiori ratione,

Conf. Altdorff. Vol. 1. Conf. 56. No. 27.

so ist doch, ob, und in welchen Stücken dieses Statutum die gemeine Rechte corrigire, nicht erwiesen, vielmehr bekannt, daß pro labore subscriptionis et translatione Emphyteuseos sive investi-

vestitura, (dergleichen ratione dimidiae partis des Gartens allhie zu Schulden kommt) auch ohne, daß personae conjugatae davon eximiret wären, certa pars pretii de iure civili davon entrichtet werden solle.

per L. fin. C. de iure emph.

So ist auch nicht weniger bekannt, quod statutum non dicatur extendi, ubi non solum similis, sed et eadem ratio subest.

Harpprecht Vol. II. Resp. 74. N. 95.

In casu praesenti aber kommt eadem plane ratio, welcher wegen die Seiten-Freunde, item ein Kind seiner Geschwistrigte Antheile verhandlohnen muß, auch bey der verwittibten Reyherin zu Schulden, nehmlich die neue Investitura über die nunmehro proprio Iure überkommende Hälfte des Gartens; hauptsächlich und principaliter aber gilt die notorische Observantia, quippe et usus fori est optimus, uti legum, sic et statutorum interpres.

Harppr. Conf. Tub. 48. N. 186. et 188.

Dann wann man bey allen hiesigen Löbl. Aemtern und Eigenherrschaften Bericht einziehen wollte, würde nicht allein diese observanz mit infinitis Actibus können bestärkt werden, welches jedoch, weilen dieses lippis et tonsoribus bekannt ist, und fast alltäglich dergleichen Casus fürkommen, überflüßig wäre; sondern es hat wohlgedachtes Amt

Gostenhof selbsten allein diese Observanz mit 39. Actious dargethan und exemplificirt, so daß von der Consuetudine et usu kein Zweifel vorwalten kann.

Die in Contrarium allegirte praeiudicia et Iudicata anlangend, hat allbereit vor mehr als 100. Jahren, nemlichen Ao. 1602. in casu plane simili, da ein Ehegatt das andere erbt, und vorgegeben werden wollen, daß hiebevor in ordinario et contradictorio Iudicio in mehr dann einem gleichmäßigen Fall geurtheilet worden, daß man das Handlohn von denen Zinßlehengütern zu reichen nicht schuldig seye, Hr. Doctor Herel seel. davor gehalten, „man habe Ursache den Schrift„steller zu erfordern, und von ihme die für gleich„mäßig angegebene Fälle zu erkundigen, da er „nun in specie sein Angeben nicht darthun noch „bescheinigen könnte, würde er, wie seine forma„lia lauten, temeritatem falsae allegationis mit „einem guten Schilling andern frechen alleganten „zum Abscheu zu büßen haben; dann daß ein Ehe„genoß, wann es das andere erbt, oder ihme „praedium Emphyteuticum verschaft, oder sonst „auf ihn transferirt wird, des Handlohns gefreyet „seyn soll, wäre in Reformatione nicht zu finden ꝛc. „Als nun der Schriftsteller, welcher damalen Proc. „Schwarz war, erfordert worden, und seinen Be-

„weiß

„weiß beybringen sollen, ist selbiger anstatt der „nimis petulanter et confidenter jactirten plurali„taet mit einem einzigen actu aufgezogen kommen„ nehmlich mit dem, von dem gegenüber citirten Wurffbein ebenfalls allegirten Fall Hr. Joachim Nüzels contra Breunin, es hat sich aber bey genauer Untersuchung hervorgethan, daß, obschon Anno 1584. den 17. Mart., wie Wurffbein meldet, die Erbmännin judicialiter absolviret worden, jedoch darauf in der andern Instanz für den Hrn. Nuzel (M. Mart. 1585.) gesprochen, und prior sententia retractiret, damit aber, wie abermahls wohlernannter Herr Doctor Herel seel. anerkennet, „NB. praeiudicialiter (i. e.) sich hinkünftig in der„gleichen Fällen hiernach zu richten, erkennet wor„den: Wann ein Ehe-Genoß ein Handlohnbares „Erbgut oder praedium Emphyteuticum von sei„nem Ehenoßen sive ex testamento sive ab inte„stato bekomme, daß man solches Erbgut zu ver„handlohnen schuldig sey„; Woraus überhaupt, was von dergleichen allegatis zu halten sey, abzunehmen, und dürfte es mit den zweyen übrigen praeiudiciis, wann die derhalben verhandelte Acta sollten nachgeschlagen werden, gleiche Beschaffenheit haben, wie dann, wann die praeiudicata vim juris haben sollen, unter andern erfordert wird, ut perpetuo similiter sit judicatum,

L. 38. ff. de legg.
Mev. P. V. dec. 282.

deßen contrarium jedoch aus nur berührten Nüzlischen Fall erhellet.

In gegenwärtigem Reyherischen casu aber kommt noch diese specialissima et notabilis circumstantia zu statten, daß sogar in terminis prorsus terminantibus, als die Michel Helmbergerische Wittib, gleich anjetzo die Reyherische Wittib thut, auf welche per Testamentum Mariti eben der jetzo Reyherische Garten im Gostenhof kommen, das Handlohn zu bezahlen geweigert, „per Decretum „vom 25. Febr. 1607. befohlen worden, derselben „anzuzeigen, ein völlig Handlohn (weilen ver„muthlich diese Helmbergerische Eheleute nicht in „versammter Ehe geseßen) zu bezahlen, was der „Garten anjetzo werth sey, sollte demnach densel„ben nach billigen Dingen anschlagen, dann sonst „würden ihn meine Herren schätzen laßen ꝛc.„ Dergleichen sich auch Anno 1709. ereignet, da eben diesen Garten, Georg Friedrich Nürnberger, Münz-Meister, nach seiner ersten Ehewirthin Absterben, und mit seinen Kindern vorgenommenen Abtheilung, völlig angenommen, eben wie anjetzo die Reyherische Wittib auch diesen Garten in der Abtheilung mit ihren Kindern annimmt, ein halbes Handlohn bezahlet hat; so, daß die gegenüber

allegi-

allegirte praeiudicia nicht einmal rechts beständig erwiesen; sondern auch vielmehr die jenseitig irrige Meinung zum kräftigsten widerlegen, ja vielmehr klare und unverneinliche judicata accedente quotidiana praxi, und sogar praejudicia domestica in contrarium vorhanden sind.

Was 3tio) von denen Manuscriptis Pellerianis ad Reform. und andern hierinnenfalls unstrittig glaubhaftig Hochgelehrten Beystimmung angeführt wird, sind 1) theils gedachte Notae nicht einmal per Extractum ad Acta gekommen, zweifle auch 2) obschon selbige von des seel. Hrn. Doct. Pellers Hand mögen geschrieben worden seyn, ob auch selbige von demselben selbst herrühren, oder nicht vielmehr von einem andern Exemplar mögen abgeschrieben und eingetragen worden seyn, worinnen 3) um so mehr gestärket werde, als auch in andern Exemplarien lang vor Hrn. Doct. Peller seel. dergleichen Notas wahrgenommen, welches sich aber bald äusern muß, wann der Reyherische Schriftsteller die von ihm allegirte Notam Mstam Pellerianam per Extractum ad Acta zu liefern angewiesen würde. Wiewohlen, im Fall es damit allerdings seine Richtigkeit, und Hr. Doct. Peller seel. selbst diese Notam gemacht hätte, 4) noch lang nicht daraus erwiesen, daß dieses seine Meinung, oder Selbiger judicando darauf angetragen

habe.

habe. Es fället auch die angegebene Beystimmung anderer unstrittig glaubhafter Hochgelehrten durch dieß vorangezogene Bedenken Hrn. Doct. Herels seel. hinweg, als welcher über das jenseitig-irrige Suppositum sich dergestalt ereifert, daß er solches ferula zu castigiren angerathen hat.

Insgemein aber ist es 5) an dem, daß heut zu Tag die Responsa Prudentum regulariter nicht vim Legis haben.

Vid. Rec. Imp. d. A. 1654. §. zu dermal 96.

Das 4to) angeführte Argument: quod consuetudo in Laudemiis persolvendis potissimum sit attendenda, militiret vielmehr wider, als vor die Reyherische Wittib, dann oben genugsam dargethan und ausgeführet worden, wie sowohl in genere, als in specie die Observanz mit sich bringe, daß ein Ehegenoß den ihme zukommenden Antheil von einem fundo emphyteutico verhandlohnen müsse.

Schließe demnach, daß nur gedachte Reyherische Wittib das Handlohn zu entrichten habe.

Die Eingangsbemeldte andere Frage: Wie hoch das Handlohn anzuschlagen? Will die Reyherische Wittib solches um so mehr nach dem vor 11. Jahren verglichenen Ankaufs-Quanto, da die Hälfte 1400 fl. machte, à 93 $\frac{1}{3}$ fl. reluiren, als nicht allein dieser Anschlag ihr selbst von wohlgedachtem

dachtem Amt also gemacht, sondern auch außer einem angeführten Lustgebäude und andern Kleinigkeiten an Fahrnüßen nichts melioriret worden, und einem Erbmann und guten Oeconomo, wann er die Meliorationes verhandlohnen müste, solches schwehr und sehr hart fallen, widrigenfalls derselbe nicht zu verdenken seyn würde, wann er das Erbgut in statu quo lassen würde, welches aber dem Eigenherrn sowohl als dem Erbmann wenig Vortheil bringen könnte, in Reformatione auch bey den Seitenfreunden, der Anschlag nicht der Schatzung, sondern der Billigkeit nach gemacht würde.

Dahero als durch ein Oberherrl. Decret vom 30. Apr. den Garten à 4000 fl. zu achten, und hiernach das Handlohn zu rechnen, widrigenfalls aber solchen durch Bau- und Gartenverständige schätzen zu lassen befohlen worden, dieselbe in mehrgedachter Schrift sich dagegen beschwehret, und gebetten, sie in Ansehung ihrer Motiven von dem völligen Handlohn Rechts- und Gewohnheitswegen zu absolviren, oder doch wenigstens von der angeforderten excessiven und neuerlichen Handlohns-Uebernahm nebst dem (à 1 Kr. vom Gulden) gerechneten Zählgeld und der Hauptleute, (nemlich 20 Kr. vom Hundert) Gebühr, welche ihres

Wissens,

Wissens, und Kraft in Händen habenden Beweißthümern in dermaligen Casu niemals entrichtet worden, zu entziehen.

Ob nun wohl in Betrachtung der bey Melioration des Gartens gemachten, und vielleicht mehr voluptuarien als utilien und necessarien Expensen das Handlohn so genau nicht zu nehmen: alldieweilen aber der Oberherrliche Verlaß ratione quanti allbereit ergangen, und der Erbmännin allenfalls die Wahl gelassen worden, ob Sie es auf die Schätzung, bey welcher vorhin auf die unnützliche, oder nur zur Zierde und äußerlichen Schein dienende Unkosten nicht gesehen, noch besonders reflectiret wird, wollte ankommen lassen; auch Ao. 1607. es ebenfalls also gehalten worden, daß den Garten quaestionis die Helmbergerische Wittib nach billigen Dingen anschlagen, oder geschehen lassen sollte, daß solcher geschätzt würde, als mögte es bey nur gemeldtem Verlaß vom 30. Apr. a. c. gelassen werden, und allenfalls dem Reyherischen Hrn. Advocato der ehemahlige Verlaß de Anno 1607. vorgehalten, und dessen irriges suppositum, wegen vermeintlicher Handlohns-Befreyung derer Eheleute, aus den vorhandenen praeiudiciis und oballegirtem Herlischen Bedenken benommen werden. Was aber das Zählgeld und der Hauptleute Gebühren betrift, bleibt es bey deme, was in

diesen Fällen Herkommens, doch daß auch nichts neuerliches dabey eingeführet werde.

Uebrigens hat vielgedachtes Pfleg-Amt Gostenhof angezeigt, wasmassen zu Vorkommung anderer dergleichen Irrungen gut wäre, wann den hiesigen Burgern, und welche dem Amt ihrer Person wegen nicht beygethan wären, ein Revers, wie bey andern Löbl. Aemtern und Eigenherrschaften gebräuchlich, abgefordert würde. Wie nun dieses sowohl wegen der Conformität, als Verhütung vieler Mißverstände nützlich, auch die Pflichtleistung der Erbleute, es geschehe solche gleich wirklich, oder durch aequipollirenden Revers, den Rechten, der Reformation, und hiesiger Observanz gemäß ist, als könnte in künftigen Fällen (dann bey denen, wo es bishero versehen worden, es nur Schwier- und Einrissigkeiten setzen würde) solches beobachtet: mithin auch bey der Reyherischen Wittib observiret werden.

Solchemnach könnte der Oberherrliche Verlaß ohnmaßgeblich dahin abgefasset werden:

Dem Reyherischen Schriftsteller soll man sein irriges suppositum, wegen Handlohns-Befreyung des überlebenden Ehegenossens, aus den vorhandenen praeiudiciis und andern vorgekommenen

Grün-

Gründen benehmen, und sich von dergleichen wider die kundbare Observanz laufenden Assertis in das künftige zu enthalten, wohlmeynend, und mit Warnung vor Strafe, und Refusion der Expensen ex proprio Marsupio, erinnern. In der Haupt-Sache aber es bey dem den 30. April letzthin ergangenen Verlaß allerdings, auch was ratione der Zählgelder und der Hauptleute Gebühr Herkommens ist (jedoch daß keine Neuerung und Beschwehrung zu Schulden komme) bewenden lassen. Und weilen hierbey vorkommen, daß einige allhie verburgerte Erbleute, von ihren hinter hiesige Aemter gehörigen Erbgütern, weder Erbpflicht leisten, oder den an deren statt, befundenen Umständen nach, bishero nachgesehenen Revers ausgestellet haben: als soll man solches bey künftig ereignenden Fällen besser, als bishero geschehen, beobachten, mithin auch die Reyherische Wittib hierzu anhalten.

d. 23. Jul. Ao. 1718.

Christoph Scheurl, Dr.

Beylage DD.

D. Christoph Scheurls Bedenken wegen Stellung eines Erbmanns, wenn der jüngste Enkel noch nicht 14 Jahre alt ist.

In dem Anno 1619. den 19. Maii ergangenen Additionali ist bekanntermaßen enthalten, daß die Erben eines von ihren Eltern angefallenen Erb-Guts so lang in communione bleiben mögen, und der Eigenherr ihnen zusammen zu leihen schuldig seyn solle, bis das jüngste unter ihnen 14. Jahre erreichet, und alsdann die Erben schuldig seyn sollen, sich bey dem Eigenherrn anzumelden, und ihme einen aus ihnen zum Erbmann vorzuschlagen, welchem der Eigenherr ohne Handlohn, so viel seinen, des Erbmanns, Antheil betrifft, leihen, hingegen aber gedachter Erbmann von den übrigen Theilen das Handlohn bezahlen solle.

Dieses Additionalis vermeinen die Rinderische Erben, wegen eines hinter das Löbl. Wöhrder Amt mit der Eigenherrschaft gehörigen Garten, sich dafür zu praevaliren, daß, weilen nebst den Kindern primi gradus, noch nepotes, welche das 14. Jahr nicht erreichet haben, vorhanden, sie bis zu derer pubertät keinen Erbmann zu stellen, oder ein Handlohn zu reichen nicht schuldig wären.

Allein

Allein, wie nicht allein 1) der zu obengeregten Additionali-Anlaß gebende casus die Hütlische Erben wegen des in das L. Waldamt Laurentii verherrten Hummelsteins betreffend, Kinder primi gradus anbetroffen hat: sondern auch 2) die damahlen reiflich erwogene ratio decisiva, warum ein Erbmann zu stellen, und welche darinnen bestanden, denn sonsten in infinitum die Stellung eines Erbmanns hinausgezogen werden könnte, auch in casu praesenti militiret, da wohl, bis die Enkel groß würden, inzwischen die Kinder wiederum mit Hinterlassung unmündiger Kinder, ja wohl gar Enkel versterben könnten, 3) absonderlich aber die Enkel in concursu cum liberis primi gradus, nicht iure proprio, sondern iure repraesentativo parentum, welche ohnstreitig maiorennes gewesen sind, succediren, und also anders nicht, als ob ihre Eltern annoch im Leben wären, zu considериren sind. Endlich und hauptsächlich 4) in denen seit mehrberichteten Additionalis verlaufenen 100 Jahren kein casus, daß, wann Kinder und Enkel hinterlassen worden, bis zu der Enkel Maiorennität mit Vererbung eines praedii emphyteutici wäre zugewartet worden, sich finden wird, observantia autem optima statutorum interpres est,

Harpprecht. Consil. Tubing. 15. n. 32.

Solchemnach wäre der ohnvorgreiflichen Meinung, den eines Bescheids sich erholenden Herrn Richter zu Wöhrd dahin zu instruiren, daß derselbe die Rinderische zu Stellung eines Erbmanns und Erstattung des gebührenden Handlohns anhalten, im Weigerungs-Fall aber, und wann sie das Jahr würden verstreichen lassen, vor Einziehung des Erbs verwarnen.

Salvo etc.

den 14. Febr. 1721.

Christoph Scheurl, Dr.

Beylage EE.

D. Christoph Scheurls Bedenken vom Handlohn des mit Kindern hinterlassenen Ehegatten.

Es beschweren sich einige hiesige Unterthanen zu Fürth, benanntlich die Falkendorfische Wittib, hinter Herrn Christoph Friedrich Kressen, Pflegern zu Gräfenberg; Peter Hofmann und Peter Fleischmann, hinter Herrn Heinrich Maximilian Oelhafen verherret; Jacob Bernhard und Anna Brodengeyerin, Löbl. Hallerische Stiftungs-Unterthanin daselbst, daß ihnen auf Absterben ihrer Ehegatten, ohngeachtet Kinder vorhanden, ein sogenann-

nanntes Sterb- und Erb-Handlohn abgefordert worden.

Nun ist zuvorderst der Unterschied unter Sterb- und Erb-Handlohn wohl zu observiren, damit beede nicht mit einander confundirt, und aus dem Erb-Handlohn ein Sterb-Handlohn, wie es von einigen Eigenherren, auch Sachwaltern, Inventari-Schreibern, und andern, theils aus Eigennutz, theils aus Unwissenheit, item ex aemulatione, ex iure talionis etc. geschiehet, gemachet werde.

Es ist aber eigentlich ein Sterbhandlohn dieses, wenn sogleich bey ereignetem Sterb-Fall, ohne regard, ob das praedium emphyteuticum ein Erb des Erblassers oder ein Extraneus übernehme, von der gesammten und noch unvertheilten Erbschafts-massa ein Handlohn oder Mortuarium, welches an einigen Orten in dem besten Stück Vieh, bestem Gewand oder Kleid, an andern Orten an dem hundertsten, zwanzigsten, funfzehenden Pfenning, item an dem dritten Theil des Vermögens (je nachdem das quantum lege, pacto vel observantia determiniret ist) bestehet, entrichtet werden muß.

vid. Harpp. de Iur. mortuar. c. 2. § 3. et c. 6. §. 7 sqq.

Und wann solches Sterbhandlohn aus der Massa hereditaria praestiret worden, alsdann erst, im Fall eines von den Erben das Guth entweder an seiner Erbs-Portion annimmt, oder seine Mit-Erben

auslöset, und ihre portiones an sich bringt, das Erb-Handlohn von dem Seinigen zu bezahlen hat. Woferne aber solches an einen Extraneum käuflich, oder quocunque alio alienationis titulo, v. g. durch Tausch, item dotis loco etc. überlassen wird, muß der Käufer das Kauf-Handlohn geben.

Das Sterb-Handlohn ist regulariter hiesiger Orten nicht Herkommens, noch in der L. Reformation gegründet, ist auch etwas hartes, zumalen da, wann ausherrische Coheredes concurriren, und diese ihre Erbportiones vernachsteuern müssen, auf diese Weise das Erb dreyfach taxiret würde, indeme

1) das Sterb-
2) das Erb-Handlohn, und resp.
3) die Nachsteuer

davon entrichtet werden müste, welches non tondere sed deglubere pecus heißen mag, und müste derjenige Eigenherr, welcher solches praetendirt, titulum et possessionem behörigermaßen dociren und beweisen.

Das nun vorausgesetzt, so hat es mit dem Erb-Handlohn diese landkundige und in den hiesigen Statutis gegründete Bewandtniß, daß, wann heredes in linea ascendente vel descendente vorhanden, solches jedoch unter dieser modification gar nicht statt habe, wann nur ein einziger Erb

in absteigender Linie vorhanden; woferne aber derselben mehr, und daß darunter minderjährige Kinder sich befinden, mit der Vererbung, mithin auch mit dem- wegen der Vererb- und Verleihung herrührenden Handlohn so lange in Ruhe gestanden werden solle, bis das jüngste 14. Jahr erreichet habe; alsdann diese absteigende Notherben sich zu erklären haben, welcher von ihnen das praedium annehmen wolle, dessen Erbsportion dann handlohnfrey ausgehet; der übrigen Mit-Erben portiones aber, als welche der neue Erbmann von ihnen käuflich übernimmt, von ihme verhandlohnet werden müssen.

vid, l. 13. Tit. Reformat. Noric. §. Wann dann ꝛc. et Decret. Additional. vom 19. Maii, 1619.

Was aber die Ehegatten anbetrift, ist es an deme, daß, wann 2. Eheleute in versammter Ehe mit einander gesessen, oder das Gut mit einander erkauft und verhandlohnet haben, und nach des einen Absterben der überlebende Ehegenoß die andere Hälfte übernimmt, so muß derselbe solche übernehmende Hälfte allerdings verhandlohnen, und von diesem Casu handelt das in Eingangs gedachter Eigenherrschaften Berichts-Erstattung angezogene und mit der Beylage sub no. 7. bescheinigte Reyherische praeiudicium.

Im gegenwärtigen Fall aber scheinet es hauptsächlich darauf anzukommen: Ob, wann neben dem hinterlassenen Ehegatten, Kinder, zumalen aber noch minderjährige, und unter 14. Jahren vorhanden, noch auch keine Grund-Theilung vorgenommen worden, sondern der überlebende und verwittibte Ehegatte in unvertheilten Gütern verbleibet, ob demselben ein Handlohn abgefordert werden könne.

Nun ist nach obangezogenen schon ausgemacht, daß dem Eigenherrn das Handlohn nicht entgehen könne, nur fragt sichs, ob solches jetzo und pro nunc, oder bis zu erfolgender Grund-Theilung und Maiorennität, oder anderweiten Verheyrathung und Veränderung des Wittibstandes zu differiren und auszustellen seye?

Hierauf nun zu antworten, und dermalen nur in terminis, da beede Eheleute in versammter Ehe gelebet, zu verbleiben, so kann von dem überlebenden Ehegatten, von der ihme vigore der gesammten Ehe in proprio allschon zukommenden Hälfte des Guts kein Handlohn praetendiret werden, weilen es schon allbereit damit belehnt ist; bey der andern Hälfte aber ist zu consideriren, ob die Kinder sämtlich erwachsen oder ob darunter noch minderjährige befindlich sind, casu posteriori ist bis zu deren Maiorennität per allegatum Decretum

de

de Ao. 1619. in Ruhe zu stehen, da sodann, mithin, wann sämtliche erwachsen, die Erben und Interessenten sich mit einander zu vergleichen haben, wer unter ihnen das Erb oder praedium wolle annehmen; weilen ein Eigenherr mehr, als einem zu leihen nicht schuldig ist. Nimmt es der überlebende Ehegatte an, so verhandlohnet derselbe die übernehmende Hälfte; nimmt es eines von denen Kindern an, so gehet zwar dessen Erbtheil davon frey aus, das übrige aber wird von diesem neuen Erbmann verhandlohnet. Können sich die Interessenten nicht mit einander vereinigen; kommt es nach vorgängiger unpartheyischen Schätzung auf den Eigenherrlichen Ausspruch, auf das Loos, wohl auch auf die Licitation und anders mehr an.

Und gleiche Bewandniß hat es auch in priori casu, wann die Kinder gleich tempore aditae hereditatis maiorennes sind.

Wann nun, was bisher in thesi ausgeführet worden, in hypothesi appliciret werden solle; so will vor allen vonnöthen seyn, von denen Eingangs gedachten Erbleuten in specie zu vernehmen, welcher Fall eigentlich bey einem jedweden zu schulden komme, und worinnen dessen Gravamen bestehe? um, wie ferne eines oder das andere erheblich sey oder nicht? hiernach diiudiciren zu können; cum minima circumstantia variet ius. Dahero

hero dieselbe ohnmasgeblich zu erfordern, und jeder besonders zu vernehmen seyn mögte:

1) Ob, und was demselben an Handlohn, nach seines Ehegatten Tode angefordert worden?

2) Ob sie beede Eheleute in versammter Ehe mit einander gelebet, und Geld und Blut zusammen geheyrathet, oder ob Sie eine Heyraths-Abrede und Heyraths-Brief mit einander aufgerichtet?

3) Ob Kinder vorhanden, und wie alt das jüngste unter denselben?

4) Ob nach des verstorbenen Ehegatten Tod inventiret, und würklich abgetheilt, mithin ein jeder Theil mit seinem Erbtheil abgefertigt, oder ob die Interessenten annoch in unzertheilten Gütern sitzen, und solche gemeinschäftlich mit einander haben?

5) Ob der verwittibte Theil inzwischen sich wiederum verheyrathet, und seinen Stand verändert habe?

6) Ob und wer unter ihnen das Gut angenommen habe?

Es könnte auch in denen hiesigen Wohllöblichen Spital- Claren- Landallmos- Landpfleg-Aemtern zu mehrerer Versicherung ratione observantiae Bericht eingezogen werden, wie es in dem Fall, wenn eines von denen Eheleuten, welche in versammter Ehe gestanden, und mit Hinterlassung

aus

aus solcher Ehe erzeugten Kinder, sowohl, wann diese alle schon maiorennes, als auch, wann einige unter denenselben noch unmündig sich befinden, verstirbt, und keine Grundtheilung vorgenommen wird, oder der überlebende Ehegatte seinen Stand nicht verändert, sondern die Interessenten in unzertheilten Gütern verbleiben, mit dem Handlohn gehalten, und ob dergleichen von dem verwittibten Theil genommen worden?

Laudemia non sunt in nimium et fere in immensum extendenda, nec, ubi iustae militant rationes, iusto tenacius restringenda, quod utrumque, uti in vitio est, ita hinc, Emphyteutas et Censuarios, rusticos, praesertim misellos gemere: illinc Dominos indignari, passim experimur, inquit, Franzkius de Laud. c. 19. no. 25.

Salvo etc.
d. 28. 8bris 1721.
Christoph Scheurl, Dr.

Beylage FF.

Bericht des Clarenamtes, wie es mit dem überlebenden Ehegatten zu halten, der Kinder aus erster Ehe hat und wieder heyrathet.

Dem Oberherrl. Verlaß vom 8. dieß, zu schuldiger Folge, wird die Frage, wie es in Fällen, wo

wo eines von beeden Eheleuten verstirbt, und Kinder vorhanden, das überlebende aber zur andern Ehe schreitet, mit dem Handlohn gehalten werde? wie bereits schon zum öftern geschehen, nochmalen dahin beantwortet: daß es mit denen Eheleuten in versammter Ehe, ratione Laudemii, diese Bewandniß habe; daß, wann das Weib mit Hinterlassung einiger Kinder vor dem Mann stirbt, ist derselbe kein Handlohn zu geben schuldig, er mag gleich im Wittibstand bleiben, oder sich wieder verheyrathen. Daferne aber der Mann mit Tod abgehet, und das Weib bleibt mit ihren Kindern in communione, gibt Sie, es mögen gleich selbige maiorennes oder noch minorennes seyn, davon gleichfalls kein Handlohn. Wann sie aber sich wieder verheyrathet, so ist alsdann der neue Ehemann, nach vorgenommener Beschreibung seines eingebrachten Vrmögens der bisherigen Observanz nach, ein halbes Handlohn zu zahlen und Pflicht zu leisten schuldig, und wird dessen Name in die Gült-Bücher eingetragen. Im Fall aber nach Absterben seines Weibs, bey völliger Grund-Theilung, das Gut sodann nicht dem Mann verbleibt, sondern auf ein Kind erster Ehe fällt, muß solches auf Abzug seines daran ererbten Kindstheils, ein völliges Handlohn zahlen; Und wird hingegen dem hinterlassenen Mann, das- bey seiner Einheyra-

thung

thung davon bezahlte halbe Handlohn, nebst seinen, Illatis wieder ex Massa haereditaria ersetzet. Wann aber das Gut, welches gar oft zu schulden kommt, dem Mann verbleibt, so darf er alsdann mehr nicht, als nur noch ein halbes Handlohn erlegen; wie in dem, wegen der Fürther Beschwehrungs-Acten, die Handlohne betr. unter dem 12. Dec. 1721. dieß Orts weitläuftig übergebenen Amts-Bericht, mit mehrern, als wohin man sich brevitatis causa beziehen will, zu ersehen seyn wird.

Amt St. Clara,
den 13. Mart. 1724.

Beylage GG.

D. Christoph Scheurls Bedenken über die Frage, ob der überlebende Ehegatte in anderer Ehe, wenn er nicht mit dem Gut belehnt gewesen, und sich wieder verheyrathet, das Handlohn für voll bezahlen muß.

Nachdem die Joh. Baumännische Wittib modo Margaretha Lämmermännin, Müllerin auf der Neuen Mühle bey Stein, durch veränderten Wittibstand und anderweite Verheyrathung sich des Bey-

sitzes

sitzes auf ihrer in erster Ehe erzeugten Kinder Gütern verlustig gemacht, und die Communion zwischen ihr und ihren Kindern aufgehoben worden, per Reform. Nor. tit. XXXIII. l. 4. §. fin. juncto: So aber 2c. Als muß den statutenmäßigen und in Observanz herkömmlichen principiis nach, unerwartet des jüngsten Kindes 14jährigen Alters, ein Erbmann gestellet werden, welcher durch Leistung der Erbpflicht und Reichung des Handlohns praestanda praestire, Ref. tit. XXIII. l. 4. §. Wann dann 2c. wie in einem vom seel. Cons. Johann Jobst Peller, d. 20. Febr. 1692. ausgestellten Bedenken, womit sich mein seel. Herr Vater s. d. 10. Iunii d. ai. conformiret, mit mehreren angeführet worden. Es kommen aber in gegenwärtigen Fall noch diese Special-Umstände zu Schulden, daß

a) der verstorbene B.... die Mühle lang zuvor, ehe er sich verheyrathet hat, käuflich an sich gebracht und damit belehnet worden, ohne daß
b) nach erfolgter Verheyrathung und in dessen Lebzeiten die damalige B.... in die Mitbelehnung gesuchet oder erhalten hätte, welchenfalls
c) dieselbe ein Ius radicatum auf die Mühle würde erlanget, und bey Uebernehmung derselben nach ihres Mannes Tod, nur ein halbes Handlohn, (da dieselbe ausser Zweifel und von Rechtswegen

wegen, wann sie sich durante matrimonio belehnen lassen, ein halbes Handlohn hätte entrichten müssen) zu bezahlen gehabt haben. Da aber solches unterblieben,

d) dieselbe für anders nichts als für eine unbeerbte und extranea persona kan gehalten werden, immassen ihr auch bey vorgenommener Inventur und Abtheilung, die Mühl ad dies vitae NB. in Eigenthum und Genuß überlassen worden, mit dem Beding, daß die Mühl um den angesetzten Preis der 7000 fl. den Kindern nach ihrem Tod überlassen werden solle, welches auch

e) bey ihrer anderweiten oder jetzigen Verheyrathung mit J . . . L . . . . wiederhohlet, folglich die ohnedem per secundas nuptias aufgehobene Communion nicht auf den terminum, wann das anjetzige 10jährige jüngste Kind das 14te Jahr erreichen, sondern so lange die Mutter im Leben seyn würde, ausgestellet worden. Wann nun

1mo) durch die zweyte Ehe der gemeinschaftliche Besitz der Güter aufgehebt,

2do) die Mutter mit der Mühle weder zur Hälfte, noch ganz belehnet,

3tio) solche ihr im Eigenthum und Genusse auf Lebenslang überlassen worden, so will sich

allerdings und von Rechts wegen gebühret, daß dieselbe als eine unbelehnte und extranea persona, wann sie auf der Mühle verbleiben will, ein ganzes Handlohn bezahle.

Dahero ihr und ihrem rechtlichen Beystand diese nur berührte 3. Monita zu ihrer Ueberzeugung ohnmaßgeblich zu Gemüthe geführet, — (dann einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, weder gebräuchlich noch räthlich ist) und daß man auf abgeforderten Amts-Bericht nicht finden könne, daß dessen Anforderung unrecht wäre, vorgestellet werden mögte. Woferne dieselbe aber nicht acquiesciren wollte, mögte selbiger gleichwohl, ihre Sache bey E. Hochlöbl. Rath weiter zu suchen, freygestellet, und sodann erwartet werden, ob etwa per decretum dieselbe in der Güte zu agnoscirung der Billigkeit gebracht, oder in deren Entstehung die Sache an das Ehrlöbl. Land- und Bauern-Gericht verwiesen werde. Den 5. Nov. 1735.

Christoph Scheurl, Dr.

Pro Nota wird angefüget, daß das halbe Handlohn per Moderationem ohne Consequenz bezahlt und angenommen worden.

Bey-

Beylage HH.

D. Christoph Scheurls Bedenken, ob Seltenerben, welche innerhalb Jahr und Tag ein-angefallenes Erbgut verkaufen wollen, vorher Handlohn geben müssen?

Quaestio: Ob das Handlohn ex sola venditione absque traditione rei zu praestiren sey?

Resp. Einige Doctores schliesen: quod ex sola et nuda promissione de vendendo et alienando debeatur laudemium.

Marquard. Dec. 40 p. 4.

Faber Def. 31. n. 2.

Andere sind der Meinung: quod ante traditionem et investituram Laudemium nullum debeatur, ita ut si ante investituram contrahentes recedant, quod facere possunt, Domino nullum Laudemium persolvere sint obligati, sive ea recessio fiat in continenti, sive ex intervallo. Welche sententia in iure verior, et in practica benignior et receptior ist, massen die Investitura eine causa efficiens propinqua laudemii ist.

Es ist aber auch neben der Landes-Gewohnheit vornemlich zu sehen, quo titulo emphyteuta die Erbgüter erlanget. Bekommt er es titulo oneroso

roso emtionis, permutationis aut transactionis, so kann von solchen, der Doctorum ancipiti sententiae nach, ein Nachlaß geschehen. Bekommt er es aber titulo lucrativo, hereditatis, legati, donationis simplicis et quidem sine ulla adiecta conditione, so ist er auch dem Domino directo das Handlohn zu praestiren schuldig. Will man aber mit einem gütig verfahren, so kann etwa von ihm in tantum, in quantum, si ex legato locupletior factus est, das Handlohn exigiret werden.

Ob ich zwar in gegenwärtigem Fall, da die J. C. Kreßischen Herren Erben das Handlohn von einem hinter das Wohllöbl. Amt der Vesten gehörigen Garten, weilen solcher innerhalb Jahr und Tagen, oder welches dießfalls eben so viel ist, in termino prorogato anderwärtig verkaufet worden, zu bezahlen sich weigern, gleich Anfangs der Meynung gewesen, daß die Erben einer Emphyteuseos, zumalen wann dieselben keine Descendenten sind, die Emphyteusin oder das Erbgut nicht veralieniren, oder die Erb-Gerechtigkeit auf jemand anders transferiren können, es sey dann, daß dieselben vorhero selbst mit dem Erb belehnet worden, ex ratione, quod quis non habet, in alium transferre non possit.

per Leg. 45. de R. I.

Besold. Cons. Tub. 6. n. 172.

Weilen

Weilen aber dießfalls sicherer gehen wollen, habe ohnmaßgeblich von hiesig- Löbl. Aemtern, welche dergleichen Jurisdictionalia und vogtheyliche Rechte exerciren, ihren Bericht zu vernehmen angetragen. Ob nun wohl im Löbl. Land-Allmosamte ein dergleichen Parallel-Casus sich sogleich nicht finden wollen, so ist jedoch dasselbe ebenfalls der in Reform. Tit. 23. l. 13. §. Würde aber ꝛc. et parag. praec. Wann dann ꝛc. wohlgegründeten Meynung, daß von denen Collateralibus das gewöhnliche Handlohn abzufordern, angesehen solche sonsten ohne dessen Erlegung nicht belehnet werden, oder sich bey anderweiter Belehnung, als des Lehens Verkäufere angeben können. Und das Wohllöbliche Spital-Amt berichtet, wenn eine Emphyteusis den Seiten-Freunden, oder andern Erben zufället, so werde darauf gesehen, daß anvorderst den Erben solches anererbet und pro translatione Emphyteuseos das Laudemium entrichtet werde, alsdann so könnten sie erst das Dominium utile auf andere transferiren, da dann der neue Käufer das Handlohn ebenmäßig zu entrichten habe.

Das Wohllöbl. Claren-Amt führet zwar einen Casum an; alleine, es hat damit eine solche Beschaffenheit, daß Ao. 1615. die Erben das praedium gar nicht verlanget, sondern wegen darauf stehender Schulden der Eigenherrschaft heimgehen

 lassen,

lassen, und dem Käufer mit allen darauf stehenden praestandis überlassen, welches fast eben die Einwendung ist, welche die Kressische Herren Erbs-Interessenten machen, daß nehmlich in Concurs-Fällen der Curator bonorum kein Handlohn, sondern der Käufer praestire; alleine da ein Curator bonorum die personam debitoris vertritt, und sein Verkauf so viel, als wenn er vom Debitore selbst geschehen, in casu praesenti aber Wohlgedachte Erben den Garten der Eigenherrschaft nicht heimgehen, oder zum Concurs ausschlagen lassen, sondern als rechtmäßige Erben, die Erbschaft cum beneficio Inventarii angetreten, quadriren diese Fälle nicht anhero, und heißt es: ex adversis seu separatis male fit illatio.

Mev. Part. 5. Decis. 197. n. 3.
L. fin. ff. de Calumn.

Es erkennet aber Wohlgedachtes Amt St. Claren selbst, daß in regula, so oft manus mutirt werde, ein Handlohn zu entrichten seye.

Die von gegenüber ex Carpz. allegirte passus und praeiudicia quadriren auch nicht hieher, weilen dieselbe einen venditorem, der allbereit investiret worden, supponiren. Es hindert auch nicht, daß mehrernannte Herren Erben mit dem Garten nicht investiret worden, und also weilen das Laudemium pro investitura gegeben werde, deficiente antece-

dente

dente das consequens nicht Platz greife, dann dieselbe selbst in mora accipiendi waren, und, wann sie solches principium souteniren wollen, dieselbe auch das praedium nicht verkaufen könnten: inzwischen aber und in dem Zutrauen, daß dieselbe praestanda praestiren werden, pro bonae fidei possessoribus und für solche, welche, was der Reformation gemäß ist, leisten werden, gehalten werden.

Es hindert auch nichts, daß der terminus einen Erbmann, welches regulariter innerhalb Jahr und Tagen geschehen sollen, zu stellen prorogiret worden, woraus dieselben schließen wollen, als wäre tacite darein consentirt worden, daß wann sie in dieser prorogirten Frist einen andern Erbmann an ihrer statt stellen würden, dieselben sodann von dem Handlohn befreyet wären, indem ja sonst ihnen diese prorogation nichts genuzet hätte.

Alleine wenn dieselben diese Intention mit ihrem Prorogations-Gesuche gehabt hätten, sollten dieselbe es deutlicher exprimirt haben, welchenfalls denenselben schwerlich oder gar nicht die Verlängerung der Frist würde angediehen seyn, und hat man, was dieselbe in penna et mente retiniret haben, nichts deferiren können, vielmehr haben dieselbe in ihrem ersten Memorial pro prorogando termi-

termino dieses pro motivo mit angeführet, daß bey resolvirter Alienation dem Löbl. Amt Wöhrd, bald wieder ein neues Laudemium zugewandt werde. Welches Wort Neues in Relation ein altes ist, welches alte anders nichts, als das a heredibus praestirende Handlohn seyn kann. Gleichwie nicht weniger das Wort Wieder etwas vorhergehendes gleichfalls das, so reiteriret wird, in ganz natürlichem Verstande andeutet. Ja es haben dieselbe im angeregten Memoriale, ungeachtet der damalen resolvirten Alienation zur Darstellung eines Lehenträgers, sich aus ihren Mitteln erbötig gemachet, und nur um Moderation des Handlohns und die praedia in einen leidentlichen Anschlag zu bringen, gebetten.

Die Schwäche der übrig beygebrachten Argumenten, und daß nachgefraget werden könnte, ob, weiln der Garten in der Landwehr liege, ein Handlohn davon zu geben seye, erkennen die Herren Erben selbst besser, als daß dieselben hierauf zu gründen sich getrauen; Und da selbige guten theils selbsten Eigenherren sind, so würden dieselbe casu inverso, und wann nicht sowohl passive ratione des Gebers, als active ratione Wegnehm= und Forderung des Handlohns der casus zu Schulden käme, selbsten das laudemium praetendiren. Dieses aber will nicht sowohl ex stricto iure, sondern

dern auch ex aequo et bono, anzurathen seyn, wohin auch mehrermeldter Amts-Bericht ebenfalls zielet, daß in solchen Fällen, wo die Handlohns-Reichungen in einer kurzen Zeit bald auf einander folgen, ein desto leidentlicherer Anschlag gemachet, und ein moderates Umsehen gehalten werde.

Da nun das praedium letzthin pro 4000 fl. verkauft, und auf Abzug des Leihkaufs und der Dareingabe nur 3000 fl. davon verhandlohnet worden, die Herren Erben, als dieselben zum Handlohn sich erbotten, es selbst der Nutzung nach pro 2000 fl. aestimiret, da es in der Inventur pro 4000 fl. geschätzet worden, welchem Anschlag nach das Laudemium à 1 fl. von 15 fl., in circa 133 fl. machete, und zu 100 fl. Handlohn sich erbotten, es hiebey auch per decretum vom 5. Iulii a. c. gelassen worden, anjetzo aber gar nichts geben wollen:

Als wäre der ohnvorgreiflichen Meynung, da oft wiederhohltes Laudemium auf die Hälfte moderiret, und die Herren Erben sich anfänglich dazu verstanden, es dabey zu lassen, und dieselben zu Bezahlung des auf 100 fl. moderirten Handlohns anzuweisen.

Salvo etc.

den 12. Sept. 1736.

Christoph Scheurl, Dr.

Beylage II.

D. C. C. Schmids Bedenken, ob ein Ehegatte das von dem andern durch ein Testament ererbte Gut zu verhandlohnen schuldig?

Die von Hrn. Welser novirte Frage: Ob ein Ehegatte das von seinem Weib oder Mann per Testamentum ererbte Erbgut zu verhandlohnen schuldig sey? ist schon vielmahlen vorgekommen, aber auch jedesmahl affirmative decidiret worden, wie die praeiudicia, zumalen in causa Reyherin besteifen, und in dem von Hrn. Consulent Scheurl Ao. 1718. weitläuftig und ausführlich ausgestellten Gutachten des mehrern deduciret worden ist.

Wobey es auch in praesenti casu allerdings sein Verbleiben hat, und dieses um so viel mehr, als die in dem Welserischen Memorial in contrarium angeführte rationes, an sich ganz unerheblich sind; Dann obgleich dieses Erbgut, der so genannte Prezen-Garten, bey Auffsendung des Welserischen Burger-Rechts vernachsteuert werden müssen, so ist doch das Praedium selbst beständig in vinculo emphyteutico verblieben, und dadurch der Eigenherrschaft an ihren Rechten nichts entzogen wor-

worden, wohlfolglich hat dieselbe in Veränderungsfällen das Erbhandlohn mit eben dem Recht zu erfordern, kraft welches die Welserischen Eheleute, und nachgehends der hinterbliebene Herr Wittwer, die jährlichen Gebühren und Onera zu leisten und abzuführen schuldig gewesen, gestallten dann die Nachsteuer und das Handlohn ganz diverse iura sind, und eins das andere nicht aufhebet oder absorbiret.

Noch viel weniger hat die dem Herrn Supplicanten ex gratia concedirte Frist und Nachsehen die Intention, daß er von der Zahlung des Handlohns befreyet seyn sollte, und findet vielmehr statt, quod differtur, non aufertur.

Am allerwenigsten aber alteriret die Eigenherrlichen Iura die schlechte Nutzung, welche sich von dem Praedio ergiebet; dann ausserdeme daß diessfalls der Beweiß abgehet, so wird das Handlohn nicht intuitu der Abnutzung, sondern nach dem Werth, der neuen Investitur willen, entrichtet, und darauf gesehen, was das Herkommen mit sich bringt. Dieses aber bestehet nach Innhalt hiesiger Statutorum

R. N. Tit. 23. L 13. §. Wann dann ꝛc. Item Würde aber ꝛc.

darinnen, daß der neue Erbmann in einer Jahrsfrist das Erbgut bey dem Eigenherrn erfordere,

Erb-

Erbpflicht thue, und nach billigen Anschlag verhandlohne.

Dessen sich also der Hr. Supplicant nicht entziehen mag, ohngeacht er das Praedium zu verkaufen gesonnen ist, und deswegen männiglich feil gebotten hat, maßen sodann der Käufer oder neue Erbmann abermal das Handlohn und andere Praestanda zu leisten nichts desto weniger gehalten ist, obwohlen in Consideration dessen, einige Moderation jezuweilen angedeihen kan, welches aber aus keiner Schuldigkeit, sondern lediglich ex gratia jezuweilen zu geschehen pfleget, dahero es auch dermalen, wann Oberherrlich darzu resolviret werden wollte, jedoch ohne Consequenz eodem modo aufzunehmen wäre, wiewohlen noch dahin stehet, ob es bald oder lang zu einem Verkauf kommen mögte.

Salvo etc.

den 28. Apr. 1739.

C. C. Schmid, Dr.

Beylage KK.

D. G. C. Erlabecks Bedenken, einige Handlohnsbeschwerden der Engelthaler Unterthanen betr.

In gegenwärtigen Actis kommen an Seiten der Unterthanen im Löbl. Pflegamt Engelthal, wegen des Handlohns vornämlich 3. Gravamina vor: Das

1ste ist, daß, wenn ein Ehegatte stirbt, welcher vorhero in versammter Ehe gelebet und dessen nachgelassener Ehegatte entweder als alleiniger Erb oder sonsten in der Erbtheilung die andere Hälfte eines Guts oder Hauses an sich bringet, derselbe ein halbes Handlohn deswegen entrichten solle. Das

2te ist, daß einer Wittfrau, welche mit ihren theils minorennen Kindern in Communione bleiben will, auferleget werde, entweder innerhalb Jahr und Tagen das Gut zu verkaufen, oder einen Erbmann zu stellen, und ein halbes Handlohn zu geben. Das

3te ist, daß, wann eine Wittib, welche aus erster Ehe Kinder hat, sich mit einem ledigen Menschen in 2te Ehe begiebet, ihm aber das Gut

Gut nicht verschreiben lässet, sondern nur den Beysitz auf gewisse Jahre, nicht allein, so lange er mit diesem Weibe hauset, sondern auch noch nach ihrem Tode stipuliret, solchenfalls von dem Manne ein halbes oder ganzes Handlohn, nämlich das sogenannte Einsitz-Handlohn, gefordert werde.

Zu diesen Beschwerden hat vermuthlich Gelegenheit gegeben, die Beantwortung unterschiedlicher- in die Handlohns-Materie einschlagender Fragen, welche als eine Instruction in Ao. 1692. in die Löbl. Pflegämter mitgetheilet worden, um sich bey vorkommenden Fällen darnach zu richten, wowider sich aber die Unterthanen des Löbl. Pflegamts Bezenstein insbesondere darum setzen, weil zuvor kein Handlohn in denen beschwehrend angezeigten Fällen gegeben worden wäre.

1mo) Anlangend nun das erste Gravamen: Ob nämlich der überbleibende Ehegatte von dem erblich überkommenden praedio ein halbes Handlohn zu bezahlen habe? so habe hierauf allschon vor länger als 20. Jahren affirmative geantwortet, wie aus denen primitiis laborum meorum zu ersehen. Es braucht auch bey der decision dieser Frage in thesi keiner großen Schwierigkeit. Denn nicht nur diese Frage erhält aus gemeld-

gemeldter Instruction, Resp. Q. 4 et 6. ihre unverschraubte Beantwortung, sondern es ist auch ausserdeme die Schuldigkeit eines halben Handlohns daraus deutlich ersichtig, weilen solchergestalt in Ansehung des überbleibenden Ehegatten, welchem schon die Hälfte des Guts eigen ist, und die andere Hälfte davon weiter zufället, eine manus mutatio zu Schulden kommet, und dahero auch die Zuschreibung solcher Hälfte, nebst der neuen Belehnung erfordert wird.

2do) Auch ist es nicht schwer, dem zweyten Gravamini, wie es nehmlich in einem solchen Fall zu halten, und ob ein Handlohn zu bezahlen, wann eine Wittib mit ihren zum Theil unerzogenen Kindern in communione eines Guts leben will, die Erläuterung und Hebung dadurch zu geben, weil das Oberherrliche Additional-Decret d. 19. Maii 1619. hievon lauter disponiret, „daß die Erben eines ihnen von den Eltern angefallenen Erbguts, (wozu auch die „Mutter, welche schon einen Theil desselben hat, „mitzurechnen ist) so lange in communione bleiben mögen, und der Eigenherr ihnen zusammen ohne Handlohn zu leihen schuldig seye, „bis das jüngste unter ihnen 14 Jahre erreichet haben würde; alsdann solle dem Eigen-

„herrn

„herrn ein Erbmann unter ihnen vorgeschlagen „und das Gut verhandlohnt werden.„

Und hiernach wird sich sonderlich in Ansehung der Hanns W** Wittib zur Bezensteiner Hüll ohnmaßgeblich zu richten, und von ihr nicht ehender, als bis das jüngste Kind, Catharina, das 14te Jahr erreichet hat, weder die Stellung eines Erbmanns, noch ein Handlohn, noch weniger aber (wenn nicht andere Umstände es erfordern) die Verkaufung zu beharren seyn.

3tio) Belangend aber das dritte Gravamen wegen des sogenannten Einsitz-Handlohns, so ist solche Species Laudemii in den Rechten ganz unbekannt, und vielmehr solchen gemäß, daß ein Mann, welcher das Dominium utile eines Erbguts weder pro parte noch pro toto bekommte, sondern ein purer usufructuarius und Beysitzer ist, kein Handlohn zu bezahlen schuldig seye.

Post plures alios Franzk. de Laudem. XIV. n. 57. seqq. Beck de Laud. Cap. V. Obs. 12. n. 3.

Und dieser rechtsgegründeten Meynung sind die hiesigen Herren Consiliarii in ihren Bedenken, soviel mir von solchen zugekommen, jederzeit gewesen, dann nachdeme auch dieserhalben hie-

vor

vor vom Löbl. Pfleg- und Castenamt Hersbruck Ao. 1704. Anfrage geschehen, so war des seel. Herrn J. J. Pellers Beurtheilung diese:

Verheyrathet sich eine Wittib nach des ersten Mannes Tod intra annum et diem, als inner welcher Zeit ein neuer Erbmann gestellet werden muß, an einen andern Ehewirth, und läßt denselben zum Erbmann einschreiben, so ist zwar sie, nicht aber ihr anderer Ehewirth, handlohnfrey: es wäre dann, daß sie solchen nur für einen Verwalter des Ihrigen, nicht aber für einen Erbmann bey der Eigenherrschaft angeben, die Verhandlohnung aber des angefallenen Antheils übernehmen wollte.

Noch neulich haben Herr Conf. Schmid und Herr Conf. Peller, wegen Adam H***, Müllers zu Förrenbach, Einsitz-Handlohns, im Amt Reicheneck, in thesi, wie gedacht, gleichmäßig geantwortet, daß von einem, der nur den Beysitz hat, kein Handlohn gefordert werden möge; welcher Meynung ich auch meines geringen Orts vollkommen beypflichte, und wäre also die Decision des Casus Hanns R***, zu Hezendorf, welcher sich an Helena G***, unter Bedingniß des bloßen

Beysitzes ihres halben Höfleins, auf 20 Jahre verheyrathet hat, betreffend, hiernach anzustellen:

„Daß man von demselben wegen des bloßen „ususfructus, ohne einige proprietät an die„sem halben Höflein, kein Handlohn zu praeten„diren, wohl aber dessen Eheweib, da auf Ab„sterben ihres ersten Mannes, des Endres „S***, sie sich anderweit an jenen verheyra„thet, und die communio bonorum sich geen„diget hatte, ein halbes Handlohn zu zahlen „schuldig sey.

Wie hiebevor in simili der Sperberischen Wittib auferleget worden.

d. 12. Martii 1740.

G. C. Erlabeck, Dr.

Beylage LL.

Landpflegamtl. Rescr. v. 9. Sept. 1751. nebst angehängten Extract Rathsverlasses.

Ueber den biebeygehenden Extractum die Sterb- und Erbhandlohne auf dem Land betr. worüber Einem Hochlöbl. Rath Erläuterung gegeben werden soll, ertheilen wir Euch, demnächstens grundhaft Euern Bericht zu erstatten, solchen aber zu beschleunigen. Welches zu geschehen wir uns versehen. Datum Nürnb. d. 9. Sept. 1751.

Die Verordnete des Landpflegamts.

Extractus.

Zu diesem allen kommt noch hinzu zu thun, wasmassen jetzo von den Landgütern durchgehends die Sterb- oder so betitelte Erbhandlohne gegen alles Recht und Billigkeit dergestalten eingeführet werden, daß, obschon der Mann und Frau das Gut mit einander erkauft und solches beyden mit einander vererbt worden ist, bey Absterben ein oder des andern Ehegatten der zurückblei-

bende Theil des Verstorbenen Hälfte wieder neu zu verhandlohnen gezwungen wird, obgleich keine Alienation zu Schulden kommt, kein dominus utilis verändert wird, und das Praedium auf keinen neuen Possessorem fället, somit keine neue Belehn- und Vererbung und also auch kein neues Laudemium für dieselbe und in recognit. dominii directi nach der Justiz und Billigkeit statt finden kann.

Beylage MM.

Landpflegamtliches Rescript an sämmtliche Pflegämter.

In Wahrnehmung verschiedener Mißbräuche, die eine kurze Zeit her auf ein und anderm hiesigen Amt zu unserm Mißfallen und wider die alte hergebrachte Observanz mit dem Handlohn von Erbzinsgütern zu Schulden gekommen, finden wir uns veranlasset, euch hiemit zu bedeuten und anzuweisen, daß

1) wenn Eltern oder Schwiegereltern einem Kind oder Eidam ein oder mehr liegende Güter annoch in Lebzeiten zu kaufen und denselben

ben ein Heyrathgut oder ander dergleichen auf Abschlag künftiger Erbschaft mitgeben, sothane Mitgabe keineswegs an Verhandlohnung des Kaufschillings abgezogen, sondern ein solcher Käufer, indem das anhoffende Erbtheil sowohl wegen nicht voraus zu sehender Schicksale, als auch quoad maximum, und gewiß bey lebendigen Leib der Eltern noch nicht vorhanden oder angestorben ist, lediglich als ein anderer ordentlicher Käufer fernerhin regulariter angesehen werden.

2) auch in Käufen, so nach dem wirklich erfolgten Tod des Vaters oder der Mutter vorgehen, keineswegs der Antheil aus der gesammten Verlassenschaft, sondern nur die portion, welche dem Kind an dem an sich bringenden Gut oder Stück ab intestato gebühret, z. E. bey vorhandenen 3. Erben das $\frac{1}{3}$ Handlohn frey passiren;

3) aber, bey so genannten Dareingaben, es mag die Veränderung annoch vor oder nach der Eltern Tod sich ereignen, nichts als die wirkliche mit in das Praedium gerechnete bewegliche Habschaft, in dem wahren allenfalls zu

schätzen stehenden Werth abgehen, und daß aller Betrug vermieden bleibe, die fernere sorgfältige Obsicht getragen; dann

4) auch im Fall der Anschlag, wie öfters geschieht, gegen den wirklichen Werth zu gering scheinen würde, durch verständige und verpflichtete Personen eine genaue Schätzung vorgenommen und das Handlohn hiernach eingefordert werden solle.

Welches dann zu schuldiger Nachachtung Euch hierdurch unverhalten bleibet. Datum Nürnberg, den 10. April 1761.

per Herren Landpflegere.

Beylage NN.

D. Lochners Bedenken, ob durch ein Prälegat die Handlohnsreichung geändert werde?

Schema Genealogicum.

Maria
besitzet das Waldamtliche Gut.
† 1762.

1. Hieronymus, † vor der Mutter ohne Kinder.	2. Catharina, † vor der Mutter mit Hinterlassung 2 noch lebender Kinder und Miterben der Mariae.	3. Leonhard,	4. Barbara diesen ist das Gut quaest. praelegirt worden.

Wann ich über die- von dem Löbl. Waldamt Laurenzii zugesendete Speciem facti meine rechtliche Gedanken eröffnen, und den darinnen vorgetragenen Handlohnsfall unpartheyisch beurtheilen soll, so ist gleich Anfangs als richtig vorauszusetzen, daß nach gemeinen Rechten die Entschei-

dung ohnehin leicht, und dahin zu machen seye, wie nämlich nach der Erinnerung des Löbl. Waldamts, die unter der Investitur schon begriffene Kinder, in hauptsächliche Betrachtung kämen, so mithin bey dem testamentlichen Praelegat, so doch eine Vätter- oder Mütterliche Vorsicht, und gewisse ungleiche Erbstheilung, zum Grunde hat, einig Handlohn nicht zu fordern, wohlfolglich der Sohn Leonhard, in vorliegenden Fall nur von der käuflich übernommenen der Schwester Barbara mit praelegirt gewesenen Hälfte, da sich ohnehin alles unter dem Jahr und Tagen ereignet, zu Abführung des gewöhnlichen Handlohns anzuhalten gewesen.

J. J. Becks Tract. von Abschoß, Handlohn und Nachsteuer, Th. II. Cap. IV. obs. XI. no. 9. pag. 48. Cap. IX. obs. III. p. 100. Cap. XIII. obs. VIII. p. 122.

Und überhaupt ist nicht in Abrede zu stellen, daß die ohnehin nach und nach häufiger eingeführte Handlöhner eher einzuschränken, und wenigstens der Billigkeit nach einzurichten, als durch deren strenge Anforderung, der Werth der Güter zu verringern seyn, weil dadurch die Erbzins- Lehenherrschaft doch auch den Schaden empfindet, und dage-

dagegen bey geringeren oneribus desto erträgkichere Kaufs-Handlöhner fallen müssen.

Wann aber dieser gegenwärtige Handlohns-Fall nach hiesigen besondern Rechten beurtheilet, und des Leonhards praelegirter Antheil, als dessen Erbs-Portion angesehen, so mithin als ganz handlohnfrey angegeben werden will: so möchte dennoch einiger Anstand vorwalten. Es ist nämlich bekannt, daß die hiesige Reformation Tit. 23. Ges. 13. §. Wann dann ꝛc. wo nach Absterben der Eltern die Verleihung der Erbzins-Güter an die Kinder handlohnfrey geschehen solle, durch das bekannte Oberherrl. Additional-Decret vom 19. Maii 1619.

in Comment. ad Reform. Th. IV. Sect. II. §. XI. not. **. Tom. I. p. 298.

geändert, und dagegen

„verordnet worden, daß die Erben eines von „ihren Eltern ihnen angefallenen Gutes, so „lang in Communione bleiben mögen, und der „Eigenherr ihnen zusammen zu leihen schuldig „seyn solle, bis das jüngste unter ihnen 14. „Jahr erreichet, alsdann aber die Erben schul„dig seyn sollen, sich bey dem Eigenherrn an„zumelden, und ihme einen aus ihnen zum

„Erbmann vorzuschlagen, welchem der Eigen„herr ohne Handlohn, so viel seinen des Erb„manns Antheil betrift, leihen, hergegen aber „gedachter Erbmann von den übrigen Theilen „das Handlohn bezahlen solle ꝛc.„

Das anderweite Oberherl. Decret vom 30. Aug. 1706. bestimmet zwar eine frühere Anzeige der Todes- und Erbfälle, bestättiget aber demohngeachtet das vorangezogene Decret von 1619. im Hauptwerk.

Comment. l. c.

Gleichwie nun in Gemäßheit dieser Decrete weder in dem Fall, wann das jüngste Kind das 14te Jahr erreichet, noch wann nach dem Todes-Fall alle Erben volljährig seyn, nicht gestattet wurde, daß einem Kind ein Erbgut als eine Erbs-Portion angewiesen, und dadurch eine Handlohns-Befreyung begründet, vielmehr zwar nach Anzahl der Mit-Erben die dem Uebernehmer zuständige Erbs-Gebührniß daran frey ausgehen, derselbe aber dannoch der Mit-Erben Antheile, so gleichsam gekaufet werden, zu verhandlohnen schuldig seyn dürfte, weswegen in der That hier ordentlicher Weise ein Erb-Handlohn nicht vorzufinden, und also die so viel Aufsehens machende

de Clausel der Erb-Briefe: Bey Kauf- Tausch- Erb- und Veränderungs-Fällen rc. zu verhandlohnen rc. nach obiger Erläuterung zu verstehen ist: Als waltet wohl kein Zweifel ob, daß die hiesige Burgerin Maria N. weder einem Kind allein, das Erb- und Land-Gut zum Nachtheil des Handlohns, als ein Erb anzuweisen, noch die Erben unter sich dergleichen Theilung unternehmen dürfen. Eben so wenig mag ein Praelegat, es geschehe nun einem Kind oder zweyen zum Vortheil, eine andere Wirkung haben, und zum Nachtheil jener Oberherrlichen Verordnungen angewendet werden, immassen sonst ein leichtes wäre, die Handlohns-Fälle wider die Decreta gänzlich zu vereiteln. So wie nun die verstorbene Maria N. ihrem Sohn, Leonhard, das Gut allein nicht mit der Wirkung hätte anweisen können, daß deswegen das Handlohn hätte cessiren müssen, und nicht nach dem Decret von 1619. von den Antheilen der Mit-Erben gefordert werden dürfen: so lässet sich auch solches bey dem den beeden Kindern, Leonhard und Barbara, praelegirten Gut behaupten.

Beck. l. c. Th. II. Cap. XII. Obs. VIII. n. 8. p. m. 124.

Diesem

Diesemnach und da die Barbara sogleich und zwar innerhalb Jahr und Tagen ihren praelegirten Antheil dem Bruder, Leonhard, überlassen, so sie auch als ein Kind thun können, welches bey Seiten-Freunden anderst gehalten wird, welche zuerst ein billiges Handlohn geben, und sich zur Alienation qualificiren müssen;

Reform. Tit. XXIII. Ges. 13. §. Würde aber solches Erbgut ꝛc.

so hätte, immassen nach dem beygelegten Schema Genealogico von einer schon verstorbenen Tochter, Catharina, 2. Kinder im Leben, die, statt der Mutter, eine Person ausmachen, so mithin ab intestato zu dem Erb-Gut drey Theilhabere vorhanden wären, eigentlich und de iure stricto dem Leonhard der dritte Theil, als Erbs-Portion, handlohnfrey bleiben, die beyden übrigen Antheile hingegen verhandlohnt werden können, und zwar, daß von dem Werth der 1000 fl. 333 fl. 20 Kr. die Erbs-Portion ausmachet, von den übrigen zwey Antheilen der 666 fl. 40 Kr. das Handlohn, 1 fl. von 15 fl. gerechnet, 44 fl. 26 Kr. betragen hätte, ohne daß deswegen die Gültigkeit und Kraft des Praelegats, in Ansehung der Catharina

na Kinder angefochten werden dürfte, weilen diese der Mutter und respect. Groß-Mutter, die ungleiche Erbs-Anweisung nicht verwehren können, wann nicht eine Verletzung des Pflicht-Theils zu Schulden gekommen. Ja, wann die beeden Kinder ihre praelegirte Hälfte so hätten behalten dürfen und können, und jedes hätte seine Hälfte a 500 fl. nach Abzug der Erbs-Portion a 166 fl. 40 Kr. in Ansehung zweyer Antheile 333 fl. 20 Kr. eben so verhandlohnet, so würde eben diese Summa eines Handlohns wieder herausgebracht werden. Hieraus ergiebt sich auch, daß die in der Specie facti angehängte eine Frage: Ob der Leonhard auch von seiner Hälfte des praelegirten Guts ein Handlohn zu geben schuldig? nicht schlechterdings mit Ja, sondern nach dem angezeigten Verhältniß zu beantworten seye. Ob aber nach schon berechnet-angefordert- und bezahlten Handlohn ein Irrthum gleichsam vorgeschützet, und noch einige Nachzahlung nach obigem Calculo anbegehret werden könne? ist dermalen eigentlich eine und auch die andere Frage. Dem Leonhard wird es bedenklich vorkommen, anjetzo nachzuzahlen, und das Löbl. Wald-Amt wird Bedenken haben, etwas nachzufordern: und doch ist es in Ansehung künftiger Fälle nachtheilig,

lig, diese Handlohns-Praestation in der Art zu belassen. Wann demnach der Leonhard nicht unter dienlichen Vorstellungen zur Ersetzung des Abgangs an dem Handlohn zu bewegen wäre, so müßte eher das angenommene Handlohn in dem Empfang-Schein und in der Einnahm so eingeschrieben werden, als wann ein Nachlaß ohnpraejudicirlich erfolget wäre.

Salvo etc.

J. M. F. Lochner, Dr.

Den 18. April 1765.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Siebenkees, Johann Christian, 1753-1841

Vom Handlohn der Erbgüter, besonders nach Nürnbergischen Rechten Mit Beil.
Ein Beitr. zum Teutschen Kameralrecht

Nürnberg 1798

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.199
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11757155-5
VD18 14666723-004